Dc. X. 31.

J. c.

26i.

Versuch einer Anleitung
zu der
aussergerichtlichen practischen Rechtsgelahrtheit.

zum Gebrauch
seiner practischen Vorlesungen
entworfen
von

Daniel Nettelbladt.
Königl. Preußl. Hofrath und ordentlichen Lehrer der Rechte
auf der Friederichsuniversität zu Halle.

Halle,
gedruckt mit Beyerschen Schriften, 1765.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

So gros auch die Menge der iuristischen Schriften ist, welche bereits ans Licht getreten sind; so kan doch nicht geleugnet werden, daß noch an verschiedenen Gattungen von iuristischen Schriften ein grosser Mangel verspüret werde. Mein gegenwärtiges Vorhaben leidet es nicht, dieselbe hier nahmhaft zu machen, indem dieses billig eine besondere Abhandlung erfordert. Ich will also vorietzo

nur erwehnen, daß dahin auch unter andern solche Schriften gehören, worinnen die aussergerichtliche practische Rechtsgelahrtheit besonders abgehandelt worden. Mir ist wenigstens keine solche Schrift bekant: und ich schmeichele mir doch, daß ich in der Kenntnis der iuristischen Schriften nicht der Unwissenste bin. Wie es aber zugehet, daß dieses Feld so lange unbearbeit geblieben, ist eine mir gänzlich unbegreifliche Sache; ich müste denn annehmen, daß dieser Mangel daher entstanden, weil man diese Arbeit bisher vor unnöthig und überflüßig angesehen. Hievon aber kan ich mich nicht überzeugen, indem ich nicht weiß, wie es sonst anzufangen, daß man die Theorie zu der

iuristischen aussergerichtlichen Praxi denenienigen beibringe, welche diese Praxin inskünftige treiben wollen, als daß man die Theorie derselben besonders abhandelt und einen eigenen Theil der practischen Rechtsgelahrtheit daraus machet. Daß besonders die Lehrbücher über die Pandecten eine dazu hinreichende Theorie nicht in sich enthalten, brauchet keinen weiteren Beweis, als diesen, daß wohl keiner, welcher die iuristische aussergerichtliche Praxin zu treiben geschickt ist, sich wird rühmen können, daß er durch dasienige allein, was er in den Pandecten gelernet, sich in den Stand gesetzet, in aussergerichtlichen rechtlichen Geschäften einen geschickten Practicum abzugeben. Ich habe daher in meiner

vor kurzen ans Licht gestelleten Abhandlung von der practischen Rechtsgelahrtheit überhaupt rc. §. 12. diesen Theil, als einen besondern Theil der ganzen practischen Rechtsgelahrtheit, angegeben: dachte aber zu der Zeit an nichts weniger, als daß ich schon ietzo eine Anleitung dazu herausgeben würde. Da ich aber in meinen practischen Vorlesungen diesen Theil gänzlich wegzulassen vor sehr bedenklich hielte; und es mir doch an einer Schrift fehlete, welche ich dabei zum Grunde legen könte; so habe ich mich fast genöthiget gesehen gegenwärtigen Versuch, indem ich diesen Theil der practischen Rechtsgelahrtheit mündlich vorzutragen hatte, sogleich zu Papier zu bringen

und der Presse zu übergeben. Ich müste daher vor mich selbst sehr eingenommen sein, wenn ich diese Schrift vor was weiteres, als einen blossen Versuch einer Anleitung zu der aussergerichtlichen practischen Rechtsgelahrtheit, ausgeben wolte, und mir einbildete, daß ich hiedurch den Mangel, welcher sich in Absicht auf iuristische Schriften dieser Art findet, ersetzet. Ich sehe selbst sehr wohl ein, daß dazu mehrere Zeit erfordert wird, als ich auf diese Ausarbeitung wenden können, und auch mehr Geschicke, als ich habe neue Wissenschaften nicht nur anzugeben, sondern dieselbe auch nur den ersten Zügen nach in ein richtiges und ordentliches System zu bringen. Da indessen im Mangel

besserer Anleitungen, auch die schlechteste so lange die Stelle derselben vertreten kan und muß, bis Andere eine bessere geliefert; so wird dieser gegenwärtiger Versuch doch wohl nicht zu den gänzlich unnöthigen und überflüßigen Schriften zu rechnen sein. Wenigstens wird der Mangel an Schriften dieser Art mein Unternehmen allezeit rechtfertigen können, und ich bin zufrieden, wenn diese Anleitung so lange, bis dieser Mangel von Anderen auf eine bessere Art ersetzet ist, zu den Entzweck dienen kan, zu welchen ich dieselbe gegenwärtig entworfen habe.

Halle den 26 Febr. 1765.

Innhalt.

Innhalt.

Vorbericht.

I. Buch. Von den aussergerichtlichen Geschäften und deren Betreibung überhaupt.

I. Hauptstück. Von den aussergerichtlichen rechtlichen Geschäften an sich selbst betrachtet.

I. Titel. Von der Eintheilung der aussergerichtlichen rechtlichen Geschäfte und den Theilen derselben.

II. Titel. Von der Form der aussergerichtlichen Geschäfte.

II. Hauptstück. Von den Personen welche bei der Betreibung der aussergerichtlichen Geschäfte vorkommen.

I. Titel. Von den Hauptpersonen.

II. Titel. Von den Nebenpersonen.

III. Hauptstück. Von der wirklichen Betreibung der aussergerichtlichen Geschäfte selbst.

I. Titel. Von der Ueberlegung des ganzen Umfanges der Sache.

II. Titel. Von der Wahl des Geschäfts.

III. Titel. Von dem Vortrage bei den aussergerichtlichen Geschäften überhaupt.

IV. Hauptstück. Von der Schliessung und Vollziehung der Verträge, wie auch den dabei vorkommenden schriftlichen Aufsätzen überhaupt.

I. Titel. Von der Schliessung der Verträge.

II. Titel. Von den bei den Verträgen vorkommenden schriftlichen Aufsätzen.

III. Titel. Von der wirklichen Vollziehung der Verträge.

II. Buch. Von den einzelen Arten der aussergerichtlichen Geschäfte insbesondere.

I. Hauptstück. Von sehr allgemeinen einzelen Arten der aussergerichtlichen Geschäfte.

I. Abschnitt. Von den allgemeinen Geschäften welche den Beweis betreffen.

I. Titel. Von Verfertigung der Registraturen und Führung der Protocolle.

II. Titel. Von Ausfertigung der Atteste.

III. Titel. Von den Deductionen.

IV. Titel. Von Verfertigung der Rechnungen und deren Abnahme.

II. Abschnitt. Von den allgemeinen Geschäften welche die Erwerbung der Rechte und Verbindlichkeiten betreffen.

I. Titel. Von Ergreiffung des Besitzes.

II. Titel. Von der Uebergabe der Sachen.

III. Titel. Von Ertheilung der aussergerichtlichen Einwilligung eines Dritten.

III. Abschnitt.

III. Abschnitt. Von den allgemeinen Geschäften welche auf die Erhaltung der Rechte und Verbindlichkeiten gehen.

I. Titel. Von den Protestationen und der Vorbehaltung des Rechtes.

II. Titel. Von den Pfändungen.

III. Titel. Von der aussergerichtlichen Appellation.

IV. Abschnitt. Von den allgemeinen Geschäften welche die Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten betreffen.

I. Titel. Von den Verzichten.

II. Titel. Von der Abtretung des Rechtes.

III. Titel. Von Novationen, Acceptilationen und der eigentlich so genanten Bezahlung.

V. Abschnitt. Von allgemeinen Geschäften welche die Bestärkung der vor sich schon bestehenden Verbindlichkeiten betreffen.

I. Titel. Von der Verschreibung nach Wechselrecht.

II. Titel. Von eidlicher Bestärkung der Verbindlichkeiten.

III. Titel. Von Uebernehmung der Bürgschaft.

IV. Titel. Von der Verpfändung des Vermögens.

V. Titel. Von den übrigen allgemeinen die Bestärkung der bereits vorhandenen Verbindlichkeiten betreffenden Mitteln.

VI. Abschnitt. Von den allgemeinen Geschäften welche die aussergerichtliche Beilegung der Streitigkeiten betreffen.

I. Titel. Von Schiedesrichtlicher Beilegung der Streitigkeiten.

II. Titel. Von Beilegung der Streitigkeiten durch einen Vergleich.

II. Hauptstück. Von den besondern einzelen Arten der aussergerichtlichen Geschäfte.

I. Abschnitt. Von den die Erbfolge betreffenden aussergerichtlichen Geschäften.

I. Abtheilung. Von den Geschäften wodurch die künftige Erbfolge bestimmet wird.

I. Absatz.

Innhalt.

I. Absatz. Von diesen Geschäften und deren einzelen Stücken überhaupt.

I. Titel. Von den Arten dieser Geschäfte und deren Wahl.

II. Titel. Von der Art und Weise wie die Erbenseinsetzung geschehen muß überhaupt.

III. Titel. Von der Art und Weise wie die erste nothwendige Erbenseinsetzung geschiehet insbesondere.

IV. Titel. Von der Art und Weise wie die erste willkührliche Erbenseinsetzung geschiehet insbesondere.

V. Titel. Von der Art und Weise wie die Enterbung geschiehet.

VI. Titel. Von der Art und Weise wie die Vermächtnisse verlassen werden.

II. Absatz. Von den einzelen Arten der Geschäfte wodurch die Erbfolge bestimmet wird insbesondere.

I. Titel. Von der Bestimmung der Erbfolge durch ein aussergerichtliches zierliches schriftliches Testament.

II. Titel.

II. Titel. Von der Bestimmung der Erbfolge durch ein zierliches ausgesprochenes Testament.

III. Titel. Von der Bestimmung der Erbfolge durch nicht zierliche Testamente.

IV. Titel. Von der Bestimmung der Erbfolge durch Codicille.

V. Titel. Von der Bestimmung der Erbfolge durch eine Schenkung von Todes wegen.

VI. Titel. Von der Bestimmung der Erbfolge durch Erbfolgsverträge.

VII. Titel. Von der Bestimmung der Erbfolge in einigen besonderen Fällen.

II. Abtheilung. Von den Geschäften welche die iezige Erbfolge selbst betreffen.

I. Titel. Von der Versiegelung und Ergreifung des Besitzes der Erbschaft, wie auch Eröfnung der von den Verstorbenen hinterlassenen Verordnungen.

II. Titel. Von der Antretung der Erbschaft.

III. Titel. Von der Inventirung der Erbschaft.

IV. Titel. Von der Theilung der Erbschaft.

V. Titel. Von der Ausrechnung des Pflichttheils.

VI. Titel. Von Abziehung der Quartae Trebellianicae.

VII. Titel. Von Abziehung der Quartae Falcidiae.

VIII. Titel. Von Abziehung der Paßivschulden von den Erbtheilen und Vermächtnissen.

II. Abschnitt. Von den die Erbfolge nicht betreffenden aussergerichtlichen Geschäften.

I. Abtheilung. Von den die Erbfolge nicht betreffenden Geschäften, welche in das Recht der Sachen einschlagen.

I. Absatz. Von den Geschäften, welche die Uebertragung des Eigenthums und der dinglichen Rechte in unsere Sache betreffen.

I. Titel. Von diesen Geschäften und deren einzelen Stücken überhaupt.

II. Titel. Von der Uebertragung des Eigenthums und der dinglichen Rechte in unser Sache mittelst einer Schenkung unter den Lebendigen.

III. Titel. Von der Uebertragung des Eigenthums und der dinglichen Rechte in unsere Sache mittelsts des Kaufcontracts.

IV. Titel. Von der Uebertragung des Eigenthums und der dinglichen Rechte in unserer Sache mittelsts des Tausches.

II. Absatz. Von den Geschäften welche die Verwaltung des Unsrigen betreffen.

I. Titel. Von der Verborgung der Capitalien, deren Aufkündigung und Wiederbezahlung.

II. Titel. Von der Constituirung eines jährlichen Zins oder Gülte mittelst des Kaufcontracts.

III. Titel. Von Ueberlassung des Gebrauchs des Unsrigen an andere durch Verpachtung oder Vermiehtung.

IV. Titel. Von den Erbverleihungen.

Innhalt.

V. Titel. Von Verlehnung und Hinterlegung des Unsrigen.

VI. Titel. Von Errichtung der auf gemeinschaftlichen Gewin und Verlust gehenden Gesellschaften.

VII. Titel. Von Uebernehmung der Assecuranz.

VIII. Titel. Von Constituirung der Leibrenten.

IX. Titel. Von dem eigentlichen Wechselgeschäfte.

III. Absatz. Von den Geschäften welche die Bestimmung des Unsrigen betreffen.

I. Titel. Von der Absonderung der Güter verschiedener Art.

II. Titel. Von der Theilung gemeinschaftlicher Sachen.

III. Titel. Von Jurisdictions-Forst- und Jagd-Weide-Zehent-Dienst- und anderen dergleichen Recessen.

IV. Titel. Von der Ausrechnung der Verletzung über die Helfte und der übergrossen Verletzung.

V. Titel.

V. Titel. Von verschiedenen die Zinsen betreffenden Ausrechnungen.

VI. Titel. Von der Berechnung der Haverei.

II. Abtheilung. Von den die Erbfolge nicht betreffenden Geschäften, welche in das Recht der Personen einschlagen.

I. Absatz. Von den die Gesellschaften der Personen überhaupt betreffenden Geschäften.

I. Titel. Von den bei der Errichtung dieser Gesellschaften vorkommenden Geschäften.

II. Titel. Von der die Berathschlagungen und Schlüsse der Gesellschaften betreffenden Geschäften.

III. Titel. Von den die Gesellschaften von einer und Andere von der andern Seite betreffenden Geschäften.

II. Absatz. Von den die einzelen Arten der Gesellschaften betreffenden Geschäften.

Innhalt.

I. Titel. Von den die väterliche Gesellschaft betreffenden Geschäften.

II. Titel. Von den die eheliche Gesellschaft betreffenden Geschäften.

III. Titel. Von den die herrschaftliche Gesellschaft betreffenden Geschäften.

IV. Titel. Von den die übrigen Gesellschaften betreffenden Geschäften.

III. Absatz. Von den übrigen in das Recht der Personen einschlagenden Geschäften.

I. Titel. Von den Geschäften welche besonders den Adelstand betreffen.

II. Titel. Von den Geschäften, welche besonders den Bürgerstand betreffen.

III. Titel. Von den Geschäften, welche besonders den Baurenstand betreffen.

IV. Titel. Von den bei Vormundschaften und Curatelen vorkommenden Geschäften.

Versuch
einer Anleitung
zur
aussergerichtlichen practischen
Rechtsgelahrtheit.

§. I.

Unter den verschiedenen Theilen der practischen Rechtsgelahrtheit, welche ich in der Abhandlung von der practischen Rechtsgelahrtheit überhaupt ꝛc. §. 7. seqq. angegeben habe, ist die §. 12. und 13. vorkommende aussergerichtliche practische Rechtsge=

lahrtheit, eine der nöthigsten und nützlichsten, aber bisher noch nicht hinreichend bearbeiteten, Theile.

§. 2.

Von ihren Begriff und Quellen ist bereits §. 12. und §. 33. der angezogenen Abhandlung rc. das nöthige beigebracht worden: und in Absicht auf ihre Hülfsmittel, wie auch die Art und Weise dieselbe zu lehren und zu lernen, gilt auch hier, was daselbst hievon überhaupt in Ansehung der ganzen practischen Rechtsgelahrtheit, in dem vierten und fünften Capitel vorkomt.

§. 3.

Die Abhandlung derselben kann am füglichsten so geschehen, daß erstlich von den aussergerichtlichen rechtlichen Geschäften dasjenige, was von ihnen überhaupt zu wissen nöthig ist, beigebracht, darauf aber zweitens von den einzeln Gattungen derselben gehandelt werde. Diese sind aber theils sehr allgemeine, theils mehr besondere Gattungen derselben, die denn entweder solche sind, welche die Erbfolge betreffen, oder solche, welche die Erbfolge nicht betreffen. Nach diesem allgemeinen Plan wird also der gegenwärtige Versuch einzurichten sein, wobey sich die weitere Unterabtheilungen in der Folge von selbst ergeben werden.

I. Buch.

Von den aussergerichtlichen rechtlichen Geschäften, und deren Betreibung überhaupt.

I. Hauptstück.

Von den aussergerichtlichen rechtlichen Geschäften an sich selbst betrachtet.

I. Titel.

Von der Eintheilung der aussergerichtlichen rechtlichen Geschäfte und den Theilen derselben

§. 4.

Die aussergerichtliche rechtliche Geschäfte sind 1) entweder **benante** oder **unbenante** Geschäfte, nachdem sie entweder solche sind, die in den Gesetzen nach ihren besonderen Bestimmungen von andern ihres gleichen abgesondert sind, oder nicht.

§. 5.

Ferner sind dieselben 2) entweder **ausdrückliche**, oder **stillschweigende** Geschäfte, welche Eintheilung jedoch in der practischen Rechtsgelahrtheit von eben keinen besonderen Nutzen ist.

§. 6.

Weit nützlicher ist 3) die Eintheilung derselben in schriftliche und mündliche. Es kann aber von dieser Eintheilung erst unten gehandelt werden.

§. 7.

Die Theile der aussergerichtlichen Geschäfte sind die Hauptttheile oder das Wesentliche, und die Nebentheile oder das Zufällige, derselben. Zu den letztern gehören die Clauseln, als welche die Theile der Geschäfte sind, so die Bestimmung der Wirkungen derselben directo oder per indirectum betreffen; und dieselben sind in so weit Cautelen zu nennen, als sie ein Mittel in sich enthalten, wodurch einer uns schädlichen Wirkung vorgebeuget, oder eine uns vortheilhafte dem Geschäfte beygeleget wird.

§. 8.

Die mannigfaltige Eintheilungen der Clauseln und Cautelen sind theils an sich verständlich, theils von keinem grossen Nutzen, und können davon die beim LIPPENIO sub vocibus: *Cautelae; Clausulae* vorkommende Schriften von Clauseln und Cautelen überhaupt, die aber von keinem grossen Werth sind, nachgelesen werden. Die allgemeinen gehören hieher: die besondern aber müssen bey den Geschäften, dahin sie gehören, angeführet und erörtert werden.

II. Titel.

II. Titel.

Von der Form der aussergerichtlichen Geschäfte.

§. 9.

Die Form des Geschäfts ist der Inbegrif alles dessen, was zu des Geschäftes Daseyn und Gültigkeit erfordert wird. Dahero denn von der eigentlichen Form der Geschäfte das Kunstmäßige zu unterscheiden ist, worunter ich dasjenige, was zwar zu des Geschäftes Daseyn und Gültigkeit nicht erfordert wird, doch aber nach dem eingeführten Gebrauch beobachtet zu werden pfleget, verstehe.

§. 10.

Die Form der Geschäfte wird in die Innere und Aeussere eingetheilet, welche letzte die Art und Weise, wie das Geschäft zu betreiben, betrift, und besonders hieher gehöret.

§. 11.

Die Stücke der äusseren Form der Geschäfte sind mannigfaltig, und gehören z. E. Zeit und Ort, gewisse Formeln, die Zuziehung gewisser Personen und dergleichen dahin; dahero erst unten, wenn von den einzeln Arten der aussergerichtlichen Geschäfte zu handeln, das mehrere hievon beyzubringen.

§. 12.

Da bekant ist, daß der Mangel der Form eine Nichtigkeit nach sich ziehet, überdem aber was gebräuchlich ist, ob es gleich nicht nothwendig ist, doch auch zu beobachten: so muß ein Practicus zwar vornehmlich dahin sehen, daß jedes Geschäft seine gehörige **Form** bekomme, und zwar nach den Gesetzen des Orts, woselbst solches vorgenommen wird, jedoch aber auch das **Kunstmäßige** nicht gänzlich verabsäumen; mithin kann erst alsdenn, wenn keines von beiden vorhanden ist, gelten, daß ein Geschäft je **natürlicher**, je **besser**, betrieben werde.

II. Hauptstück.

Von den Personen, welche bey der Betreibung der aussergerichtlichen Geschäfte vorkommen.

I. Titel.

Von den Hauptpersonen.

§. 13.

Die Hauptpersonen sind die, deren Geschäft dasjenige, was betrieben wird, ist, und sie bekommen nach dem **Unterscheide** der Geschäfte ihre besondere Nahmen.

§. 14.

§. 14.

Bey denselben ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß sie zu dem Geschäft fähig sind, welches aber hier aus der theoretischen Rechtsgelahrtheit als bekant vorausgesetzet wird.

§. 15.

Sie sind entweder **einzele** oder **moralische** Personen. In dem letzten Fall gilt auch hier, was von ihnen, wenn sie rechten, gilt. S. **Sieber** in dem Versuch einer Anleitung zum gerichtlichen Proceß §. 65. In dem ersten Fall kann es sich treffen, daß viele einzelne Personen zusammen, die eine Art von Hauptpersonen sind, und alsdenn komnt es 1) wenn von ihrer Einwilligung die Rede ist, in der Regel auf die Mehrheit der Stimmen nicht an, und 2) wenn dieselbe durch ihre Einwilligung correi debendi werden sollen, so ist zwar nicht hinreichend, daß sie sich zusammen verbinden, doch aber auch eben nicht nothwendig, daß sie sich durch die Formel: Samt und sonders, oder: Einer vor alle, alle vor einen, verbinden, obgleich diese Formeln die gebräuchlichsten und besten sind.

II. Titel.

Von den Nebenpersonen.

§. 16.

Zu den Nebenpersonen gehören 1) die Beystän-

de, worunter ich diejenigen Personen verstehe, welche durch ihr Volwort dem Geschäfte, so an sich dazu untüchtige Personen vornehmen, die Gültigkeit geben, oder den Hauptpersonen mit Rath und That an die Hand gehen. Die von der ersten Art könte man **nothwendige Beystände** nennen, und zu der letzten Art gehören vornehmlich die **Dollmätscher**, von welchen *Ioh. Sam.* STRYK in Diss. de negotiis per interpretem gestis nachzulesen, wie auch die **Sachwalter** und **Mäckler**, von welchen die Tit. ff. de postulando und de proxeneticis handeln.

§. 17.

Die nothwendige Beystände sind darin von einander unterschieden, daß einige sogar das ganze Geschäfte in ihren Namen betreiben, und daher auch solches ausdrücken z. E. **Es verkauft** N. N. **als bestellter Vormund weiland** N. N. **nachgelassener Kinder**; andere aber nur ihr Vollwort mündlich, oder durch ihre Nahmens Unterschrift von sich geben, übrigens aber alles im Nahmen der Hauptpersonen geschiehet.

§. 18.

Ferner sind 2) die **Zeugen** Nebenpersonen, als welche, ob sie gleich im Staat nicht dazu bestellet sind, daß sie einen öffentlichen Glauben machen sollen, doch darum bey den aussergerichtlichen Geschäf-

ten

ten gebrauchet werden, damit sie sehen und hören, was vorgehet, um solches, wenn es nöthig, durch ihr Zeugniß bestätigen zu können. Sie sind entweder solche, welche blos des Beweises wegen gebrauchet werden, oder solche, deren Zuziehung zugleich mit als eine Feierlichkeit erfordert wird. Ob nun gleich die Beschaffenheit und Anzahl der zu jedem Geschäfte nöthiger Zeugen sich überhaupt nicht bestimmen läßt, so ist doch von ihnen zu merken, daß sie 1) zu Zeugen erbethen seyn müssen, und 2) wenn sie blos zum Beweise erfordert werden, zwey derselben, ohne auf das Geschlecht zu sehen, genug sind; welches letztere also, wenn ihre Gegenwart als eine Feierlichkeit erfordert wird, seinen Abfall leidet. S. *Christ.* WILDVOGEL *de testibus non rogatis*.

§. 19.

Es gehören auch 3) die **Anwälde** oder **Gevollmächtigte** hieher, welche aber hier sind, was sie beym Proceß sind: daher von ihnen nicht weiter zu handeln, sondern hieher zu ziehen ist, was beym **Sieber** l. c. §. 73 seq. von Anwälden vorkomt, und nicht insbesondere den Proceß betrift.

§. 20.

Die vornehmste Art von Nebenpersonen sind endlich 4) die **öffentliche Notarien**, als welche

dazu blos allein im Staat bestellte Personen sind, daß sie durch ihr schriftliches Zeugniß öffentlichen Glauben machen sollen. Von ihnen und ihrem Amte handelt die *Constitut.* MAXIMIL. I. de Notariis, und, so viel das römische Recht betrift, der Tit. Cod. de Tabul. et Scribis &c. wie auch die Nouellae 44 und 47.

§. 21.

Der Notarius hat also keine Gerichtsbarkeit, und ist daher zu den Geschäften unfähig, zu welchen dieselbe erforderlich ist, es müste denn das Gegentheil eingeführet seyn. So oft es aber nur darauf ankomt, daß der öffentliche Glaube bewirket werden soll, ist er zu gebrauchen; jedoch so, daß er 1) dazu erbethen seyn, 2) zwey Zeugen requiriren, und 3) über das, was vorgehet, ein genaues Protocoll, so er selbst schreibet, führen muß. S. *Constit.* MAXIMIL. I. *de Notariis* §. 5 et 6.

§. 22.

Ob und wie weit nun die Betreibung der aussergerichtlichen Geschäfte blos durch Nebenpersonen geschehen kann? wie auch: ob ausser den Hauptpersonen, Nebenpersonen dazu gezogen werden müssen, wenigstens deren Zuziehung nützlich ist? muß bey jeden einzeln Geschäfte ausgemachet werden. Indessen ist doch die Regel, daß die Hauptpersonen die-

se Geschäfte nach Belieben entweder selbst oder durch Nebenpersonen betreiben können. S. *Ioh. Gerard.* SCHLITTE Diss. 1. et 2. *de negotiis in propria persona explicandis.* Halae 1720. *Iac.* CARMON *de intimatione per tabellionem priuata.* Rost. 1729.

III. Hauptstück.

Von der wirklichen Betreibung der aussergerichtlichen Geschäfte selbst.

I. Titel.

Von der Ueberlegung des ganzen Umfanges der Sache.

§. 23.

Wer aussergerichtliche Geschäfte glücklich betreiben will, muß vor allen Dingen eine sorgfältige Ueberlegung des ganzen Umfanges der Sache anstellen, damit er sowohl bestimmen könne, auf welche Art dieselbe am besten anzugreiffen, als auch worauf der Vortrag gehen müsse.

§. 24.

Bey dieser Ueberlegung muß der Practicus vornehmlich seine Theorie zum Grunde legen, und alsdenn seine Gedanken auf alles richten, was nicht nur nach der gegenwärtigen Lage der Sache, sondern auch nach den künftigen möglichen Veränderungen

gen einen Einfluß in die Rechte und Verbindlichkeiten hat, deren Stiftung, Aufhebung oder Erhaltung das vorzunehmende Geschäft bttrift.

§. 25.

Hieraus erhellet nun leicht, wie mannigfaltig dasjenige sey, worauf der Practicus bey der Ueberlegung des ganzen Umfangs der Sache, worauf das von ihm zu betreibende Geschäft gehet, zu sehen habe, und daß es nicht wohl möglich sey, dieses alles überhaupt genau anzugeben. Indessen sind doch hiebey die Regeln, welche **Gutschmidt** in der seiner Ausgabe des **Rohrischen** Vorraths von auserlesenen Contracten und andern Aufsätzen vorgesetzten Einleitung §. 2 = 11. hievon gegeben, sehr wohl zu gebrauchen, ob sie gleich eigentlich nur auf die Ueberlegung der Sache, welche zum Behuf der rechten Einrichtung der schriftlichen Aufsätze über die Verträge anzustellen, gerichtet sind.

II. Titel.

Von der Wahl des Geschäftes.

§. 26.

Da der Form noch unterschiedene Geschäfte sehr oft zur Erhaltung eines und eben desselben Entzwecks dienlich sind, so kommt bey der Betreibung der ausserge-

richtlichen Geschäfte auch die Wahl derselben vor; indem nemlich unter den der Form nach verschiedenen Geschäften, wodurch eben dasselbe, obgleich auf verschiedene Art, bewirket werden kann, eines oder das andere wirklich vorgezogen wird.

§. 27.

Bey dieser Wahl komt es sowohl darauf an: ob ein gewisses Geschäft zu wählen? als auch darauf: welches zu wählen ist? In Absicht auf die erste Frage muß der Practicus überlegen, ob ihm eines so gut als das andere zu seinem Entzweck führet, und alsdenn gebrauchet er nicht nothwendig ein gewisses Geschäft zu erwählen. Die zweyte Frage aber muß er dadurch entscheiden, daß er überleget, welches Geschäfte ihm am kürzesten und sichersten zu seinem Entzweck führet.

§. 28.

Hat nun der Practicus ein gewisses genanntes Geschäft erwählet, und solches soll als ein solches bestehen, so muß er demselben seine gehörige Form geben, und wenn er dessen gewis ist, kann er den eigenen Namen desselben so ausdrücken, daß erhellet, er wolle daß es nur als ein solches bestehen solle. Ist er aber dessen nicht gewis, oder es ist ihm nichts daran gelegen, ob es als ein solches, oder als ein anderes bestehet, so ist es klüger, daß er sol-

ches mit seinem besonderen Nahmen nicht nenne, oder doch wenigstens durch die Clausel: daß es gelte, wie es den Rechten nach am besten gelten und bestehen könne, sich verwahre; indem es alsdenn durch die Verwandelung in ein anderes, dessen nöthige Form da ist, als gültig bestehen kann. S. HARPRECHT *de eo, quod iustum est circa conversionem actuum negotiorumque iuridicorum.* Tub. 1746.

III. Titel.

Von dem Vortrage bey den aussergerichtlichen Geschäften überhaupt.

§. 29.

Bey der Betreibung der aussergerichtlichen Geschäfte kommt, ausser der Ueberlegung der ganzen Sache und der Wahl des Geschäftes, vieles auf den Vortrag an, welcher denn entweder ein freyer und ungebundener Vortrag, oder ein an Formeln und Formulare gebundener Vortrag ist. Es sind aber Formeln solche Ausdrücke unsrer Gedanken, welche an gewisse Worte gebunden sind, und Formulare die ganze Einrichtung des Vortrages betreffende Vorschriften.

§. 30.

Ob nun gleich heutiges Tages in der Regel der Vortrag bey den aussergerichtlichen Geschäften frey und

und ungebunden ist, und daher derselbe je natürlicher, je besser, eingerichtet wird; so gehören doch die Formeln und Formulare wenigstens zu dem Kunstmäßigen. Es ist daher nöthig, daß der Practicus die gebräuchliche Formeln inne habe, und die Sammlungen gut ausgearbeiteter Formulare, welche, so viel die gedruckte Sammlungen betrift §. 617. meiner Initiorum historiae litterariae iuridicae angegeben worden, sind von grossen Nutzen, wenn nur der bey dem Gebrauch derselben gemeiniglich vorkommende Mißbrauch verhütet wird.

§. 31.

Ferner ist der Vortrag bey den aussergerichtlichen Geschäften entweder ein **mündlicher**, oder ein **schriftlicher** Vortrag, und darnach sind die Geschäfte selbst entweder **mündliche** oder **schriftliche** Geschäfte; wobey es aber nicht darauf ankommt, ob eine Schrift vorhanden oder nicht, sondern vielmehr darauf, durch welches Mittel etwas zu declariren, der Vortrag geschiehet. Dahero dadurch, daß ein mündlich ausgesprochener Wille zum besseren Beweise in eine Schrift gebracht wird, der mündliche Vortrag kein schriftlicher, und das Geschäft selbst kein schriftliches Geschäfte wird. Ob es nun auch gleich angehet, daß eben dasselbe Geschäfte theils mündlich, theils schriftlich verhandelt wird, so ist doch

dieses nicht zu rathen; allenfals muß man sich in solchen Fällen durch eine Nachschrift (apostillam seu postscriptum) helfen. S. *Io. Sam.* STRYCK *de apostillis seu postscriptis* Halae 1702.

§. 32.

Daß ein jeder Vortrag 1) in einer den dabey intereßirten Personen bekanten Sprache, 2) deutlich, 3) kurz, 4) vollständig, 5) in gehöriger Ordnuug geschehen müsse, versteher sich von selbst, und was hiervon beym **Gutschmidt** in seiner vorerwähnten Einleitung §. 11 seqq. in Absicht auf die schriftliche Aufsätze vorkommt, gilt überhaupt von allen Vortrage, er geschehe mündlich oder schriftlich. Besonders aber erfordert die Deutlichkeit, wie sonst, so auch hier, daß die verschiedene Fälle von einander abgesondert werden, und, wenn die Sprache nicht allen bekannt ist, so muß eine Uebersetzung in die bekannte Sprache geschehen, auch müssen die einzele lateinische Worte und Redensarten denen, welche sie nicht verstehen, erkläret werden.

§. 33.

Bey dem schriftlichen Vortrage, aus welchem die **Urkunden** entstehen, als welche schriftliche zum Beweise dienliche Aufsätze sind, kommt 1) die **Materie, worauf geschrieben werden muß**, vor, welche

welche ordentlicher Weise Papier ist, solches aber wird in gemeines Papier, und Stempelpapier eingetheilet. Bey ersteren kommt es blos auf die Güte an, die das Papier überhaupt haben muß. Bey dem letzteren aber gehet es nach den besonderen Landesgesetzen, wodurch dieses Papier eingeführet worden, und kann davon überhaupt nur gesaget werden, was in Ermangelung eines nöthigen Stempelbogens zu thun, da denn entweder um das gemeine Papier Stempelpapier geschlagen, oder noch hernach der schriftliche Aufsatz auf solch Papier geschrieben, oder auch das gemeine Papier nachhero gestempelt werden muß. S. *Frid. Iac.* BARTHOLD *de charta signata.* Francf. 1694. und unter *Pauli* KOLHARTI Nahmen Leipzig 1724.

§. 34.

Ferner ist hier 2) von der Schrift selbst zu bemerken, daß die schriftliche Aufsätze a) **rein**, ohne daß darinnen was cancelliret, oder ausgestrichen worden; b) **leserlich**; c) **ohne Abkürzung**, selbst in Ansehung der Zahlen; d) **ohne Rand- Ueber- und Nachschriften**; e) **mit nöthigen Abschnitten, oder Absätzen versehen**, geschrieben werden müssen. Im Nothfall müssen wenigstens die Randschriften umzogen, die Nachschriften besonders unterschrieben, und die falsche oder doppelt geschriebe-

ne Worte nicht durchstreichen oder ausgekratzet, sondern vielmehr blos unterpunctiret oder unterstrichen werden. S. *Ernst Frid.* SCHROETER *de cancellatione scripturarum.* Ienae 1674. *Wolfg. Adam* LAVTERBACH *de cancellatione eiusque in iure effectibus.* Tub. 1669.

§. 35.

Die **Unterschrift der Nahmen und Besiegelung** 3) anlangend, so ist dabey zu merken, daß a) alle die, gegen welche der schriftliche Aufsatz dereinsten als eine Urkunde beweisen soll, und deren Einwilligung erfordert wird, wenn sie darüber keine besondere Urkunde ausstellen, unterschreiben müssen; b) wer schreiben kann, es selbst thun müsse: wo nicht, entweder mit geführter Hand unterschreiben, oder andere an seiner Stelle unterschreiben lassen, oder sein gewöhnliches Zeichen statt des Nahmens hinsetzen; c) der Vor- und Zunahme ganz ausgeschrieben werden muß, und zwar dichte unter die Hauptschrift. S. *Ioan.* AMSEL *de nominis subscriptione* 1697. rec. Halae 1730. d) die Nebenpersonen klug thun, wenn sie diese ihre Eigenschaft bey der Nahmens Unterschrift ausdrücken; e) die Besiegelung in der Regel nicht nothwendig, sie auch wohl mit fremden Siegel geschehen kann; f) die Formel: **Urkundlich habe ich solches mit meiner eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten** (oder bey Adelichen) **angebohr-**

gebohrnen Pettschaft bekräftiget, nur zu dem Kunstmäßigen gehöre; welches auch von der Formel; manu propria, und, daß vorstehendes alles meine wahre Willensmeinung sey, bekenne ich hiemit, gilt; g) bey Ermangelung des Pettschafts gesetzt zu werden pflege: in Ermangelung meines Pettschafts; h) zwar ordentlicher Weise die Unterschrift und Besiegelung erst alsdenn hinzu komme, wenn die Ausfertigung geschehen ist, solches aber auch vorhero geschehen könne; daher denn die Blanquette entstehen, bey deren Unterschrift die Vorsicht zu gebrauchen, daß dasienige Geschäfte, worauf das Blanquet gehet, benennet werde, e. g. Blanquet zur Auseinandersetzung zwischen mir und dem Titio ꝛc. S. *Ernst. Frid.* SCHROETERS und *Georg* ENGELBRECHTS Abhandlungen *de charta blanca*, deren erste zu Jena 1668. und die zweite zu Helmstädt 1692. ans Licht getreten.

§. 36.

Wegen Ort und Zeit muß 4) bemerket werden, daß a) dessen Beisetzung, wenn gleich nicht immer nöthig, doch sehr nützlich sey; b) zwischen das: So geschehen (actum) und das: So gegeben (datum) ein Unterscheid sey; c) wenn an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten die Unterschrift geschicht, dieses bemerket werden müsse.

§. 37.

Endlich ist 5) wegen der Zusammenfügung zu erinnern, daß die schriftlichen Aufsätze, welche aus verschiedenen Blättern bestehen, so zusammen genähet werden müssen, daß keine Bogen zugethan, oder herausgenommen, und auf das Ende des Fadens die Siegel gedrucket werden können.

IV. Hauptstück.

Von der Schliessung und Vollziehung der Verträge, wie auch den dabey vorkommenden schriftlichen Aufsätzen überhaupt.

I. Titel.

Von der Schliessung der Verträge.

§. 38.

Die Schliessung der Verträge geschiehet entweder von den Hauptpersonen selbst, oder durch ihre Bevollmächtigte, welche denn mit Vollmachten versehen sein müssen, und nach Beschaffenheit ihrer Vollmacht entweder schlechterdings schliessen, oder bis auf die erfolgte Genehmhaltung ihrer Principalen. Es können auch dabey Beistände und Zeugen nöthig sein, wie es denn auch Fälle giebt, da die richterliche Bestättigung nöthig ist, oder eines dritten Einwilligung erfordert wird.

§. 39.

Bey der Schliessung der Verträge ist darauf zu sehen, daß sowohl in Absicht auf das Wesentliche, oder die Hauptttheile des Vertrages, als auch in Absicht auf das Zufällige, oder die Nebentheile, was nöthig und nützlich ist, genau bestimmet werde. Daher denn wegen des Zufälligen die den Verträgen eigene Clauseln und Cautelen entstehen, welche wiederum entweder allgemeine, oder dieser oder iener Art von Verträgen eigene Clauseln und Cautelen sind, von welchen STRYK in den bekanten Tractat *de cautelis contractuum*, und CLAPROHT *in iurisprudentia heurematica* handeln. Die allgemeine, welche nur eigentlich hieher gehören, gehen theils auf die Festhaltung der Verträge, theils auf die Art und Weise wie die künftige Streitigkeiten auszumachen.

§. 40.

Ob ein Vertrag ohne vorhergehende Tractaten, oder erst nachdem dieselbe gepflogen worden, zu Stande komt, hänget blos von einem Zufall ab. Vorschläge zu einen Vertrag kan ein ieder thun, dem daran gelegen, daß ein Vertrag zu Stande komt. Geschehen nun diese schriftlich, so entstehen daraus Proiecte, oder Entwürffe der Verträge.

II. Titel.

Von den bey den Verträgen vorkommenden schriftlichen Aufsätzen.

§. 41.

Dazu, daß ein Vertrag für bereits würklich geschlossen zu halten, wird zwar nicht erfordert, daß dasienige so verabredet worden, in einen schriftlichen Aufsatz gebracht werde: es ist aber doch sehr nützlich, daß solches zum künftigen Beweise, oder um der Verbindlichkeit eine besondere Kraft zu geben, geschehe; daher denn die **Punctationen**, und die **förmliche schriftliche Aufsätze** über die Verträge entstehen.

§. 42.

Die **Punctationen** oder **Minuten**, welche, ohne Beobachtung der gewöhnlichen Form der schriftlichen Aufsätze über die Verträge, schriftlich entworfene, was in Absicht auf die Sache selbst bereits festgesetzet worden, enthaltende, und schon unterschriebene Sätze sind, werden bey weitläuftigen Verträgen, wenn die, welche den Vertrag eingehen wollen, bereits über die vornehmste Puncte einig geworden sind, vorher gefertiget, ehe der förmliche schriftliche Aufsatz entworfen wird. Sie sind also von den Entwurfen der Verträge §. 40. unterschieden, und

dienen

dienen blos zur Erleichterung bey der Abfassung des formlichen schriftlichen Aufsatzes. S. *Henr.* HILDEBRAND *de punctationibus*, Alt. 1690. *Peter* MÜLLER *de minuta* Iena 1690.

§. 43.

Die förmlichen schriftlichen Aufsatze über die Verträge, welche nach dem Unterscheid derselben ihre besondere Namen haben, z. E. Kaufbriefe, Schenkungsbriefe rc. bestehen ordentlicher Weise aus 1) der **Anfangsclausel**, welche bey blos einseitigen Verträgen diese zu sein pfleget: **Ich Endesunterschriebener bekenne hiermit vor mich, meine Erben und Erbnehmen**, oder: **Wir Endes Unterschriebene bekennen hiermit für uns und unsere Nachkommen**: bey zweiseitigen aber diese: **Kund und zu wissen sey hiermit iedermänniglich, dem es zu wissen vonnöthen**, oder kürzer: **Zu wissen, daß heute zwischen N. N. und N. N. rc.** 2) **Dem Eingange**, welcher besonders bey zweiseitigen Verträgen vorkomt, und entweder blos die Art des Vertrages benennet, oder auch die Geschichte der Schliessung des Vertrages enthält; 3) Der Sache selbst nach ihren Hauptstücken und Nebenstücken, wobey denn, wenn viele Puncte vorkommen, dieselbe unter gewisse Absätze zu bringen;

4) Der Schlußclausel, welche auf dasienige gehet, so zur Vollziehung gehöret, und sich anzufangen pfleget: **Urkundlich**, oder: **Dessen zur Urkunde** z. E. **haben beide Parteien diesen gedoppelt ausgefertigten Contract nach geschehener Vorlesung eigenhändig unterschrieben, und untersiegelt** ꝛc. mit der so genanten clausula doli generali: **Alles getreulich und ohne Gefährde**, von welcher *Ioh. Conr.* GUMP *de doli clausula cum formula vulgari* **getreulich und ohne Gefährde.** Argent. 1669. nachzulesen, aber beschlossen wird; 5) **Der Bestimmung der Zeit und des Orts**, wenn und wo der Vertrag geschlossen, und unterschrieben worden, wie auch der **Namens Unterschrift** und **Besiegelung** (§. 35. 36.)

III. Titel.

Von der würklichen Vollziehung der Verträge.

§. 44.

Auf die geschehene Schliessung der Verträge, und, wenn es so beliebet worden, die geschehene Entwerfung des förmlichen schriftlichen Aufsatzes, folget die Vollziehung derselben. Dahin sind aber nicht nur die Geschäfte, da das Concept des formlichen schriftlichen

lichen Aufsatzes mitgetheilet wird, damit des Einen oder des Andern Erinnerung geschehe, und darüber gehandelt werde; ferner das Concept mundiret, das Mundum vorgelesen, oder zum durchlesen hingegeben, und darauf unterschrieben und untersiegelt wird: sondern auch die wirkliche Erfüllung des geschehenen Versprechens, zu rechnen.

§. 45.

Was hiebey besonders bemerket zu werden verdienet, komt darauf an, daß 1) soviel gleichlautende mundirte Exemplarien, als verschiedene contrahirende Theile sind, gefertiget werden müssen, deren ieder eines, so von ieden, oder wenigstens von dem andern Theil, unterschrieben ist, für sich behält; 2) die Vorlesung derselben vorhero geschehe, ehe zur Unterschrift und Besiegelung geschritten wird S. BOEHMER *de contractu non praelecto*. Halae 1700. 3) Die Unterschrift und Besiegelung, so viel die Hauptpersonen betrift, bey einseitigen Verträgen nur von einer, bey zweiseitigen aber von allen geschehe; wegen der Nebenpersonen Unterschrift aber darauf zu sehen, ob dieselbe dazu nöthig, daß der Vertrag bestehe; 4) die wirkliche Erfüllung des Vertrages nach dem Unterschied der Verträge sehr verschieden sey, und dahero bald in Zahlung baaren Gel-

des, bald in Uebergabe der Sache, wodurch das Eigenthum übertragen wird, bald in Einräumung einer Sache zu den versprochenen Gebrauch ꝛc. bestehet.

§. 46.

Ob nun gleich nicht nöthig, daß alles dieses, was bey der Vollziehung vorgehet, vor Zeugen geschiehet: so ist dieses doch in dem Fall, da der Vertrag nicht zur gerichtlichen Bestätigung vorgetragen wird, nicht ohne allen Nutzen. Besonders aber ist hiebey noch zu bemerken, daß wegen alles dessen, so aus der über den Vertrag aufgesetzten Urkunde nicht erwiesen werden kan, darauf zu sehen, daß es inskünftige dieserwegen an den nöthigen Beweißmitteln nicht fehle, und daher bey der Vollziehung schon dieserwegen das nöthige zu besorgen, welches nach Unterschied der Fälle verschieden ist.

II. Buch.

Von den einzelen Arten der aussergerichtlichen Geschäfte insbesondere.

I. Hauptstück.

Von sehr allgemeinen einzeln Arten der aussergerichtlichen Geschäfte.

I. Abschnitt.

I. Abschnitt.

Von allgemeinen Geschäften welche den Beweis betreffen.

I. Titel.

Von Verfertigung der Registraturen und Führung der Protocolle.

§. 47.

Registraturen und Protocolle kommen darin mit einander überein, daß sie glaubwürdige schriftliche Erzehlungen eines gewissen Vorganges sind, welche sofort bey dem Vorgange selbst aufgesetzet worden. Dergleichen Erzehlungen nun heissen besonders in dem Fall, wenn sie im Gerichte vorkommende Rechtssachen betreffen, immer **Registraturen**, und wenn sie die Berathschlagungen und Schlüsse eines Collegii enthalten immer **Protocolle**; in den übrigen Fällen aber bald Registraturen, bald Protocolle. Ob nun gleich nicht alle Registraturen und Protocolle hieher gehören, sondern nur die, welche aussergerichtliche Geschäfte betreffen: so kommen sie doch in der Art und Weise wie dieselbe zu verfertigen und zu führen überein, und muß daher hier von ihnen überhaupt gehandelt werden.

§. 48.

Die ausserliche Form der Registraturen und Protocolle kommt darauf an, daß man sich eines halbgebrochenen Bogens bedienet, und die eine Hälfte linker Hand leer gelassen wird, ausser daß darauf gleich zu Anfange die bey dem Vorgange, welcher registriret oder protocolliret worden, gegenwärtige Personen benennet werden. Die Registratur oder das Protocoll selbst wird also auf der andern Hälfte rechter Hand geschrieben.

§. 49.

Der Protocollist muß nun, wenn er protocolliren oder registriren soll, auf den ganzen Vorgang und die dabey vorfallende Reden genau Acht haben, und darauf alles, besonders die vorfallende Reden, nach ihren Verstand in der Kürze so fassen, daß er 1) den Ort und den Tag benennet, z. E. *Actum* Halle den 24. Oct. 1764. 2) mit der Erzehlung des Vorganges selbst den Anfang machet, z. E. Erschien N. N. und brachte vor, oder: Nachdem = = = so verfügte man sich dahin rc. 3) mit weiterer Erzehlung des ganzes Vorganges in einer natürlichen Verbindung fortfähret; 4) mit den Worten: Actum vt supra, und Unterschrift seines Namens schliesset. Daß übrigens auch andere, welche

bey

bey dem Vorgange gegenwärtig gewesen, oder welche derselbe betrift, das Protocoll mit unterschreiben, ist nicht immer nöthig, obgleich die Vorlesung immer geschehen muß.

II. Titel.

Von Ausfertigung der Atteſtate.

§. 50.

Die Atteſtate oder Scheine, wodurch die Warheit gewisser Geschichtsumstände bezeuget wird, sind, soviel die aussergerichtliche betrift, entweder gemeine Atteſtate oder Instrumente der Notarien.

§. 51.

Die gemeine Atteſtate haben überhaupt keine besondere Vorschrift, werden also ie natürlicher, ie besser, abgefasset, und haben meistens folgende Einrichtung. Nachdem = = = ersuchet, und dann = = als haben wir ꝛc. Oder: Wir Unterschriebene urkunden und bekennen hiemit ꝛc. Oder, daß = = solches bescheinige hiemit. Indessen sind doch hier besonders zu erwehnen nöthige Arten derselben, die Quittungen, Mortificationsscheine und Reverse.

§. 52.

Die Quittungen sind ein schriftliches Bekentniß, das iemand seine Verbindlichkeit erfüllet habe, und sind entweder general oder special Quittungen. Sie müssen zwey Stücke enthalten, 1) das Bekäntniß der geschehenen Erfüllung, 2) die Loßzehlung von der Verbindlichkeit, welche in dieser Ordnung am natürlichsten in der Quittung gesetzet werden. Die übrige Einrichtung ist diese, daß wegen des ersten Punkts in special Quittungen die getilgte Verbindlichkeit bestimmet werde, entweder so: Daß mir N. N. für = = die Summa von = = bezahlet, oder auf die Art: So und so viel ist mir für ꝛc. Wegen des zweiten Punkts aber wird das Wort: Quittiret, oder ein anderer gleichgültiger Ausdruck, gebrauchet.

§. 53.

Die Mortificationsscheine sind gleichfals schriftliche Bekentnisse, und gehen allein darauf, daß Urkunden, die nach getilgter Verbindlichkeit zurück gegeben werden solten, aber von abhanden gekommen sind, für ungültig und kraftloß erkläret werden. Sie sind nach Art der Scheine überhaupt auszufertigen, und werden auch wohl den Quittungen mit einverleibet.

§. 54.

Die Reverse, welche zum Beweise einseitiger Nebenversprechen auszustellende Urkunden sind, werden zur Sicherheit von denienigen, welche das einseitige Nebenversprechen gethan, nach Art der Urkunden über ein einseitiges Versprechen ausgestellet, und dem, welchem das Versprechen geschehen, eingehändiget.

§. 55.

So viel von den gemeinen Attestaten. Die Notariatsinstrumente, welche von den Protocollen der Notarien, aus welchen sie genommen werden, unterschieden sind, müssen nach Vorschrift der Notariatsordnung *Proem.* §. *3. seq.* und den eingeführten Gebrauch aus folgenden Stücken bestehen: 1) der Anrufung des göttlichen Namens; 2) der Eingangsformel, welche diese ist: **Kund und zu wissen sey hiermit iedermänniglich, sonderlich allen denen, welchen daran gelegen, daß** rc. 3) der Bestimmung der Zeit nach a) dem Jahr Christi; b) der römischen Zinszahl; c) den Jahren der verschiedenen Regierungen des römischen Kaisers, oder zur Zeit des Zwischenreichs des Reichsverwesers, in dessen Vicariatsdistrict der Ort, wo der Notarius befindlich ist, gehöret; d) Monath, Tag und

und Stunde; 4) der geschehenen **Erforderung des Notarius**, wobey a) der Name dessen, so ihn erfordert; b) das Geschäft, wozu er erfordert worden, anzugeben, welches c) mittelst Einrückung des Requisitionsschreibens von Wort zu Wort, pfleget bestärket zu werden; 5) der **Erzehlung** dessen, so von seiner Seiten darauf erfolget, wozu gehöret a) seine Erklärung, daß er dem Verlangen stat zu geben, des obhabenden Notariatsamts halber, sich nicht entbrechen können; b) die Benennung der von ihm dazu erbethenen Zeugen; c) die genaue Bestimmung des Orts, woselbst das geschehen, wozu er erfordert worden; d) der Erzehlung des Vorgangs selbst; 6) den **Schlus**, welcher die Erklärung des Notarius von der geschehenen Ausfertigung, Besiegelung und Unterschrift enthält; 7) der **Unterschrift** des Notarius, wobey seines Amts Erwehnung zu thun; 8) der **Beisetzung des Signets** des Notarius, dem die Besiegelung mit seinem Pettschaft beigefüget zu werden pfleget. Uebrigens ist auch die Unterschrift und Besieglung der Zeugen gebräuchlich; daß aber das Instrument auf Pergament geschrieben werde, wird zwar nach der Notariatsordnung erfordert, aber nicht beobachtet. S. *Gust. Henr.* MYLIUS Notarius peccans in instrumento publico conficiendo. *Lips.* 1740.

III. Titel.

III. Titel.

Von den Deductionen.

§. 56.

Obgleich in der iuristischen Praxi alle Schriften, welche zu Ausführung der Gerechtigkeit einer Sache dienen sollen, Deductionen, oder Deductionsschriften heissen; so ist doch hier nur eigentlich von solchen Deductionen zu handeln, welche in Privatsachen in der Form eines unpersöhnlichen Aufsatzes abgefasset werden, um das publicum von der Gerechtigkeit der Sache zu überführen. Denn die Ausfertigung dieser Deductionen kan eigentlich nur zu der aussergerichtlichen iuristischen Praxi gerechnet werden.

§. 57.

Der Stoff der Deductionen bestehet in den dazu, daß die Gerechtigkeit einer Sache gezeiget werden kan, nöthigen Geschichtsumständen und Rechtspuncten, welcher also vorher zusammen zu bringen ist, ehe zur Ausarbeitung geschritten wird.

§. 58.

Wenn nun aus diesen Stoff die Deduction selbst zu verfertigen ist, so geschiehet der Vortrag ie

natürlicher, ie besser, und ist hiebey nur der Unterscheid zu bemerken, ob die Deduction, welche auszufertigen, die erste Deduction ist, oder ob sie eine Gegendeduction ist. Im ersten Fall ist die natürliche Ordnung diese, daß 1) mit der Geschichtserzehlung angefangen; 2) der sogenante status controuersiae formiret wird; 3) die Rechtspuncte, welche theils vor, theils gegen die Sache streiten, angegeben, und theils ausgeführet, theils wiederleget werden; 4) mit den Schluß, der aus der ganzen Schrift gezogen wird, und dasienige in sich enthält, was dadurch bewiesen werden sollen, geendiget wird. In dem zweiten Fall ist zwar ordentlicher Weise die Ordnung der Deduction, welche wiederleget werden soll, der Leitfaden, iedoch aber nicht eben nöthig, daß, wenn sie unordentlich aufgesetzet ist, derselben so genau nachgegangen werde.

§. 59.

Was die Beweise der Geschichtserzehlung und Rechtspuncte betrift, so beruhen dieselbe entweder auf besondere Urkunden und noch nirgend hinreichend ausgeführte Rechtsgründe, oder nicht. In dem ersten Fall muß freilich die Geschichtserzehlung durch diese Urkunden, welche in den Beilagen beizufügen, bewehret, und die Rechtspuncte in der Deduction

duction selbst ausgeführet werden. In den zweiten Fall aber ist es mehr zu tadeln, als zu loben, wenn durch die beigefügte Beweise und weitläuftige Ausführung der Rechtsgründe, die Schrift ohne Noth vergrössert wird.

IV. Titel.

Von Verfertigung der Rechnungen und deren Abnahme.

§. 60.

Die **Rechnuugen**, von welchen unter den Neuern besonders **Claproth** in seinen Grundsätzen von Verfertigungen und Abnahme der Rechnung ꝛc. Götting. 1762. nachzulesen, sind im engern Verstande beglaubte Verzeichnisse der Einnahme und Ausgabe. Sie werden nach dem Gegenstande in **Geld-Naturalien- und Dienstregister**, nach dem Unterscheide dessen aber der sie führet, in **öffentliche** und **Privatrechnungen** eingetheilet.

§. 61.

Die bey Rechnungen vorkommende Personen sind 1) der Rechnungsführer selbst; 2) der Gegenschreiber oder Rechnungs-Controlleur; 3) der

Rechnungs-Probator oder Calculator; 4) der Monitor.

§. 62.

Der Rechnungsführer, als die vornehmste Person, muß seine Rechnung ordentlich einrichten, entweder nach dem ihm vorgeschriebenen Formular, welches besonders bey öffentlichen Rechnungen statt findet; oder willkührlich, und dieselbe, wenn ein Inventarium vorhanden, darauf gründen. Ist nun ein vorgeschriebenes Formular da, so bleibet es dabey; wo nicht, muß der Rechnungsführer davor sorgen, daß es der Rechnung an den dazu nöthigen und nützlichen Stücken nicht fehle, welche sind 1) die voran zusetzende Nachrichten; 2) der Ansatz der einzelnen Posten der Einnahme und Ausgabe, und beide wiederum unter, nach ieder Gattung derselben worunter eine merkliche Anzahl Posten vorkommt, zumachenden schicklichen Rubricken; 3) der Abschluß von ieder Seite und Rubricke, wobey die Formel: latus seu summa per se zu merken; 4) die Recapitulation, Abschluß der Einnahme und Ausgabe, wie auch der ganzen Rechnung; 5) die gezeichnete Belege, oder schriftliche Bescheinigung der in der Berechnung aufgeführten Posten; 6) die Aufschrift, in welcher nebst der Unterschrift des Nahmens des Rechnungsführers durch: geführt von N. N. bestim-

stimmet wird, worüber die gegenwärtige Rechnung geführet worden.

§. 63.

Bey der Abnahme der Rechnung kommt es 1) auf die Verfertigung derer Monitorum generalium et specialium; 2) deren Beantwortung; 3) Vergleich, Resolution oder gerichtliche Entscheidung über die streitigen Punkte, und endlich 4) die Quittung über die geführte Rechnung an.

II. Abschnitt.

Von den allgemeinen Geschäften, welche die Erwerbung der Rechte und Verbindlichkeit betreffen.

I. Titel.

Von Ergreiffung des Besitzes.

§. 64.

Die Ergreiffung des Besitzes, welche so oft zur Erwerbung des erledigten Besitzes nöthig ist, als derselbe etwan nicht ipso iure übergehet, geschiehet von denen, welche ein Recht zum erledigten Besitze haben, entweder selbst, oder durch einen dazu abgeordneten Bevollmächtigten. Zum Beweise aber

werden entweder drey ehrbare Männer, oder ein Notarius mit zwey Zeugen dazu gezogen.

§. 65.

Derienige welcher das Geschäft der Besitzergreifung verrichtet, muß nach Unterscheid der Sachen, deren Besitz ergriffen werden soll, solche Handlungen vornehmen, die dieses anzeigen können, und denen dabey gebrauchten Zeugen dieses declariren. So wird also z. E. von einem Hause durch Abschneidung eines Spans aus den Ecken und Thürpfosten, Aufschliessung der Hausthür, Rückung des Tisches und Stühle, Anzündung eines Feuers auf dem Heerd rc.; von einem Acker durch Aushebung einer Erdscholle; von einer Wiese durch Ausstechung eines Rasens; von Zinsen und Abgiften durch Verkündigung an die Zinspflichtige solche an N. N. künftig zu liefern, Besitz genommen. S. *Sim. Pet.* GASSER de apprehensione possessionis Halae 1731.

II. Titel.

Von der Uebergabe der Sachen.

§. 66.

Die Uebergabe der Sachen geschiehet nicht nur zu verschiedenen Entzweck, sondern auch auf

ver=

verschiedene Art. Was dabey in Absicht auf dieses oder ienes einzele besondere Geschäft, wobey eine Uebergabe vorkommt, zu bemerken ist, muß unten an gehörigen Orten beigebracht werden; daher hier nur dasienige, was allgemein ist, davon anzuführen.

§. 67.

Hiebey aber kommt 1) die Führung des **Uebergabsprotocolls** vor, wobey, was oben §. 47. seq. von Führung der Protocollen überhaupt gesaget worden, anzuwenden.

§. 68.

Ferner kommen dabey 2) **Verzeichnisse der übergebenen Sachen** vor, welche so genau als möglich nach allen Umständen zu bestimmen, in soferne es nicht solche bewegliche Sachen sind, die verschlossen und versiegelt übergeben werden; daher denn bey Uebergaben ordentliche Inventaria vorkommen können, deren Unterschrift alsdenn von denjenigen, dem die Sachen, welche dereinst nach dem Inventario restituiret werden sollen, übergeben sind, geschehen muß.

§. 69.

So können auch bey Uebergaben 3) Schätzungen der zu übergebenden Sachen vorkommen, wel-

che durch Kunstverständige dazu vereidete Taxatores geschehen.

III. Titel.

Von Ertheilung der aussergerichtlichen Einwilligung eines Dritten.

§. 70.

Welcher Dritter, und wenn derselbe einwilligen müsse, damit das in Frage seiende Geschäfte gültig werde, gehöret zu der theoretischen Rechtsgelahrtheit. Wie aber die Ertheilung einer aussergerichtlichen Einwilligung des Dritten geschehen müsse, davon ist hier zu handeln.

§. 71.

Da es oft nicht wohl angehet, auch nicht einmahl rahtsam ist, vorher, ehe das Geschäfte zu Stande kommt, des Dritten dazu nöthige Einwilligung zu erfordern und zu erhalten: so pfleget so wohl in solchen Fällen, als auch wenn die Einwilligung in einer besonderen Urkunde beizubringen, dieserwegen in dem schriftlichen Auffsatz das nöthige eingerücket zu werden. Als z. E. mit Vorbehalt des Lehnsherrlichen Consenses, oder: daß der eine Theil sich verbindlich mache, den Consens auf seine Kosten auszuwürken.

§. 72.

Wenn der Consens, wie wenigstens rathsam ist, mittelst eines schriftlichen Vortrages gegeben, oder wenigstens nachher schriftlich declariret werden soll; so ist dazu die blosse Unterschrift dessen, von dessen Consens die Rede ist, nicht hinreichend. Es muß also entweder über den Consens eine besondere Urkunde in Form eines Attestes gefertiget; oder in der Urkunde über das Hauptgeschäfte, worinnen der Dritte willigen muß, gemeldet werden, daß der mit unterschriebenen Personen Einwilligung hinzu gekommen; oder der Consens derselben angehänget werden.

III. Abschnitt.

Von den allgemeinen Geschäften, welche auf die Erhaltung der Rechte und Verbindlichkeiten gehen.

I. Titel.

Von den Protestationen und der Vorbehaltung des Rechtes.

§. 73.

Die Protestation ist eine Erklärung, wodurch derjenige, welcher, wegen geschehenen Eingrif-

se, in Gefahr kommt, seine Gerechtsame und Ansprüche durch sein Stillschweigen zu verliehren, ausdrücklich zu vernehmen giebet, daß er darinnen nicht willige. Wenn nun derjenige, wieder dessen Vornehmen protestiret wird, der eingelegten Protestation wiederspricht, so heisset diese Handlung eine **Reprotestation.**

§. 74.

Wer protestiren will, kan solches mündlich oder schriftlich, selbst oder durch andere, besonders durch einen Notarium, thun. Es giebt auch sowohl heimliche als öffentliche Protestationen, aber keine stillschweigende. S. Matthias **Stein** de protestatione secreta. Rostochii 1712.

§. 75.

Die Protestation selbst kommt auf drey Stücke an, als nämlich 1) die Veranlassung dazu, welche von derjenigen Handlung hergenommen wird, die der Protestant seinen Gerechtsamen nachtheilig zu sein erachtet; 2) die Anführung der Gerechtsamen selbst, deren Erhaltung der Entzweck der Protestation ist; 3) die Protestation selbst, welche mit eben diesen Worte ausgedrucket wird, und ganz kurz: **Man wolle gegen alles verfängliche**

pro-

protestiren, und sich quaeuis competentia reserviren, geschehen kan.

§. 76.

Was nun ferner die Reservation oder Vorbehaltung des Rechtes betrift, so ist zwar dieselbe zugleich gewissermassen eine Protestation, es ist aber doch nicht alle Reservation eine Protestation, sondern dieselbe kan auch geschehen ohne das bereits etwas uns nachtheiliges ergangen, und ist ein blosses Nebengeschäft, daher sie, wie den Protestationen, so auch andern Geschäften angehänget wird. Es kommt dabey blos auf die Erklärung der Vorbehaltung an, welche entweder überhaupt geschiehet, oder besonders mit Benennung des Rechtes, welches vorbehalten wird, und kan auch wohl mit einem Worte geschehen, als bey Quittungen, durch den Ausdruck: Auf Rechnung.

II. Titel.
Von den Pfändungen.

§. 77.

Die Pfändung, welche eine eigenmächtige geschehene Wegnehmung fremder Sachen ist, wodurch etwas uns nachtheiliges geschiehet, gehet, wie die Protestation, auf Erhaltung unsers Rechtes, und ist gleichsam eine thätliche Protestation.

§. 78.

§. 78.

Bey Pfändungen kommt es darauf an, daß dieselbe; 1) in einen in den Rechten erlaubten Fall geschehe; 2) nicht nachher, da der Schade schon zugefüget worden, oder an einen andern Ort als den, an welchen der Schade geschehen; 3) dabey weiter keine Gewalt ausgeübet werde, als welche zur Wegnehmuug nöthig ist, daher derjenige welcher ausgepfändet wird, weder geschlagen, noch geschimpfet werden darf; 4) die gepfändete Sache wohl bewahret und erhalten werde.

§. 79.

Wenn derjenige, welcher ausgepfändet werden soll, sich der Pfändung wiedersetzet, so heisset diese Handlung eine Pfandkehrung.

III. Titel.

Von der aussergerichtlichen Appellation.

§. 80.

Die aussergerichtliche Appellation wird alsdenn gebrauchet, wenn jemand uns in einer, dermahlen in Proceß nicht befangenen, Sache, dadurch, daß er nicht thut was seines Amtes ist, beschweret, und bestehet darinnen, daß dessen Richter

gebe-

gebethen wird, uns von der zugefügten oder zu befürchtenden Beschwerde zu befreien.

§. 81.

Wenn also die Frage ist: ob wegen einer Beschwerde Klage zu erheben, oder zu appelliren? und ob im letzten Fall dieselbe vor eine gerichtliche oder aussergerichtliche Appellation zu halten? so kommt es darauf an, wer beschweret, und in welcher Sache der Beschwerte beschweret ist.

§. 82.

Das Geschäft der aussergerichtlichen Appellation übrigens selbst anlangend, so gehöret dessen weitere Ausführung nicht hieher, sondern zu der Lehre von der gerichtlichen Appellation, woselbst also von dieser Appellation das mehrere beizubringen ist.

IV. Abschnitt.

Von den allgemeinen Geschäften, welche die Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten betreffen.

I. Titel.

Von den Verzichten.

§. 83.

Die Verzichte sind entweder Hauptverzichte, wenn sie auf gewisse, vor sich bestehende, Gerecht-

rechtsame gehen, oder Nebenverzichte, welche auf Ausflüchte, besonders Rechtswohlthaten, gehen, und andern Verträgen, selbst den Hauptverzichten, als Anhänge, beigefüget werden.

§. 84.

Von allen Verzichten ist überhaupt zu merken, daß bey solchen Personen, denen keine Rechtswissenschaft zugemutet wird, die Erklärung ihres Rechts vorher gehen, und, daß dieselbe geschehen, erwehnet werden müsse. S. *Ioh. Sam.* STRYCK de certioratione iurium renuntiandorum.

§. 85.

Ueber die Hauptverzichte wird entweder eine besondere Urkunde, die man eine Verzichtsurkunde nennen kan, ausgefertiget, oder dieser Verzicht wird, wie die Nebenverzichte, andern Urkunden einverleibet. Uebrigens kommt es bey denselben darauf an, daß dasjenige, worauf der Verzicht gehet, ganz genau beschrieben werde, und die Verzichtsurkunden, welche am natürlichsten mit der Gelegenheit zum Verzicht anfangen, ie natürlicher, ie besser, abgefasset werden.

§. 86.

§. 86

Die Nebenverzichte werden durch die Verzichtsclauseln angehänget, die theils allgemeine, theils besondere Verzichtsclauseln sind. Erstere sind diejenige, in welchen keine besondere Ausflucht oder Rechtswohlthat nahmhaft gemachet wird; letztere aber die, in welchen solches geschiehet.

§. 87.

Die allgemeine Verzichtsclausel ist die, vermöge der man sich aller und jeder Rechtswohlthaten, Freiheiten, Einwenden und Ausflüchte, die vermöge geist- und weltlicher Rechte, oder auch von Gewohnheits wegen bereits eingeführet, oder noch künftig erfunden, und wie sie nur immer Nahmen haben, oder durch Menschen Witz und Verstand erdacht werden mögen, begiebet. Diesem Verzicht pfleget noch beigefüget zu werden, daß man sich auch der allgemeinen Rechtsregel, welche da will, daß keine Generalverzicht gelte, wenn nicht eine absonderliche vorhergegangen, begebe.

§. 88.

Was aber die besondere Verzichtsclauseln betrift, so sind dieselbe wiederum entweder solche, welche bey mehr als einer besondern Art von Geschäf-

ten

§. 92.

Ob es nun gleich in allen Fällen bey den schriftlichen eine Ceßion enthaltenden Aufsätzen, auf gewisse Worte und Formeln nicht ankommt; so ist doch darauf zu sehen, daß klar erhelle, das Geschäft sey eine wirkliche Ceßion, und nicht eine blosse Aßignation zu Erhebung einer Schuldforderung vor einen andern.

III. Titel.

Von Novationen, Acceptilationen und der eigentlich so genanten Bezahlung.

§. 93.

Bey Novationen, es mögen dieselbe nur die Schuld selbst und nicht die Person, oder die Person mit, betreffen, muß dasienige geschehen, was zum Darsein der neuen Verbindlichkeit, welche gestiftet wird, nöthig ist, und in Absicht auf die alte Verbindlichkeit bestimmet werden, ob und wie weit dieselbe aufgehoben werden solle; indem sie entweder gänzlich caßiret und annulliret werden kan, oder zwar die Verbindlichkeit selbst, nicht aber dasienige, was zu deren Bestärkung hinzugekommen. Solchemnach muß bey der Novation jenes durch die

For-

Formel: Daß die vorige Obligation und was derselben anhängig gänzlich caßiret und aufgehoben sein solle; dieses aber durch eine Vorbehaltung z. E. jedoch ohne Begebung der vorigen Hypotheck, Bürgen ꝛc. geschehen.

§. 94.

Bey Acceptilationen ist es genug, daß derjenige, welcher die Schuld erlässet, solches schriftlich oder mündlich declariret, und die zum Beweise der Schuldforderung dienende Urkunden zurück gegeben oder caßiret, allenfals aber ein Mortificationsschein (§. 53.) ausgestellet, werde.

§. 95.

Was ferner die eigentlich so genante Bezahlung betrift, so kommt es hierbey auf drey Punkte an: 1) daß die Bezahlung einem Solchem geschehe, der durch den Empfang den Schuldner von der Schuld befreien kan; 2) vor den künftigen Beweiß der geschehenen Bezahlung gesorget werde; 3) dasjenige, was zum Beweise der Schuldforderung und deren Sicherheit dienet, caßiret und annulliret werde.

§. 92.

Ob es nun gleich in allen Fällen bey den schriftlichen eine Ceßion enthaltenden Aufsätzen, auf gewisse Worte und Formeln nicht ankommt; so ist doch darauf zu sehen, daß klar erhelle, das Geschäft sey eine wirkliche Ceßion, und nicht eine blosse Aßignation zu Erhebung einer Schuldforderung vor einen andern.

III. Titel.

Von Novationen, Acceptilationen und der eigentlich so genanten Bezahlung.

§. 93.

Bey Novationen, es mögen dieselbe nur die Schuld selbst und nicht die Person, oder die Person mit, betreffen, muß dasienige geschehen, was zum Darsein der neuen Verbindlichkeit, welche gestiftet wird, nöthig ist, und in Absicht auf die alte Verbindlichkeit bestimmet werden, ob und wie weit dieselbe aufgehoben werden solle; indem sie entweder gänzlich caßiret und annulliret werden kan, oder zwar die Verbindlichkeit selbst, nicht aber dasienige, was zu deren Bestärkung hinzugekommen. Solchemnach muß bey der Novation jenes durch die

For-

Formel: Daß die vorige Obligation und was derselben anhängig gänzlich caßiret und aufgehoben sein solle; dieses aber durch eine Vorbehaltung z. E. jedoch ohne Begebung der vorigen Hypotheck, Bürgen rc. geschehen.

§. 94.

Bey Acceptilationen ist es genug, daß derjenige, welcher die Schuld erlässet, solches schriftlich oder mündlich declariret, und die zum Beweise der Schuldforderung dienende Urkunden zurück gegeben oder caßiret, allenfals aber ein Mortificationsschein (§. 53.) ausgestellet, werde.

§. 95.

Was ferner die eigentlich so genante Bezahlung betrift, so kommt es hierbey auf drey Punkte an: 1) daß die Bezahlung einem Solchem geschehe, der durch den Empfang den Schuldner von der Schuld befreien kan; 2) vor den künftigen Beweiß der geschehenen Bezahlung gesorget werde; 3) dasjenige, was zum Beweise der Schuldforderung und deren Sicherheit dienet, caßiret und annulliret werde.

§. 96.

Was besonders den künftigen Beweis der geschehenen Bezahlung betrift, so dienen dazu die Quittungen (§. 52.), bey deren Ausstellung die Vorsicht zu gebrauchen, daß 1) wenn noch nicht alles völlig berichtiget ist, die nöthige Vorbehaltung geschehe; 2) bey doppelten Quittungen über eine Post, z. E. wenn die erste Quittung verlohren gegangen, die nöthige Vorsicht gebrauchet werde, daß der Schuldner dieselbe nicht dereinst zum Beweise einer doppelt geschehenen Zahlung misbrauchen könne; 3) wenn nach und nach über einzele Posten quittiret worden, und nach geschehener völligen Tilgung der Schuld eine Generalquittung ausgestellet wird, dieses in derselben bemerket werde, und daher entweder dieselbe zu wiederhohlen, oder anzuführen: Daß die vorher ertheilte Specialquittungen gänzlich caßiret und annulliret sein sollen.

§. 97.

Dazu, daß dasienige, was zum Beweise der bezahlten Schuld und deren Sicherheit gedienet hat, caßiret und annulliret werde, gehöret die Rückgabe der Urkunden, welche der Gläubiger über die Schuld selbst in Händen gehabt, und deren Caßirung; die Löschung der gerichtlichen Hypothecken; die Rückgabe

der

der Pfänder und Bürgscheine ꝛc. Solte nun dieses oder ienes Document von abhänden gekommen sein, so muß der Sache durch einen Mortifications-schein (§. 53.) geholfen werden.

IV. Abschnitt.

Von allgemeinen Geschäften, welche die Bestärkung der vor sich schon bestehenden Verbindlichkeiten betreffen.

I. Titel.

Von der Verschreibung nach Wechselrecht.

§. 98.

Die Verschreibung nach Wechselrecht kan bey allen Verbindlichkeiten gebrauchet werden, es mögen dieselben aus dem eigentlichen Wechselcontract entspringen, oder nicht, und sie wirket, daß der Schuldner zum persönlichen Arrest gebracht wird, wenn er die Verbindlichkeit nicht, wie es sich gebühret, erfüllet.

§. 99.

Zu der Verschreibung nach Wechselrecht wird ihrem Wesen nach nichts weiter erfordert, als das

Wort: Wechsel, daher sie entweder als eine Clausel angebracht wird, oder man fertiget darüber eine eigene Urkunde aus. In beiden Fällen kommt jedoch alles auf das Wort: Wechsel an, welches denn in dem ersten Fall ganz kurz durch die Ausdrücke: Sub clausula cambiali; nach Wechselrecht, oder: daß der Contract durchgehends die Kraft eines Wechsels haben solle, geschiehet. S. *Ioh. Flor.* RIVINUS de clausula cambiali Lipſ. 1725. In dem andern Fall aber entstehen daraus die Wechselbriefe, welche entweder eigene Wechselbriefe, oder traßirte Wechselbriefe sind. Von den letzten soll unten bey der Lehre von den eigentlichen Wechselcontract gehandelt werden, von den ersten aber ist hier zu handeln.

§. 100.

Wer nun eine Verbindlichkeit durch eine Verschreibung nach Wechselrecht bestärken will, muß dabey eines theils auf die Persohn, mit welcher er zu thun hat, sehen, ob nämlich 1) dieselbe eine solche ist, welche sich nach Wechselrecht verbinden kan, und ob 2) bey derselben diese Art der Bestärkung hinreichende Sicherheit gebe: andern theils darauf, wie der eigene Wechselbrief 1) gehörig und bündig aufzusetzen;

tzen; 2) in vorkommenden Fällen zu indoßiren; wie auch 3) zu prolongiren. Von allen diesen Puncten hat **Siegel** in seinen fürsichtigen Wechselgläubiger P. I. Leipzig 1739. ausführlich gehandelt, und hier ist auch davon, so viel die letzere Puncte betrift, etwas beizubringen.

§. 101.

Was nun besonders die Ausfertigung eines eigenen Wechselbriefes betrift, so kommt es dabey, so viel die Sache selbst betrift, darauf an, daß bestimmet werde; 1) wie viel; 2) von wem; 3) an wem; 4) wo; 5) zu welcher Zeit und 6) aus was vor einen Grunde zu bezahlen. Dieses alles wird nun mehr nach Kaufmannsstyl, als nach der sonst gewöhnlichen iuristischen Form und Schreibart, kurz abgefasset, und die ganze Schrift nach dem eingeführten Gebrauch so am förmlichsten eingerichtet. Der Anfang wird mit einer kurzen Ueberschrift gemachet, welche Ort und Zeit der Ausstellung mit dem, worüber er ausgestellet wird, enthält, als:

Halle den 1sten April 1764.
1000. Rthlr. Louisd'or.

Darauf folget der Inhalt selbst, welcher sich so anfänget: Auf diesen, oder Gegen diesen meinen

Wechselbrief zahle ich — — . Worauf zu bestimmen an wem; wie viel; zu welcher Zeit; und aus welchen Grunde zu bezahlen, welches leztere denn durch das Wort: Valuta, oder: des Werths bin vergnügt, ausgedrucket wird. Wenn nun Verzichte oder noch andere Bestärkungen für nöthig geachtet werden, so folgen dieselbe, und wird der Inhalt selbst mit der Formel: Leiste zur gesetzten Zeit richtige Zahlung und nehme Gott zu Hülfe, geschlossen. Die Unterschrift geschiehet so, daß an der rechten Seite der blosse Nahme dessen, welcher den Wechselbrief ausgestellet, an der linken Seite aber gesetzet wird: An mich selbst wo ich anzutreffen.

§. 102.

Füget es sich, daß der Gläubiger den Wechsel indoßiren will, so geschiehet solches durch eine kurze Declaration, welche der Gläubiger unter den Wechselbrief schreibet, durch die Worte: Vor mich zahle der Herr an N. N. wobey, im Fall einer blossen Aßignation, gesetzet wird: Soll mir gute Zahlung sein. Im Fall einer wirklichen Ceßion aber: Valuta von demselben.

§. 103.

Wenn zur Verfallzeit der Wechsel nicht bezahlet wird, und der Inhaber noch in Gedult stehen

will,

will, so muß der Wechsel, damit er nicht veriähret werde, von dem Schuldner prolongiret werden. Diese Prolongation geschiehet mit kurzen unter den Wechselbrief von ihm geschriebenen Worten: Prolongiret bis den 1sten April 1765. oder: Verlängert auf acht Monathe, nebst Beifügung des Nahmens, Jahres und Tages.

II. Titel.

Von der eidlichen Bestärkung der Verbindlichkeit.

§. 104.

Die eidliche Bestärkung einer Verbindlichkeit kan auf eine gedoppelte Art bewirket werden, entweder durch blosse Einrückung der Eidesclausel, oder durch wirkliche Ablegung eines Eides. In der Regel ist jedoch das erste hinreichend.

§. 105.

Wenn eine eidliche Bestärkung durch die blosse Eidesclausel zu bewürken, so wird dazu die Formel: So wahr mir Gott helfe, gebrauchet, obgleich auch die Formeln: an Eides statt: Bey dem Wort der ewigen Wahrheit, dazu hinreichend sind.

§. 106.

Bey wirklicher Ablegung eines Eides kommt es auf die Entwerfung einer Eides Formel an, worauf nach derselben der Eid entweder mündlich oder schriftlich abgeleget wird. S. *Christoph Fridrich* HARPRECHT de iuramento scriptura praestito. *Tub.* 1745.

III. Titel.

Von Uebernehmung der Bürgschaft.

§. 107.

Bey der Uebernehmung der Bürgschaft muß in Absicht auf die Art und Weise, wie dieses Geschäfte zu betreiben, zwischen solche Personen, welche schon an und vor sich eine Bürgschaft zu übernehmen fähig sind, und solche, welche zu dem Ende sich erst der ihnen zustehenden Rechtswohlthaten begeben müssen, dahin sowohl die Personen weiblichen Geschlechts überhaupt, als auch besonders die Weiber, welche vor ihre Männer bürgen, gehören, ein Unterscheid gemachet werden.

§. 108.

Wenn Personen, welche schon an und vor sich zur Bürgschaft fähig sind, eine Bürgschaft übernehmen,

men, muß darauf gesehen werden, daß 1) tüchtige Bürgen gestellet werden; 2) mit ausdrücklichen Worten die Verbindlichkeit, vor den Schuldner zu bezahlen, übernommen werde. Z. E. daß er vor die Schuld als selbst schuldiger Bürge haften wolle; 3) die Begebung des beneficii ordinis seu excussionis, cedendarum actionum, und, im Fall mehrere Bürgen vor eine Schuld gestellet werden, welche sich correaliter verbinden, des beneficii diuisionis, ausdrücklich und nahmentlich geschehe, immassen der Ausdruck: Als Selbstschuldner, zur Begebung des beneficii excussionis, und die correalis obligatio, zur Begebung des beneficii diuisionis, nicht hinreichend sind.

§. 109.

Wenn besonders eine Persohn weiblichen Geschlechts die Bürgschaft übernimt, so kommt dabey besonders der Verzicht der weiblichen Rechtswohlthaten vor. Zu dessen Gültigkeit aber wird überhaupt 1) die Erklährung der weiblichen Rechtswohlthaten (§. 84.) und 2) die Begebung des Velleianischen Rahtschlusses erfordert, jedoch ist eben nicht nöthig, daß dieser Verzicht eidlich bestärket werde. In so ferne aber besonders eine Weibespersohn vor ihrem Manne sich verbürget, muß sie sich überdem der Auth. C. si qua

mu-

mulier begeben, und diesen Verzicht mittelst Eides (§. 104. seq.) bestärken. S. *Iust. Henn.* BOEHMER de valida mulierum intercessione. *Halae* 1734.

§. 110.

Ferner hat bey Bürgschaften der Gläubiger besonders zu verhüten, daß dieselbe nicht auf eine gewisse Zeit eingeschränket werden, und, wenn die Bezahlung der Hauptschuld auf eine gewisse Zeit gesetzet worden, ist der Bürge zur Sicherheit dahin zu verbinden, daß, wenn auch dem Hauptschuldner zur Zahlungszeit Nachsicht gegeben würde, dennoch die Bürgschaft bestehen solle.

§. 111.

Die Mitbürgen können und pflegen auch sich einander den Regreß, wenn einer oder der andere unter ihnen allein bezahlen müste, vorzubehalten, und sich deswegen gegen einander zu verbürgen, welches wenigstens nicht ganz überflüßig ist.

§. 112.

Wenn nun wegen der übernommenen Bürgschaft schriftliche Aufsätze zu machen sind, so giebt es zwey Wege, deren man sich dabey bedienen kan. Es wird nemlich entweder eine besondere Urkunde

darüber

darüber verfertiget, welche Bürgschaftsverschreibung, auch ein Bürgschein, heisset, oder es wird der Urkunde über die Hauptschuld, was wegen der Bürgschaft festgesetzet worden, einverleibet.

§. 113.

Die Ausfertigung eines besondern Bürgscheins geschiehet überhaupt nach Art eines schriftlichen Aufsatzes über einen einseitigen Vertrag (§. 43.), daher denn nach 1) der Anfangsclausel; 2) der Eingang folget, in welchen hier die Hauptschuld angegeben wird; 3) die Sache belangend a) das Hauptstück, die Bürgschaft selbst; b) die Nebenstücke aber, theils allgemeine (§. 108.) theils besondere Verzichte (§. 109.) und andere Cautelen (§. 110.) ausmachen; worauf 4) die Schlußclausel und 5) die Bestimmung der Zeit, des Orts, Nahmensunterschrift und Besiegelung beigefüget werden.

§. 114.

Wird aber dasjenige, was wegen der Bürgschaft verabredet worden, blos der Haupturkunde über die Schuld einverleibet, so wird das, was nach den vorhergehenden §. num. 3. zur Sache selbst gehöret, so eingerücket, daß, nachdem von Seiten des Hauptschuldners erwehnet worden, wie er auch diese

Art

Art der Sicherheit dem Gläubiger gebe: z. E. damit auch mein Gläubiger destomehr versichert sein möge, so habe ich N. und N. zu selbstschuldigen Bürgen eingesetzet, von Seiten der Bürgen hinzugefüget werde: Und wir N. und N. geloben und versprechen, daß wir 2c. Worauf denn auch die Bürgen diese Haupturkunde mit unterschreiben und besiegeln (§. 35).

IV. Titel.

Von der Verpfändung des Vermögens.

§. 115.

Da die Verpfändung des Vermögens auf eine gedoppelte Art geschehen kan, entweder durch die Constitution einer Hypotheck, oder durch die eigentlich so genante Verpfändung, woraus das sogenante Faustpfand, oder handhabendes Pfand, entstehet; so ist hier von diesen beiden Arten der Verpfändung zu handeln.

§. 116.

Ob nun zwar, was erstlich die Constituirung der Hypotheck betrift, bekant, daß die Verhypothesirung der Güter, welche blos aussergerichtlich geschiehet,

het, gemeiniglich von schlechten Nutzen sey; so muß hieselbst davon gehandelt werden, indem die Verhypothesirung vorher aussergerichtlich berichtiget wird, ehe die Hypotheck durch die hinzukommende gerichtliche Bestättigung eine gerichtliche Hypotheck wird.

§. 117.

Bey der Verhypothesirung der Güter sind vor allen Dingen die Fälle zu unterscheiden, da solche ohne Einwilligung des Dritten geschehen kan, und da sie ohne des Dritten Einwilligung null und nichtig ist; indem der jetzige Besitzer Stamgüter, sie mögen Lehn oder Allodia sein, oder der Mann Güter der Frauen, verhypothesiret. In dem zweiten Fall ist also hieher zu ziehen was oben (§. 70. seq.) von der Einwilligung des Dritten gesaget worden.

§. 118.

Ferner ist zwischen die general und special Hypothecken ein Unterscheid zu machen. Erstere zu constituiren pfleget man sich der Formel zu bedienen: **Alle meine Güter, jetzige und zukünftige, bewegliche und unbewegliche,** *iura, nomina et actiones*, **sie mögen Nahmen haben wie sie wollen,** welchen noch, wiewohl ohne allen Grund, beigefügt zu werden pfleget: **so viel dazu vonnöthen.**

Bey

Bey der letztern aber wird das indiuiduum, oder die indiuidua, welche besonders verhypothesiret werden, ganz genau beschrieben und bestimmet, als z. E. mein in der N. Gasse zwischen N. und N. belegnes Wohnhaus. Wobey denn auf die Frage: bey welcher Hypotheck der Gläubiger am besten fahre? zu antworten, daß es am besten gethan, wenn er sich sowohl eine general als special Hypotheck constituiren, sich aber dabey versprechen läst: Daß es ihm frey stehen solle nach Belieben auch die special Hypotheck fahren zu lassen, und sich an die übrige Güter des Schuldners zu halten.

§. 119.

Was besonders den schriftlichen Aufsatz bey der Verhypothesirung betrift; so wird die Verhypothesirung entweder als eine Clausel dem schriftlichen Aufsatz über die zu leistende Verbindlichkeit eingerücket, und etwan so connectiret: Zu mehrerer Versicherung und Festhaltung dieses alles setze ich hiermit zum wahren und rechten Unterpfande etc. Oder es wird darüber eine eigene Urkunde ausgefertiget, welche eine Pfand- oder Hypotheck-Verschreibung heisset, worinnen man sich auf eine andere vorhergegangene Verbindung beziehet, und dieselbe nach Art eines Bürgscheins (§. 113.) einrichtet.

§. 120.

So viel von der Verhypothesirung. Die eigentlich sogenante Verpfändung geschiehet entweder so, daß der Gläubiger den Nießbrauch erhält, oder es wird keine Nutzung, noch Gebrauch, der zum Unterpfande gegebenen Sache gestattet. Solchemnach ist nun zu zeigen, wie es in beiden Fällen zu halten.

§. 121.

Wird die Sache nur blos, ohne Nutzung und Gebrauch dem Gläubiger einzuräumen, zum Unterpfande eingesetzet: so kommt die Art und Weise, dieses Geschäfte zu betreiben, auf folgende Puncte an; daß 1) die zum Pfande einzusetzende Sache von Kunstverständigen taxiret werde; 2) darauf gesehen werde, daß eine solche Sache, als zum Unterpfande versprochen worden, wirklich dazu gegeben werde; 3) das Unterpfand, wenn es möglich, in ein Behältnis eingeschlossen, und solches mit des Gläubigers und Schuldners Siegel besiegelt oder versiegelt werde; 4) hierüber eine eigene Urkunde ausgefertiget werde, welche, in so ferne als der Inhalt nur darauf gehet, daß der Gläubiger bekenne, er habe diese Sache als ein Unterpfand wirklich erhalten, blos nach Art eines Scheins (§. 50.) ausgefertiget wird. Wenn aber von beiden Seiten

was versprochen worden, ist diese Urkunde nach Art eines zweiseitigen Vertrages (§. 43.) einzurichten.

§. 122.

Was nun ferner den Fall betrift, da bey eigentlich sogenanten Verpfändungen der Niesbrauch statt der Zinsen dem Gläubiger eingeräumet wird; so kan dieses entweder durch ein angehängtes pactum antichreticum geschehen; oder das ganze Geschäft, entweder in einen Verkauf mit angehängten Wiederkaufsversprechen, oder auch in einen Pacht, so, daß die jährlichen Zinsen von dem jährlichen Pachtgelde abgezogen werden sollen, eingekleidet werden.

§. 123.

Da aus der theoretischen Rechtsgelahrtheit bekant ist, was es in dem Fall, da die Verpfändung mit angehängten pacto antichretico geschehen ist, wegen der Rechnungsablegung in Ansehung der genossenen Früchte, und der, welche wenigstens genossen werden können, vor Schwierigkeiten giebet, und daß der Verzicht auf diese Rechnungsablegung nicht schlechterdings statt habe: So ist in dem Fall, da Herrschaften, Aemter oder Cammergüter, Zehenden und andere Gefälle dem Gläubiger vor das erborgte

te Capital antichretice eingeräumet werden, die beste Cautel, daß nach den Ertrag in den nechstvergangenen 3. 6. 9. oder 12. Jahren ein standhafter Nutzungsanschlag zu einen gemeinen Jahr gemachet wird, darnach die Grösse des Capitals zu fünf oder weniger pro Cent eingerichtet, und so, mit angehängten Verzicht auf die Ablegung der Rechnung von dem jährlichen Früchten, die Sache dem Gläubiger übergeben wird. Wie es aber zu halten, wenn dieses Geschäft in einen Kauf oder Pacht eingekleidet werden soll, wird aus dem was unten von diesen Contracten zu sagen, erhellen, und hier ist nur anzumerken, daß in diesen Fällen nicht einmahl der Verpfändung Erwehnung zu thun.

§. 124.

Uebrigens ist auch bey Verpfändungen die künftige Einlösung des Pfandes in Erwegung zu ziehen, und auch dieserwegen das Nöthige fest zu setzen. Denn, wenn gleich das eigentliche pactum commissorium hier nicht statt findet, so kan doch der Gläubiger sich versprechen lassen, daß das Pfand innerhalb einer gewissen Zeit nicht eingelöset werden solle: oder daß, wenn es in einer gewissen Zeit nicht eingelöset werden solte, solches an den Gläubiger vor den wahren Werth verfallen sein solle. Wie denn auch we-

gen der Veräusserung festgesetzet werden kan, wie es auf den Fall der nicht geschehenen Einlösung damit zu halten sey.

V. Titel.

Von den übrigen allgemeinen die Bestärkung der bereits vorhandenen Verbindlichkeiten betreffenden Mitteln.

§. 125.

Ausser den bereits angeführten Mitteln schon vorhandene Verbindlichkeit zu bestärken, giebt es noch andere, nicht so wichtige, oder wohl gar nicht mehr erlaubte, von welchen allen hier also kürzlich zu handeln.

§. 126.

Hieher gehören 1) die ehemahlen in Teutschland gebräuchliche Mittel eine Verbindlichkeit durch die Strafe des Einlagers; der Acht und des Kirchenbannes; der Uebergabe des Schuldners zur Hand und Halfter; des Schelmscheltens; des Verlustes des ehrlichen Nahmens; des Schandgemähldes ꝛc. zu bestärken, von welchen allen nur noch die Uebernehmung solcher gewilkührten Strafen,

sen, die das Vermögen betreffen, im Gebrauch sind und einen Nutzen haben.

§. 127.

Ferner können 2) hieher die übrige executivischen Clauseln, ausser der Wechselclausel, von welcher bereits oben (§. 98. seq.) gehandelt worden, gerechnet werden. Es heissen aber executivische Clauseln alle diejenige, welche dem Gläubiger das Recht geben executivisch, entweder durch Hülfe des Richters, oder eigenmächtig, gegen den Schuldner zu verfahren, und gehören dahin z. E. die Clauseln: **Mit oder ohne Recht**, oder: **Mit oder ohne Gericht**, welche gemeiniglich umständlicher so ausgedrucket zu werden pflegen: **Daß der Gläubiger Recht und Gewalt haben solle, an des Schuldners Gütern seines Gefallens sich zu erholen, und mit oder ohne Recht sich bezahlt zu machen**; oder auch: **Daß der Gläubiger auf den Nichthaltungsfall mit Recht und Gericht, oder ausserhalb desselben, des Schuldners Güter anzugreiffen, sich darin zn setzen, und sich daraus bezahlt zu machen, befugt sein solle.** So ist auch eine executivische Clausel, wenn einer dem andern Macht und Gewalt giebt **im Fall der Nichthaltung ohne ordentlichen Proceß gleich executivisch,**

tivisch, oder mit der schleunigsten Exsecution wieder ihm zu verfahren, so gut als wäre er schon durch Urtel und Recht vertheilet worden, welchen beigefüget zu werden pfleget: Massen ich zugleich einen jeden Richter, vor dem ich soll belanget werden, hiermit alles Fleisses will ersuchet haben, auf blosse Vorzeigung dieser Obligation wieder mich, meines künftigen Einwendens ohngehindert, mit schleuniger Execution zu verfahren, hingegen mich mit meinen Exceptionen zur Reconvention zu verweisen. Was nun die Wirkungen dieser Clauseln betrift, so ist davon in der Lehre vom Proceß zu handeln.

§. 128.

Es gehöret auch 3) die clausula constituti possessorii hieher, Kraft welcher der Besitzer, im Fall der Nichthaltung seines Versprechens, im Nahmen des anderen zu besitzen anfänget, was er bisher in seinen Nahmen besessen, und unter dieser Clausel verschrieben worden. Hierzu aber sind die Worte, daß z. E. der Verkäufer dem Käufer hiemit und Kraft dieses Briefes in den ruhigen Besitz der verkauften Sache setzen wolle, nicht genug: sondern es muß ausdrücklich bekant werden, man wolle z. E. das verkaufte oder verpfändete Haus, Guth ꝛc.

Guth ꝛc. nomine emtoris vel conductoris besitzen, oder kurz weggesetzet werden: cum clausula constituti possessorii.

§. 129.

Endlich ist auch 4) der clausulae commissoriae hier Erwehnung zu thun, welche darin bestehet, daß auf den Fall der Nichthaltung das Versprechen von selbst null und nichtig, und der andere Theil völlig von seiner Verbindlichkeit loßgezehlet sein solle, so bald der eine Theil nur in einen, oder in allen Stücken, sein Versprechen nicht erfülle.

V. Abschnitt.

Von den allgemeinen Geschäften, welche die aussergerichtliche Beilegung der Streitigkeiten betreffen.

I. Titel.

Von Schiedesrichterlicher Beilegung der Streitigkeiten.

§. 130.

Zu der Schiedesrichterlicher Beilegung der Streitigkeiten wird vor allen Dingen die Schließung

und Vollziehung des Compromisses und des Recepti erfordert. Hiebey kommt es darauf an, daß 1) zu Schiedesrichtern, dazu nach den Gesetzen tüchtige ein oder mehrere Persohnen, **samt und sonders**, oder **samt oder sonders**, gesetzet werden; 2) dieselbe darinnen willigen, daß sie sich der Sache unterziehen wollen, in soferne sie nicht solche sind, von welchen dieses schon als bekant angenommen werden kan; 3) die Art und Weise wie in der Sache zu verfahren bestimmet werde, nach a) der Art des Processes; b) der Zeit binnen welcher die Sache geendiget werden solle; c) der Kraft des Schiedesrichterlichen Ausspruches; d) der Entscheidung durch einen dazu erwehlten Superarbitrum, wenn die Schiedesrichter nicht einig werden können. Uebrigens sind die gewillkührte Strafen das gebräuchlichste Mittel der Bestärkung dessen was versprochen worden, sowohl von Seiten der Schiedesrichter, als der Compromittenten. S. *Io. Tob.* CARRACH de cauto compromissorum in arbitros vsu. *Halae* 1748.

§. 131.

Alles dieses, was bey Schliessung des Compromisses und des Recepti beliebet worden, wird in eine Urkunde zusammen gezogen, in welcher nach der 1) Anfangsclausel der zweiseitigen Verträge; 2) der Ein=

Eingang von der Erzehlung der obwaltenden Streitigkeiten hergenommen wird; 3) die Sache selbst betreffend, was wegen der im vorhergehenden §. angegebenen Punkte beschlossen worden, ausführlich erzehlet wird; 4) mit der gewöhnlichen Schlußclausel geschlossen, und 5) sowohl von denen im Streit befangenen, als auch den Schiedesrichtern, wenn von deren Einwilligung in der Urkunde Erwehnung geschehen, dieselbe unterschrieben und besiegelt wird.

§. 132.

Nach so berichtigten und vollzogenen Compromis müssen die Schiedesrichter die Untersuchung des Streits anfangen; dieselbe nach den im Compromiß vorgeschriebenen, oder, wenn in demselben davon nichts enthalten ist, nach den ordentlichen Regeln des Processes, fortsetzen, und endlich durch ihr Laudum entscheiden. Dieses wird, wie ein Urtel abgefasset, nicht aber von ihnen, sondern durch den ordentlichen Richter, nach dessen geschehenen Anrufung, zur Execution gebracht, und so dieses ganze Geschäft geendiget.

II. Titel.

Von Beilegung der Streitigkeiten durch einen Vergleich.

§. 133.

Wenn obwaltende Streitigkeiten durch den Weg eines Vergleichs zu heben, welches sowohl vor,

als nach entstandenen Proceß geschehen kan, so komt es dabey auf die Vorschläge zum Vergleich, welche entweder von einem oder andern der im Streit befangenen Persohnen, oder von einem Dritten, selbst dem Richter, geschehen können, an. Wenn nun die im Streit befangene Persohnen darüber mit einander tractiret, kommt es entweder zu einen Vergleich, oder die Tractaten zerschlagen sich fruchtlos.

§. 134.

Kommt es nun zu einen Vergleich, so muß bey Schliessung desselben darinnen besonders sehr behutsam zu Werke gegangen werden; daß 1) genau bestimmet werde, welche streitige Puncte durch den Vergleich gehoben worden; 2) wenn über dasjenige, so iemand in einen letzten Willen verlassen worden, ein Vergleich getroffen wird, ausdrücklich angeführet werde, daß man den Inhalt desselben wisse und worinnen er bestehe; 3) wenn über Verbrechen transigiret wird, verhütet werde, daß daraus kein stillschweigendes Zugeständniß erzwungen, mithin dagegen protestiret werde, obgleich diese Protestation nicht viel hilft; 4) zur Bestärkung theils Eide, theils gewillkührte Straffen, und auch wohl die clausula commissoria gebraucht werden; 5) die besondere Verzichte anlangend, dieselbe darauf zu richten, daß

liti

liti et causae renunciiret werde, und Persohnen, welche sich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedienen können, sich derselben begeben. Daß übrigens auch der Verletzung über die Hälfte renunciiret werde, ist gebräuchlich, und nicht gänzlich überflüßig. *Io. Herm.* WOLFF de transactionum cautelis. Marb. 1683.

§. 135.

Die förmliche schriftliche Auffsätze über die Vergleiche, welche schriftliche Vergleiche heissen, haben in ihrer Ausfertigung eben nicht viel besonderes, sondern sie werden als Urkuude über zweiseitige Verträge (§. 43.) ausgefertiget, daher hier nur anzumerken, daß 1) der Eingang allemahl von der Geschichte des Streits, worauf der Vergleich gehet, hergenommen werde; und 2) wenn das Geschäft mehr pro pacto remissorio, als einen wahren Vergleich, zu halten, die Clausel eingerucket zu werden pfleget: **Solte auch der jetzige Vergleich in allen Puncten als eine *transactio de iure* nicht bestehen können; soll er doch gelten als ein *pactum simplex* oder *liberalis remissio* und *renunciatio iuris*, oder wie er sonst zu Rechte am kräftigsten bestehen kan.**

II. Hauptstück.

II. Hauptstück.

Von den besonderen einzelen Arten der aussergerichtlichen Geschäfte.

I. Abschnitt.

Von den die Erbfolge betreffenden aussergerichtlichen Geschäften.

I. Abtheilung.

Von den Geschäften wodurch die künftige Erbfolge bestimmet wird.

I. Absatz.

Von diesen Geschäften und deren einzelen Stücken überhaupt.

I. Titel.

Von den Arten dieser Geschäfte und deren Wahl.

§. 136.

Nach den in Deutschland geltenden Gesetzen, giebt es drey Wege die Erbfolge zu bestimmen. Es kan solches nämlich entweder durch einen letzten Willen,

len, oder durch einen Erbfolgsvertrag, oder durch eine Schenkung von Todes wegen geschehen. Der erste Weg ist wiederum zwiefach, indem derjenige, welcher sich desselben bedienet, mithin einen letzten Willen machet, entweder durch ein Testament, oder durch ein Codicill, seine künfte Erbfolge bestimmen kan.

§. 137.

Wird nun der Weg durch ein Testament die Erbfolge zu bestimmen beliebet; so hat der Testirer wieder die Freiheit, ob er ein öffentliches, oder ein Privattestament machen will. Der erste Fall gehöret aber nicht hieher, sondern nur der letzte, als in welchen man auch saget daß er aussergerichtlich testire, oder ein aussergerichtliches Testament mache.

§. 138.

Wer ein aussergerichtliches Testament machet, muß zwar in der Regel ein so genantes zierliches Testament machen, es giebt aber doch auch Fälle, wo er mit einen nicht zierlichen Testament durchkommen kan. Daher es denn hier wieder zwey verschiedene Wege giebt, wodurch die künftige Erbfolge reguliret werden kan, wobey in beiden Fällen wiederum zu unterscheiden, ob es mündlich, oder schriftlich geschiehet.

§. 139.

§. 139.

Wenn blos durch Codicille die künftige Erbfolge reguliret wird, giebt es auch zwar verschiedene Fälle, welche, selbst in Absicht auf die Art und Weise wie dieses Geschäft zu betreiben, zu unterscheiden sind: allein es ist schon hier solches anzuführen nicht nöthig; daher davon der unten vorkommende Titel von der Bestimmung der Erbfolge durch Codicille nachzusehen.

§. 140.

Da es nun auf mehr als eine Art möglich ist, die künftige Erbfolge zu bestimmen, besonders die drey zuerst (§. 136.) angegebene Wege durch einen letzten Willen, Erbfolgsvertrag oder eine Schenkung von Todes wegen solches zu thun, sehr verschieden sind: So kommt es hier auf die Wahl (§. 26. seq.) an, die der Practicus nach vorhergehender Ueberlegung des ganzen Umfanges des Geschäftes (§. 23. seq.) thun muß. Besondere Regeln aber, ausser den allgemeinen, welche schon an den a. O. gegeben worden, lassen sich hievon nicht wohl festsetzen.

II. Titel.

Von der Art und Weise wie die Erbenseinsetzung geschehen muß überhaupt.

§. 141.

Unter den einzelen, bey Regulirung der künftigen

tigen Erbfolge vorkommenden Stücken, ist das vornehmste die Ernennung des Erbens, welche denn erstlich überhaupt zweifach ist, indem jemand sich entweder selbst einen Erben ernennet, welches die eigentliche sogenante Erbenseinsetzung ist, oder Eltern ihren Kindern in den in den Rechten erlaubten Fällen den Erben ernennen, als welches durch die substitutionem pupillarem oder quasi pupillarem geschiehet.

§. 142.

Die eigentliche sogenante Erbenseinsetzung ist entweder die erste Erbenseinsetzung, oder eine Aftererbenseinsetzung, welche den wiederum entweder **directa**, oder **fideicommissaria** ist.

§. 143.

Ob es nun gleich heutiges Tages bey allen diesen Erbenseinsetzungen es nicht mehr auf gewisse Formeln ankomt, sondern die Worte: **Unter sich theilen; folgen und erben; vermachen; verschreiben; anweisen; zuwenden; bescheiden; hinterlassen; haben sollen; ansterben** rc. bey aller Bestimmung der Erbfolge gleichgültig sind: so muß doch der Practicus sich in acht nehmen, daß er in Absicht auf die Sache selbst 1) deutlich bestimme, welche

Art von Erbenseinsetzung eigentlich gemeinet sey; und 2) den Erben mit seinen völligen Vor- und Zunahmen benennen; allenfals aber denselben hinreichend beschreiben. Es ist auch überdem das hiebey eingeführte Kunstmäßige (§. 9.) nicht zu verabsäumen. Solchemnach wird dennoch nöthig sein von jeden dieser Arten der Einsetzung besonders zu handeln. S. *Io.* WIEGER de heredum scribendorum ratione. *Argent.* 1746. *Gerh. Henr.* LAMPRECHT de forma heredis institutionis ex iur. Germ. praesertim Lubecensi. *Goett.* 1760.

§. 144.

So viel nun I) die Erbenseinsetzung betrift da jemand sich selbst, und zwar durch die erste Erbenseinsetzung, einen oder viele Erben ernennet, so pfleget dabey etwan folgende Formel gebrauchet zu werden: **Setze ich hiemit zu meinen wahren und rechtmäßigen Erben ein N. N.** wobey in dem Fall, da der oder die Erben Notherben sind, zugesetzet zu werden pfleget: **und zwar** titulo institutionis honorabili. Uebrigens kommen bey dieser Erbenseinsetzung die zwey Fälle vor, daß sie entweder Notherben, oder willkührliche Erben betrift, bey welchen verschiedenes zu bemerken, und daher davon in besondern Titeln nachher zu handeln.

§. 145.

§. 145.

Setzet II) jemand sich selbst, nachdem er den oder die ersten Erben ernant hat, einen Aftererben, so muß dabey sorgfältig verhütet werden, daß nicht zweifelhaft bleibe, ob diese Aftererbenseinsetzung eine Directa, oder ob sie eine Fideicommissaria Substitutio sein solle. Daher denn nöthig sein wird, ausführlich zu zeigen, wie jede dieser Aftereinsetzungen einzurichten, damit darüber dieserwegen kein Streit entstehe, und was sonst von jeder zu merken, anzuführen.

§. 146.

Soll die Substitutio eine Directa sein, so ist es rathsam ausdrücklich zu erwehnen, daß der Substituirte in dem Fall, da der instituirte Erbe nicht Erbe ist, er möge es darum nicht sein, weil er es nicht sein kan, oder er möge es darum nicht sein, weil er es nicht sein will, Erbe sein solle, und folglich der Testirer sich solcher Worte bediene, welche dieses klar besagen, wie z. E. Solte nun N. N. mein Erbe nicht sein können oder wollen, so will ich demselben N. N. ausdrücklich substituiret haben. Wenigstens muß es doch heissen: Solte nun N. N. mein Erbe nicht sein, so ꝛc.

§. 147.

Bey dieser Substitution ist ferner noch zu bemerken, daß, bey vielen eingesetzten Erben, die Substitution so geschehen müsse, daß, wenn nur einer oder der andere nicht Erbe ist, erhelle, ob der Testirer wolle, daß der ledige Theil dem Miterben anwachsen solle, oder vielmehr daß derselbe gleich auf den substituirten Erben fallen solle. Denn, wenn er sich so ausgedrucket hätte: Titium, Mevium und Sempronium setze ich zu meinen Erben ein: solten sie aber meine Erben nicht sein, so soll Caius mein Erbe sein, würde das erste statt haben. Will er also das letzte, so muß es heissen: Solte aber einer oder der andere mein Erbe nicht sein, so soll es Caius sein.

§. 148.

Da aber nichts destoweniger, wenn gleich dergestalt directe substituiret worden, es sich fügen kan, daß, weil etwan der substituirte Erbe bereits vor den instituirten gestorben, dennoch das Testament ein Testamentum destitutum wird, und die Erbschaft wieder des Testirers Willen an die Erben ab intestato fällt; so ist dagegen theils die weitere Substitutioa z. E. der Kinder des Substituirten, theils aber die Substitution solcher Erben, die nicht sterben, als des Fiscus, oder eines Corporis oder Collegii anzurathen.

§. 149.

§. 149.

Solte auch jemand durch diese Substitution besonders dieses bewürken wollen, daß des instituirten Erben seine Erben von seiner Erbschaft nichts bekommen sollen: so muß er nicht nur auf den Fall, da der instituirte Erbe nicht Erbe ist, directe substituiren, sondern auch auf den Fall, da er es werden solte, fideicommissarie substituiren, so wie nun zu zeigen ist.

§. 150.

Die fideicommissarische Substitution muß dadurch von der directa unterschieden werden, daß der Testirer seinen Willen dahin deutlich ausdrucket, er wolle die Erbschaft solle in diesen oder jenen Fall ganz, oder ein bestimter Theil derselben, von den eingesetzten Erben, welcher Erbe geworden, restituiret werden, oder zurück fallen. Daher denn der Testirer bey der fideicommissarischen Substitution sich vor solche Worte hüten muß, welche 1) nur soviel ausdrucken, daß er dieses wünsche und hoffe; 2) nichts gewisses, welches als ein Fideicommis auf den fideicommissarischen Erben fallen solle, bestimmen; 3) woraus nicht deutlich erhellet, daß diese Substitution auf den Fall gehe, da der instituirte Erbe wirklich Erbe geworden, sondern sowohl von dem

Fall, da er sein Erbe wird, als von dem Fall, da er es nicht wird, verstanden werden können, mithin nur überhaupt den Fall des Todes des instituirten Erben enthalten.

§. 151.

Besonders muß derjenige, welcher ein beständiges Familienfideicommiß anordnet, dabey fürsichtig zu Werke gehen, daß er sowohl dieses deutlich ausdrucke, als auch, was er wegen der Succeßion in dasselbe; der Veräusserung und Beschwerung desselben mit Schulden rc. zu verordnen rathsam findet, hinzusetze. Daher z. E. zu bestimmen, wer succediren und wie succediret werden solle; ferner daß dieses oder jenes nicht veräussert werden solle, sondern zu ewigen Zeiten bey der Familie und Nachkommen, so lange nach Gottes Willen solche vorhanden sein werden, verbleiben solle.

§. 152.

Wenn endlich III) Eltern, die hiebey keine Vorrechte haben, ihren Kindern in den nach den Gesetzen erlaubten Fällen Erben setzen, und also denselben pupillariter oder quasi pupillariter substituiren wollen; so sind hiebey diese beiden Fälle, da entweder die Substitution würklich eine pupillarische Substitu-

stitution, oder nur eine derselben ähnliche Substitution (quasi pupillaris substitutio,) ist, von einander zu unterscheiden.

§. 153.

Wenn es der Vater ist, welcher seinen Kindern pupillarisch substituren will, so ist es zwar hinreichend, wenn er nur dieselbe, nachdem er vorher sich in einem Testament einen Erben ernennet, ausdrücklich erwehnet, und etwan setzet: **Solte nun mein Sohn, welches Gott verhüten wolle, in der Impubertät versterben, so soll N. N. sein Erbe sein.** Indessen thut er doch wohl, wenn er dabey 1) auch ausdrücklich vulgariter substituiret; 2) die Mutter des Kindes oder der Kinder ausdrücklich ausschliesset, wenn dieses sein Wille ist.

§. 154.

Da, wie bekant, die Mutter nicht pupillarisch substituiren kan, indessen es sich doch oft zuträgt, daß sie auf den Fall, da ihre von ihr zu Erben eingesetzte Kinder in der Impubertät versterben solten, verhüten will, daß wenigstens die ganze Erbschaft auf der Kinder Erben ab intestato nicht falle; so kan sie sich in diesem Fall folgender Wege bedienen. Sie muß entweder dem Testament, darinnen sie solche Kin-

der zu ihren Erben einsetzet, die Codicillarclausel anhängen, oder den Kindern den Erben, welchem sie die Erbschaft gönnet, ausdrücklich fideicommissarie substituiren. Z. E. Meinen Sohn N. N. setze ich zu meinen Erben ein. Solte er aber vor den vierzehenden Jahr sterben, so soll die Erbschaft auf N. N. fallen. Daß übrigens die Mutter hiemit die substitutionem vulgarem expressam verbinden könne, z. E. Solte er aber mein Erbe nicht sein, so soll N. N. mein Erbe sein, verstehet sich so gut von selbst, als daß daraus keine wahre pupillarische Substitution, sondern blos eine fideicommissarische Substitution entstehe welche auf eine gewisse Zeit restringiret ist.

§. 155.

Bey der, der pupillarischen Substitution ähnlichen Substitution (substitutione quasi pupillari seu exemplari) kommt nichts besonderes weiter vor, als daß 1) die Eltern sich vorsehen müssen, daß sie in den ihnen in dem l. 9. C de impub. subst. gesetzten Schranken bleiben; 2) dieselbe, wenn sie etwan verhüten wollen, daß, wenn das Kind wieder zu seinen gesunden Verstand kommen solte, die Substitution nicht gänzlich erlösche, mit dieser Substitution eine fideicommissarische Substitution verbinden müssen;

3) die

3) die Kinder sich etwan nicht einfallen lassen müssen, auf diese Art ihren Eltern zu substituiren; 4) es etwas waglich sey, Kindern, die wegen eines andern Fehlers, als des Mangels des Verstandes, nach erlangter Pubertät nicht testiren können, dergestalt zu substituiren.

III. Titel.

Von der Art und Weise wie die erste nothwendige Erbenseinsetzung geschiehet insbesondere.

§. 156.

Wer nothwendige Erben, entweder zu der Zeit, da er seine Erbfolge bestimmet, schon hat, oder ihm solche, so viel die Descendenten betrift, noch gebohren werden können: der hat sich besonders in Acht zu nehmen, daß er dieser Notherben Recht nicht kränke, und also dieselben nachhero seine Verordnung anfechten und übern Haufen werfen. Solchemnach ist von der Erbenseinsetzung solcher Erben, welche die Notherben heissen, hier noch ganz besonders zu handeln.

§. 157.

Will oder kan der Testirer seine Notherben nicht enterben oder übergehen, so ist ihm kein anderer

Weg übrig, als daß er sie zu seinen Erben durch eine erste Erbenseinsetzung ernenne. Nur dieses einzige hänget von seinen Willen ab, ob er dieselbe so nur in dem Pflichttheil, oder weiter, einsetzen will.

§. 158.

Hiebey sind nun überhaupt zwey Fälle zu unterscheiden, da nämlich 1) von des Testirers Ascendenten noch welche am Leben sind, und 2) da dieselbe bereits alle verstorben sind. In dem ersten Fall aber sind entweder neben den Eltern auch Descendenten des Testirers wirklich, oder in Hofnung, vorhanden, oder nicht.

§. 159.

Hat nun der Testirer zwar noch Eltern am Leben, aber weder wirklich, noch auch in der Hofnung, vorhandene Descendenten, so muß er diese seine Eltern, so viel derselben ihm ab intestato succediren würden, wenigstens in dem Pflichttheil pure zu seinen Erben durch eine erste Erbenseinsetzung (§. 144.) ernennen. Wenn aber der Testirer zwar Eltern hat, welche noch leben, aber auch Descendenten, die schon wirklich gebohren sind, oder noch gebohren werden könten, muß er zuerst diese wenigstens in dem Pflichttheil pure zu seinen Erben ernennen, aber dabey auf

den Fall, da diese nach seinen Tode nicht vorhanden sein solten, die Eltern in eben der Maaße zu Erben einsetzen. Z. E. Will ich hiermit zu meinen künftigen Erben ernant und eingesetzet haben meine drey Kinder als N N. N N. und N. N. und wenn mir auch durch göttlichen Seegen noch mehrere Kinder gebohren werden solten, will ich dieselbe alle und jede gleichfals hiemit zu meine künftige Erben eingesetzet haben. Solten aber alle diese Kinder vor mir versterben, und meine liebe Eltern diese ihre Kindeskinder und mich überleben, will ich auch diese als N N. und N N. hiemit zu meinen Erben instituiret haben.

§. 160.

In dem zweiten Hauptfall, da nämlich des Testirers Adscendenten oder Eltern bereits alle verstorben sind, und also nur blos Descendenten vorhanden sind, muß derselbe solche sämtlich, sie mögen gebohren oder noch nicht gebohren sein, und zwar die schon gebohrne und noch lebende selbst, und der mit hinterlassenen Kindeskindern bereits verstorbenen ihre Kinder, aber pure, wenigstens im Pflichttheil, zu seinen Erben ernennen. Z. E. Zu meinen künftigen Erben setze ich hiermit ein meine liebe

Kinder, namentlich meinen Sohn N. N. und meine Tochter N. N. wie auch meiner bereits verstorbenen Tochter N. N. ihre hinterlassene Kinder N. N. N. N. S. *Ioan Frid.* WAHL de iusta liberos heredes instituendi forma. *Gött.* 1751.

§. 161.

Ob nun zwar derjenige, welcher seine Notherben dergestalt zu Erben eingesetzet, dieselbe, in soferne er sie weiter als in dem Pflichttheil einsetzet, mit Fideicommissen, Vermächtnissen und Bedingungen beschweren kan: so gehet dieses doch eigentlich in Absicht auf den Pflichttheil nicht an. Sollen also solche Beschwerden auch in Absicht auf den Pflichttheil von einer Würkung sein, so muß man sich der so genanten Socinischen Cautel bedienen, indem man dem Erben mehr als den Pflichttheil verlässet, und, wenn nun der ganzen Erbschaft, welche der eingesetzte Erbe bekomt, mithin auch dem Pflichttheil, eine Beschwerde aufgeleget wird, dabey verordnet werden, daß, wenn der eingesetzte Erbe sich dieselbe nicht wolle gefallen lassen, er weiter nichts als den Pflichttheil bekommen solle, um zu versuchen, ob er den Erben dadurch bewegen kan, sich die Beschwerde gefallen zu lassen, indem derselbe alsdenn, wenn er solches nicht thun will, mit dem Pflichttheil zu frieden sein muß.

IV. Titel.

IV. Titel.

Von der Art und Weise wie die erste willkührliche Erbenseinsetzung geschiehet insbesondere.

§. 162.

Die erste willkührliche Erbenseinsetzung, welche alsdenn statt hat, wenn entweder keine Notherben vorhanden sind, oder dieselben rechtmäßig enterbet worden, hänget so weit von jedes Willkühr ab, daß nur nicht solche zu seinen Erben erwehlet werden müssen, welche entweder gänzlich, oder nur auf gewisse Maaße dazu, daß sie Erben werden können, unfähig sind, welches zur theoretischen Rechtsgelahrtheit gehöret.

§. 163.

Sind nun diejenige, oder der einzige, welche Erben werden sollen, ausersehen, so gehöret zur Rechtsgültigkeit und Rechtsbestand dieser Erbenseinsetzung nichts weiter als daß 1) der oder die, welche dazu erwehlet worden, deutlich benennet oder beschrieben werden, und dabey die bereits oben (§. 144.) angegebene Formel gebrauchet werde; 2) die captatorische Erbenseinsetzung verhütet werde, obgleich eine reciproce Erbenseinsetzung erlaubet ist; daher

denn

denn dieselbe wohl so geschehen kan: Weil mich N. N. in seinem Testament zu seinen Erben eingesetzet, will ich denselben hinwiederum in diesen meinen Testament zum Erben eingesetzet haben: nicht aber so: Wird mich N N. zu seinen Erben ernennen, so will ich auf solchen Fall ihm hiemit gleichfals zu meinen Erben eingesetzet haben; 3) diese Erbenseinsetzung nicht mit beigefügten gewissen Tage, weder so, daß der Erbe bis dahin, noch auch so, daß er von der Zeit an Erbe sein solle, geschehe; 4) keine gewisse Sache, worin der einzige eingesetzte Erbe nur allein Erbe sein soll, in der Meinung beigefüget werde, daß der Erbe mehreres von der Erbschaft nicht bekommen solle.

§. 164.

Uebrigens ist von dieser Erbenseinsetzung noch anzumerken nöthig, daß 1) wenn der Testirer will, daß der einzige eingesetzte Erbe nur die ihm angewiesene einzige Sache haben soll, dazu nicht hinreichend blos die Anwachssung zu verbiethen; 2) wenn der Testirer viele Erben ernennet, er deutlich zu bestimmen suche, ob er eine neben einander geschehene Erbenseinsetzung, oder eine Aftererbenseinsetzung meine; daher nicht zu rathen, sich solcher Formel, wobey

bey dieses wenigstens zweifelhaft ist, zu bedienen, als: Meiner Schwester Sohn und dessen eheliche Erben und Kinder setze ich zu meinen Erben ein: sondern vielmehr, wenn er die viele Erben zu Miterben machen will, er sich so am besten ausdrücket: Setze ich hiemit zu meinen Erben ein N. N. ferner N. N. wie auch N. N. oder auch so: Setze — — ein meiner Schwester Sohn und auch dessen Kinder neben ihm als Miterben: Wenn er aber substituiren will, er sich so wie oben (§. 145. seq.) gezeiget worden, ausdrücke; 3) wenn der Testirer Miterben nomine collectiuo ernennet, er deutlich bestimme, ob sie mit den andern in die Köpfe, oder in die Stämme erben sollen, und daher nicht etwan z. E. schlechtweg setze: Meines Bruders und meiner Schwester Kinder sollen meine Erben sein; sondern im ersten Fall z. E. setze: Titius soll mein Erbe sein, wie auch meines Bruders Sempronii Kinder, und soll ersterer die eine Hälfte, die anderen aber zusammen genommen die andere Hälfte haben. In dem andern Fall aber sich so ausdrucke: Zu meinen Erben will ich hiemit Titium und meines Bruders Caii Kinder zugleich eingesetzet haben, und zwar dergestalt und also, daß sie zu gleichen Theilen gehen sollen.

V. Titel.

V. Titel.

Von der Art und Weise wie die Enterbung geschiehet.

§. 165.

Bey der Enterbung ist vor allen Dingen zu merken, daß dieselbe eines Theils mit der Uebergehung, welche so oft geschiehet, als jemand nicht zum Erben ernant wird, und auch nicht enterbet wird, wenn gleich sonst seiner Erwehnung geschiehet, z. E. ihm ein Vermächtnis beschieden wird: wie auch andern Theils, mit der Einsetzung im Pflichttheil, nicht zu verwechseln. Keine von beiden machet eine würkliche Enterbung aus, von deren Form hier zu handeln, und *Io. Godfr.* BAVER in Diss. de eo quod iustum est circa formam exheredationis. *Lips.* 1731. weiter nachzulesen.

§. 166.

Was also die wirkliche Enterbung betrift, so gehöret dahin I) der Fall, da die Eltern ihre Kinder enterben. Geschiehet nun dieses a) nicht aus bösen Muth, so hat die Sache keine grosse Schwürigkeit, es ist aber jedoch nöthig, daß dabey die Ursache dieser Enterbung angeführet werde. Wenn aber b) die Enterbung aus bösen Muthe geschiehet,

het, muß die in der Nov. 115. vorgeschriebene Form dabey genau beobachtet werden, wie denn auch hiebey unter dem Vater und anderen Adscendenten ein Unscheid zu machen ist.

§. 167.

Ist es nun der Vater, welcher seine Kinder aus bösen Muth enterbet, so ist die rechtmäßige Form der Enterbung diese, daß a) der, welcher enterbet wird, namentlich genant werde; es sey denn, daß der Vater nur das eine Kind habe; b) die Ausschliessung schlechterdings und ausdrücklich, mithin nicht unter einer Bedingung, dergestalt geschehe, daß der Enterbete als Erbe, mithin weder als erster, noch auch als substituirter Erbe, nichts von der Erbschaft bekommen solle; c) eine namentliche, wahre und in den Gesetzen gegründete Ursache der Enterbung angehänget werde; d) dieses in einem zierlichen Testament geschehe. Z. E. **Und weil mein ältester Sohn Titius sich nicht gescheuet, mir seinen leiblichen Vater zu fluchen, und gar Hand an mich zu legen, will ich ihm deshalb von meiner Verlassenschaft gänzlich ausgeschlossen und enterbet wissen.**

§. 168.

Wenn nun dieses von dem Vater genau beobachtet wird, so thut es nichts, daß 1) dem Enterbeten

ten ein Vermächtniß beschieden, und diesem eine Bedingung angehänget werde; wie denn auch 2) wegen der völligen Ausschliessung genug ist, daß dieses, je natürlicher, je besser, ausgedrucket werde, und kommt es hiebey auf die ehemahlige römische Subtilitäten, da die Ausschliessung namentlich ab omni herede geschehen muste, und also z. E. nicht hinreichend war Titius, filio Caio excluso, heres esto; Meuius heres esto: sondern es heissen muste: Titius heres esto; Caius filius exheres erit; Meuius heres esto: wie auch ab omni gradu z. E. Vxor heres esto; Caius filius exheres esto: si vxor heres non sit, Titius heres esto; Caius filius exheres esto, geschehen muste, nicht mehr an. Im Gegentheil aber ist es 3), so viel die Ursache der Enterbung betrift, nicht genug daß der Vater z. E. nur überhaupt anführet, der Sohn habe ihn viel Verdruß und Herzeleid gemacht; er habe ihm Schimpf, Schmach und Schande angethan, sondern es muß die Ursache mehr bestimmet werden. S. *Gebh. Christian* BASTINELLER de exheredatione quatenus iure ciuili rite facta dicatur. *Witteb.* 1716.

§. 169.

Ob nun gleich, wenn andere Adscendenten ausser den Vater, als die Mutter und mütterliche

Adscen=

Adscendenten wirklich enterben, eben diese Form beobachtet werden muß; so ist doch dieses hier besonders, daß in diesen Fall die Uebergehung und Enterbung einerley ist, mithin, wenn die Enterbung nicht beliebet wird, genug ist, daß der Uebergehung eine wahre und in den Gesetzen gegründete Enterbungsursache angehänget werde.

§. 170.

In dem Fall der Enterbung da II) die **Kinder ihre Eltern** enterben: wie auch da III) das **Geschwister** enterbet wird damit die geschehene Erbenseinsetzung bestehe, komt es zwar auch auf wahre, und in den Gesetzen gegründete Ursachen an; allein es ist nur in dem ersten, nicht aber in dem letzten Fall absolut nothwendig, daß die Ursache namentlich angeführet werde.

VI. Titel.

Von der Art und Weise wie die Vermächtnisse verlassen werden.

§. 171.

Wie es heutiges Tages bey der Erbenseinsetzung auf gewisse Formeln nicht ankomt (§. 143.), so werden dieselbe noch viel weniger zu Vermächtnis-

sen erfordert. Daher man sich auch hier willkühr=lich solcher Worte bedienet, welche ausdrucken, daß jemand dieses oder jenes als ein Vermächtniß haben soll, als: legire; vermache ꝛc.

§. 172.

Wegen desjenigen, worinnen das Vermächt=niß bestehet, ist ferner hier zu bemerken, daß 1) we=gen einzeler, etwan beim Leben diesen oder jenen schon geschenkter, und bereits übergebener, Sachen, es nicht undienlich ist, diese Schenkung im Testament unter die Vermächtnisse nachmahlen zu bestätigen; 2) wenn die Vermächtnisse auf gewisse Individua ge=hen, dieselbe genau zu beschreiben und zu bestimmen; 3) wenn viele einzele Sachen unter einer allgemeinen Benennung vermachet werden, und leicht ins künf=tige darüber Streitigkeiten entstehen könnten, welche einzele Stücke der Erbschaft dahin zu rechnen, oder nicht, zu Verhütung dieser Streitigkeiten rathsam sey, entweder davon, so weit als es thunlich ist, ein genaues Verzeichnis zu machen, oder doch wenig=stens wegen einzeler zweifelhafter Stücke namentlich anzugeben, ob sie zu dem Vermächtnis mit zu rech=nen, oder nicht. Wie nun diese Cautel bey den mehresten Vermächtnissen dieser Art nützlich und nö=thig ist, so ist sie besonders alsdenn am wenigsten zu

ver=

verabsäumen, wenn das Vermächtnis überhaupt auf *Meubles;* Gold und Silber; Silberzeug; Baarschaft; Kleinodien; *Pretiosa;* die *Toilette;* den Schmuck; das *Service;* die Wäsche; Kleider; Hausrath; Vieh ꝛc. gehet.

§. 173.

Wegen der bey den Vermächtnissen vorkommenden Bestimmungen durch die causam und modum, wie auch der Bedingungen, unter welche dieselben beschieden werden können, wird hier auch noch anzumerken nicht undienlich sein, daß 1) die causa durch die Particeln: Weil; wann denn; 2) der modus durch die Particeln: zu; daß ꝛc. 3) die Bedingungen aber durch die Particeln: Wenn; es sey denn; nachdem, ausgedrucket zu werden pflegen; 4) wenn das Vermächtniß nicht sowohl durch eine Bedingung suspendiret, als vielmehr nur durch einen modum restringiret werden soll, man sich zu hüten habe, daß der modus nicht als eine Bedingung ausgedrucket werde, und daher das Künftige, worauf der modus gehet, so ausgedrucket werden müsse, daß deutlich erhelle der Erblasser wolle es solle solches durch das Vermächtnis bewürket werden.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

II. Absatz.

Von den einzeln Arten der Geschäfte, wodurch die Erbfolge bestimmet wird insbesondere.

I. Titel.

Von der Bestimmung der Erbfolge durch ein aussergerichtliches zierliches schriftliches Testament.

§. 174.

Bey der Bestimmung der Erbfolge durch ein aussergerichtliches zierliches schriftliches Testament, kommen verschiedene, von einander zu unterscheidende, Handlungen vor, von welchen allen hier nach einander zu handeln, und zwar nach Vorschrift des l. Hac consultissima 21. C. *de testam.*, wie auch der **Notariatsordnung** Tit. von **Testamenten**, als welche Gesetze überhaupt die heutige Form der letzten Willen betreffen. Die hiervon weiter nachzulesende Schriften aber anlangend, so haben hievon überhaupt der Verfasser der **Anleitung wie Testamente zu verfertigen und was dabey zu beobachten nöthig. Nürnb. 1754. 8.** *Sam.* STRYCK de cautelis testamentorum. *Io.* KLEIN testator cautus. *Rost.* 1707. und besonders von der heutigen Form der aussergerichtlichen geschriebenen zierlichen Testamente,

Conr.

Conr. Wilh. STRECKER in Diss. *de testamento priuato solenni praesertim scripto, siue clauso.* Erfordiae 1743. gehandelt.

§. 175.

Das erste was bey diesen practischen Geschäften vorkomt, ist 1) die Verfertigung des dazu nöthigen schriftlichen Aufsatzes, wo es denn wegen a) der Materie und Schrift, bey dem bleibet was oben (§. 33. und 34.) hievon bereits überhaupt gesaget worden; b) des Inhaltes selbst, zwar nach den Gesetzen genug ist, wenn darinnen je natürlicher, je besser, der Wille des Testirers verzeichnet ist, jedoch der Gebrauch hiebey viel kunstmäßiges eingeführet hat, wohin gehöret α) die Anfangsclausel, welche in der Anruffung des göttlichen Nahmens bestehet; β) der Eingang, welcher christliche Gedanken von der Sterblichkeit; die Erzehlung der Ursache, welche den Testirer zum testiren bewogen; die Beschreibung seines Zustandes nach Seel und Leib, und jener Empfehlung zur göttlichen Gnade, dieses zur Beerdigung ꝛc. zu enthalten pfleget; γ) die Sache selbst, da denn wenigstens am schicklichsten ist, daß, nach gemachten Uebergang: **Was nun mein zeitliches Vermögen betrift**, vor allen Dingen das Wesentliche, nähmlich die erste Erbenseinsetzung

und zwar die nothwendige (§. 156. seq.) wenn dieselbe vorkomt, nebst der Enterbung (§. 165. seq.) und der pupillarischen Substitution (§. 152. seq.) berichtiget werde: wenn dieselbe aber nicht vorkomt, die willkührliche (§. 162. seq.) mit der gemeinen Substitution (§. 145. seq.) geschehe; woben denn zugleich was der Testirer wegen der Theilung, besonders der Einwerfung; der eidlichen Specification; testamentarischer Vormundschaft rc. zu verordnen beliebet, angebracht werden kan, und mit den Vermächtnissen beschlossen werden; δ) die auf die Bestårkung des Testaments gehende **Clauseln**, unter welchen die Codicillarclausel die vornehmste ist, von welcher und anderen aber erst unten zu handeln. S. *Henr.* COCCEII de clausulis testamentorum; c) der **Schlusclausel**, in welcher der geschehenen Unterschrift und Besiegelung des Testirers und der Zeugen Erwehnung geschiehet. Uebrigens aber komt nichts darauf an, in welcher Sprache dieser schriftliche Aufsatz abgefasset wird, wie es auch nicht nöthig daß der Testator denselben mit eigener Hand schreibet, welches selbst von den Nahmen des Erbens gilt. Nur dieses suchet man gerne zu verhüten, daß das Testament nicht mit verschiedener Dinte und veränderter Hand geschrieben werde, und es wird solches, wenn es aus vielen Bogen bestehet sogleich, da es ins reine geschrieben worden, nach obiger Vorschrift (§. 37.) zusammen gefüget.

§. 176.

Dieser so verfertigter schriftlicher Aufsatz kan nun entweder bis zur Vollziehung des Testaments uneingesiegelt liegen bleiben, oder der Testirer kan, wenn er will, denselben schon vorher, wenn er ihn selbst geschrieben, datiren, unterschreiben, und besiegeln, und darauf in einen Couvert oder Umschlag legen und bis zur Vollziehung versiegelt liegen lassen; welches aber, wenn er denselben nicht mit eigener Hand geschrieben, nicht statt hat.

§. 177.

Was besonders die Frage betrift: wie es zu halten, wenn der Testirer Bedenken findet den zu erst eingesetzten oder substituirten Erben in dem geschriebenen Testament namentlich zu nennen, weil er entweder geheim gehalten wissen will, wem er zum Erben ernant, besonders pupillarisch substituiret habe, oder auch, damit er ohne Weitläuftigkeit die Erbenseinsetzung verändern könne, oder weil er wohl gar nicht schlüßig ist, wem er zu seinen Erben ernennen will? so sind zwey Wege möglich. Entweder muß sich der Testirer der Maxime bedienen, welche der Kaiser §. 3. I. de pupill. subst. selbst angiebet, oder durch eine Beziehung auf eine andere Schrift den Erben bestimmen und in dem Testamen-

te z. E. setzen: Zu meinen Erben will ich hiedurch denjenigen eingesetzet haben, welchen ich z. E. in mein geheim Buch, so in meinen Schreibetisch zu finden ist, *pag.* 42. mit meiner eigenen Hand benant habe.

§. 178.

Wenn in Absicht auf den schriftlichen Aufsatz alles berichtiget ist, so folget II) die Vollziehung dieses Testamentes, wobey denn um mehrerer Deutlichkeit willen der Fall, da sowohl bey dem Testirer, als bey den Zeugen nichts besonderes vorkomt, welches in die Art und Weise, wie die Vollziehung geschehen muß, einen Einfluß hat, und der Fall, da sich ein Umstand findet, weswegen in Absicht auf die Feierlichkeiten, welche bey Vollziehung dieses Testaments vorkommen, etwas besonderes zu beobachten ist, von einander zu unterscheiden.

§. 179.

In dem ersten Fall nun komt das ganze Geschäft der Vollziehung dieses Testaments, auf die dazu nöthige **Vorbereitung**, und die **Feierlichkeit** selbst, an. Zu der a) Vorbereitung aber gehöret weiter nichts, als daß sieben tüchtige Testamentszeugen zu der Zeit, da das Testament vollzogen werden soll,

soll, zu den Testirer, wenn sie nicht etwan ungeschickter Ding oder von ohngefehr da sein solten, beschieden werden, und dazu ohne Noth die nächtliche Zeit nicht genommen werde. Sind nun die Zeugen versamlet, so muß b) ohne daß einig ander auswendige Handlung oder Weile, dann allein die der Leibesnoth halber geschehe, und klein wäre, darzwischen falle, die ganze Feierlichkeit selbst so erfolgen, daß die sieben Zeugen, welche den Testirer sehen, seine Sprache, in welcher er sie anredet, verstehen, und wenigstens einige unter denselben ihn kennen müssen S. *Ioh. Frid.* PISTOR de testatore testibus testamentariis incognito *Gissae* 1758. von ihm ersuchet werden, sein geschriebenes Testament, welches er ihnen entweder offen, von ihm noch nicht unterschrieben und untersiegelt, oder von ihm bereits unterschrieben und untersiegelt in einen Umschlag (§. 176.) vorleget, und vor seinen letzten Willen declariret, als Zeugen zu unterschreiben und zu untersiegeln, oder auf den Umschlag ihre Nahmen und Siegel zu setzen. In dem ersten Fall nun muß der Testirer darauf in Gegenwart der Zeugen dieses sein Testament, welches er auch nun erst zu datiren pfleget, wenigstens auf dem letzten Blatt, dichte unter der Schrift, zur rechten Hand unterschreiben und untersiegeln, worauf die versamlete sieben Zeugen entweder gleichfals das nicht verschlossene Testament, an den Ort wo es der Te-

stirer unterschrieben zur linken Hand, mit eigener Hand und mit ihren gewöhnlichen Pettschaften unterschrieben und untersiegeln, oder der Testirer leget, nachdem er es in der sieben Zeugen Gegenwart nur unterschrieben und untersiegelt, solches in einen Umschlag welchen er versiegelt, und lässet darauf die Zeugen auf den Umschlag ihre Nahmen und Siegel setzen. In dem zweiten Fall aber, da nämlich der Testirer sein schon versiegeltes Testament den Zeugen vorleget, geschiehet weiter nichts als daß die Zeugen auf den Umschlag ihre Nahmen und Siegel setzen. S. *Georg. Ludov.* BOEHMER de testamti signati et subscripti a testibus in inuolucro vi et efficacia. *Gött.* 1746.

§. 180.

Was nun den zweiten Fall, da nämlich bey der Vollziehung ausserordentliche Umstände vorkommen, betrift, so rechne ich dahin, wenn 1) **in dem Testament dem Concipienten etwas zugeschrieben worden**, da denn der Testirer durch ein Apostill bey der Nahmens Unterschrift declariren muß, daß er solches gelesen und genehmige, als welches, wenn es gleich nur denn nothwendig, wenn der Concipient das Testament auch selbst geschrieben, jedoch immer nützlich ist; 2) **dieser oder jener Zeuge kein ge-**

wöhn-

wöhnliches Pettschaft hat, oder solches nicht bey der Hand hat, da denn einer mit des andern Pettschaft das Testament untersiegeln kan, und dieses bey der Unterschrift bemerket wird; 3) einer oder der andere Zeuge nicht schreiben kan, da denn zwar eigentlich derselbe untüchtig, und ein anderer zu nehmen; im Nothfall aber, wohl ein ander Zeuge vor ihm mit unterschreiben kan, und alsdenn hinzusetzen: Weil Titius als hiezu *in specie* erbethener Zeuge Schreibens unerfahren, habe ich auf sein Gesuch dieses Testament in seinen Namen unterschrieben.

§. 181.

Wenn nun ein Testament dergestalt vollzogen wird, so ist zwar die Gegenwart eines Notarius mit zweien Instrumentszeugen nicht nöthig, es pflegen aber doch dieselbe zu mehrerer Sicherheit dabey gebraucht zu werden, da denn der Notarius, als Notarius, nichts weiter dabey zu thun hat, als daß er nach geschehener Unterschrift und Besiegelung, ehe die Zeugen auseinander gehen, Hand und Siegel recognosciren lasse, und über den ganzen Vorgang ein Protocoll führe.

§. 182.

Ob gleich ferner das Testament, wenn es nicht vor der Vollziehung verschlossen, oder bey der

Vollziehung verschlossen worden, (§. .) offen bleiben kan; so pfleget doch solches noch nachher, wenn die eigentliche Vollziehung geendiget, unter der Aufschrift des Testirers: **Hierin ist mein letzter Wille**, nebst Beifügung seines Nahmens, in einen Umschlag geleget, und von dem Testirer oder Notarius versiegelt zu werden. Ist nun bey der Vollziehung des Testaments ein Notarius gegenwärtig gewesen, so wird solches demselben hingegeben, der denn über den ganzen Vorgang der Vollziehung aus seinem Protocoll ein Instrument (§. 55.) verfertiget, und das Testament daran befestiget, welches alsdenn verwahrlich beigeleget wird.

§. 183.

Da des Menschen Wille bis an seinen Tod veränderlich ist, und, wenn der Testirer gleich ein feierliches schriftliches Testament gemacht hat, er iedoch solches ganz aufheben, oder zum Theil ändern, und was neues zusetzen kann, so ist hier auch III) von der Art und Weise, wie dieses geschiehet, zu handeln. Will nun der Testirer nicht eben das ganze von ihm gemachte schriftliche Testament wieder aufheben, sondern nur in diesen oder ienen Punct was geändert wissen, oder was neues zusetzen; so geschiehet solches durch Apostille; beigelegte Zettel

und

und andere formliche Codicille, wovon unten in der Lehre von den Codicillen mit mehrern zu handeln. In dem Fall aber, da der Testirer seinen Willen so ändert, daß sein Testament ganz und gar nicht mehr gelten soll, ist der sicherste Weg, daß er den schriftlichen Aufsatz, worinn sein letzter Wille aufgezeichnet ist, völlig zernichte. Kann aber dieses nicht geschehen, so muß er sich entweder der blos mündlichen Wiederrufung bedienen, die aber wiederum vor sieben Zeugen geschehen muß, oder ein neues Testament machen. Hiebei muß er nun sich sehr hüten, daß das neue Testament so gemachet werde, daß nicht ein solcher Fall heraus komme, in welchen das erste Testament dennoch dem letzten vorgehet. S. *Achat. Lud. Carl.* SCHMID de testamento priori posteriori derogante. *Ienae* 1755.

II. Titel.

Von der Bestimmung der Erbfolge durch ein zierliches ausgesprochenes Testament.

§. 184.

In der Regel hat zwar ein ieder, welcher überhaupt testiren kann, die Wahl, ob er 1) lieber ein mündliches als schriftliches feierliches Testament machen will, wie auch 2) ob er, wenn er den ersten

Weg

Weg erwehlet, sich dabei eines schriftlichen Aufsatzes bedienen will, welcher entweder vor der Vollziehung schon aufgesetzet ist, oder erst bei der Vollziehung zu Papier gebracht wird. Allein diese Regel leidet bei Blinden, und denen, welche Lesens und Schreibens Unerfahren sind, so wohl darinnen, daß sie nur mündlich testiren können, als auch darinnen, daß sie sich dabey eines schriftlichen Aufsatzes bedienen müssen, ihren Abfall. S. *Frid. Aug.* HOMMEL de scriptura eiusque necessitate in testamento nuncupatiuo. *Lips.* 1729.

§. 185.

Ist nun derienige, welcher durch ein mündliches zierliches Testament seine Erbfolge bestimmet, nicht Blind oder Lesens und Schreibens Unerfahren, so kann er ohne alle Schrift seinen letzten Willen kund thun, wobei er, was er in einen schriftlichen Testament schreiben kann und muß, (§175.) mündlich declariret. Die Vollziehung dieses Testamentes geschiehet auch, wie die Vollziehung eines schriftlichen zierlichen Testamentes (§.179.), ausser daß hier 1) alle Unterschrift und Untersiegelung wegfällt; 2) die Zeugen auch die Sprache, in welcher der Testirer disponiret, verstehen müssen.

§. 186.

Ist aber der Testirer, welcher mündlich testiret, Blind oder Lesens und Schreibens Unerfahren, der denn solches mündlich thun muß, wenn er völlig sicher gehen will; so muß eine besondere Form bei der Vollziehung beobachtet werden. Es muß nemlich 1) entweder ein Notarius, odes achter Zeuge, dazu gezogen werden; 2) das Testament muß entweder schon vorher, ehe es zur Vollziehung komt, schriftlich abgefasset, oder ietzo von ihm in Gegenwart der Zeugen dictiret werden; 3) in beiden Fällen die Vorlesung des schriftlichen Aufsatzes so geschehen, daß die Zeugen mit hinein sehen. S. *Iust. Henn.* BOEHMER de testamento non praelecto. *Halae* 1699.; 4) an statt des Testirers ein Notarius oder ein achter Zeuge den schriftlichen Aufsatz unterschreiben und untersiegeln, wobey am schicklichsten beider Namen genennet werden. Z. E. Weil N N. der dieses Testament errichtet, selbst nicht schreiben kan, habe ich N N. als zu dem Ende insonderheit erbethener achter Zeuge solches hiemit in seinen Nahmen verrichten wollen; 5) die Unterschrift und Untersiegelung der Zeugen hinzu kommen.

§. 187.

Wenn es sich, wie bey blos mündlichen Testamenten leicht geschehen kan, zuträget, daß der Testirer

rer nicht von selbst seinen letzten Willen nach einander hersaget, so thut es nichts, daß, wenn er einmahl testiren wollen, und also zu dem Ende mit seinen Wissen und Willen die Zeugen beruffen worden, jemand nach und nach durch Fragen heraus bringet, was er eigentlich disponiren wolle. Es müssen nur dabey 1) die Suggestiones so viel möglich verhütet werden; 2) die Antwort nicht zweideutig sein; 3) nicht durch unablässliches Bitten und ungestümes Betragen desjenigen, zu dessen Vortheil er disponiren soll, ihm seine Erklährung abgezwungen werden. S. *Christ. Ludw.* CRELL de sermone mariti cum vxore testamenti faciendi gratia. *Witt.* 1738.

§. 188.

Wenn nun gleich ein Testirer, welcher nicht Blind, oder Lesens und Schreibens Unerfahren ist, ohne alle Schrift mündlich testiren kan, so wird doch klüglich davor gesorget, daß sein ausgesprochner letzter Wille zu Papier gebracht werde. Hiebey aber sind drey Wege möglich, indem entweder 1) schon vor der Vollziehung der letzte Wille kurz zu Papier gebracht worden, und entweder der Testirer denselben nur selbst unterschreibet, oder solches auch zugleich von den Zeugen bey der Vollziehung geschiehet; oder 2) indem er seinen Willen ausspricht, derselbe durch

einen

einen dazu bestellten Notarium zu Papier gebracht wird; oder auch 3) die bey der Vollziehung gegenwärtig gewesene Zeugen nachher über das, was sie gehöret, eidlich vernommen werden. S. meine Diss. de testam. nuncup. in scripturam redacto. *Halae* 1753.

§. 189.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß, was §. 183. von der Aenderung des letztens Willens nach geschehener schriftlichen Testirung gesaget worden, auch hier gilt; ausser daß, was von der Zernichtung des schriftlichen Aufsatzes gesaget worden, hier wegfällt.

III. Titel.

Von der Bestimmung der Erbfolge durch nicht zierliche oder privilegirte Testamente.

§. 190.

Zu den nicht zierlichen Testamenten gehören I) die, welche wegen des Ortes, wo der Testirer testiret, priviligiret sind, als wenn a) zu Kriegeszeiten jemand bey der Armee ist, und derselbe daselbst, er mag als wirklicher Soldat dienen, oder nicht, testiret; b) auf dem Lande testiret wird, es mag der Testirer ein solcher sein, der auf dem Lande wohnet,

 oder

oder nicht; c) an den Ort wo testiret werden soll eine ansteckende Krankheit wütet.

§. 191.

Es giebet ferner II) privilegirte Testamente, welche daher privilegiret sind, weil darinnen dieser oder jener zum Erben eingesetzet worden. Hieher gehören daher die Testamente, in welchen; a) die Kinder des Testirers zu Erben ernant sind; b) die Erbenseinsetzung so geschehen, daß die Erbschaft zu milden Sachen verwendet wird.

§. 192.

Ob nun zwar die Art und Weise wie zu verfahren, wenn durch nicht zierliche Testamente die Erbfolge zu bestimmen, in allen diesen Fällen anders ist, als wenn dieses durch zierliche Testamente geschiehet; so wird es doch nicht nöthig sein, von den einzelnen Arten dieser Testamente hier besonders zu handeln, und zu zeigen, wie in der Praxi hier zu Werke gegangen werden müsse. Denn dasjenige, worinnen diese Testamente von der ordentlichen Form der zierlichen Testamente abgehen, bestehet nicht sowohl darinnen, daß mehreres erfodert werde, als darinnen, daß von dem, so sonst erforderlich ist, was nachgelassen worden. Dazu aber, daß dasjenige, was

was nach den Titel der Pandecten de testamento militis bey jeder Art dieser Testamente nachgelassen ist, in der wirklichen Praxi nachgelassen werden könne, ist keine besondern Anleitung nöthig.

§. 193.

Uebrigens muß sich der Practicus hiebey hüten, daß er nicht mehr Arten von privilegirten Testamenten in der wirklichen Praxi annehme, als hier angegeben worden, da er sich auf die übrige, welche einige Rechtslehrer noch zu zusetzen pflegen, nicht allerdings, und wenigstens nicht allenthalben, verlassen kan. Welches nicht nur von der gebährenden Weiber und der Reisenden ihren Testamenten, sondern auch von dem sogenanten testamento iuris canonici, welches vor den Pfarren und zwey Zeugen errichtet wird, gilt.

IV. Titel.

Von der Bestimmung der Erbfolge durch Codicille.

§. 194.

Das Codicilliren, wovon in *Iust. Henn.* BOEHMERS Diss. de codicillis absque testibus validis. *Halae* 1736. sich viele practische Anmerkungen finden, und heutiges Tages sowohl mündlich als schriftlich geschie-

 het,

het, wird bey der Bestimmung der Erbfolge zu mancherley Endzweck gebrauchet: nämlich 1) um dadurch auf alle Fälle das Testament zu retten, daß es nicht gänzlich übern Hauffen falle; 2) um dadurch, wenn schon vorher testiret worden, dem Testament was zu oder abthun zu können (§. 183.); 3) um, ohne zu testiren, dieses oder jenes, soweit es durch Codicille geschehen kan, in Absicht auf die Erbfolge zu reguliren.

§. 195.

Wer darum codicilliret, damit er auf alle Fälle das Testament rette, daß es nicht gänzlich übern Hauffen falle, muß sich zu dem Ende der Codicillarclausel bedienen, welche so lautet: **Solte dieses mein Testament einiger Ursachen und Mängel halber, von Rechtswegen nicht als ein solenner zierlicher letzter Wille, oder zu Recht beständiges Testament gelten oder kräftig sein; so will ich doch daß solches als ein** *testamentum nuncupatium*, **Codicill, Fideicommiß,** *donatio mortis causa*, **oder wie es sonst immer den Rechten nach am besten geschehen kan, gelten und kräftig sein soll,** und am sichersten ausdrücklich beigefüget werden muß. Hierdurch wird nun das Testament vor ein eventuelles Codicill declariret.

§. 196.

§. 196.

Wer, da er bereits testiret hat, durch Codicille blos dem Testament was abthun oder zuthun will, muß dabey nach Unterscheid der Fälle verschiedentlich verfahren. 1) Sind die Codicille in dem Testament bestätiget, welches, sowohl beim schriftlichen als mündlichen Testamenten, durch die sogenante confirmatorische Testamentsclauseln: Daferne sich auch bey diesen meinen Testamente ein oder ander Zettel unter meiner Hand finden würde, so sollen solche auch die Kraft als das Testament selbst haben: oder: Daferne ich nach diesen nach etwas mit meiner eigenen Hand und Nahmens Unterschrift dem Testamente beifügen würde, solches soll eben so kräftig und gültig erachtet werden, als wenn es dem Testamente selbsten wörtlich und wirklich einverleibet wäre; oder auch bey mündlichen Testamenten: So ich nechst diesen noch ein ander Codicill rc. zu geschehen pfleget: so brauchet der Testirer nur entweder hinter dem Testament ein Apostill zu machen, oder in besonderen dem Testament beigefügten, einen oder verschiedenen, Zetteln, welche er selbst geschrieben, seinen Willen zu declariren, ohne daß dazu Zeugen, ausser welche bey mündlichen Codicillen zum Erweis der Warheit nöthig sind, noch sonst eine Feierlichkeit, so nothwendig, daß sie sonst zu Recht nicht bestehen könten. S. *Io. Flor.* RI-

VINUS de schedula testamento adiecta *Lips.* 1741.
2) Sind aber die Codicille in dem Testament nicht bestätiget, so muß er förmlich, auf die Art wie hernach zu zeigen, codicilliren. Solte indessen in dem ersten Fall der Codicillirer Blind, oder Lesens und Schreibens Unerfahren sein, so müste sein Wille nothwendig zu Papier gebracht, und ihm wenigstens in Gegenwart zweier Zeugen, welche mit hinein sehen, vorgelesen werden, welche denn darauf das Codicill unterschreiben und solches dabey attestiren müssen.

§. 197.

Hat der Testator nicht testiret, er will aber doch codicilliren, so kan er zwar durch sein Codicill weder seinen ersten Erben ernennen, noch auch enterben, oder pupillarisch substituiren; wohl aber fideicommissarie substituiren und Vermächtnisse bescheiden. Zu welchem Ende er denn entweder ein förmliches Codicill machen muß, oder er kan auch in Gegenwart seines Erbens entweder schriftlich, oder mündlich, so codicilliren, daß er dazu gar keine Zeugen, noch andere Feierlichkeiten, brauchet: sondern entweder blos mündlich so, daß es der Erbe höre, am sichersten aber so, daß er die Worte an ihm richtet, oder durch Uebergebung eines schriftlichen Codicills an denselben, codicilliren.

§. 198.

§. 198.

In denen Fällen, in welchen nach dem §. 196 und 197. derjenige welcher codicilliren will, ein förmliches Codicill machen muß, kommt es darauf an, ob ein solcher Fall vorhanden ist, da, wenn testiret werden solte, entweder mehreres oder wenigeres, als ordentlicher Weise nöthig ist, erfordert wird, oder nicht. In dem letzten Fall nun bleibet es bey dem, was von schriftlichen (§. 174. seq.) und mündlichen (§. 184. seq.) zierlichen Testamenten gesaget worden, ausser das quoad materialia die vorher (§. 197.) angegebene Stücke wegfallen, und quoad formalia an statt sieben Zeugen fünfe genug sind. Und wenn gleich hier nicht alle übrige Feierlichkeiten der Testamente nothwendig zu beobachten wären, so ist es doch der Sicherheit wegen nöthig.

§. 199.

Der Fall, da, wenn testiret werden solte, mehreres, als ordentlicher Weise nöthig, erfordert würde, ist dieser, da ein Blinder, oder einer so Schreibens und Lesens Unerfahren ist, codicilliren will. Dieser muß bey den förmlichen Codicillen beobachten, was er, wenn er testiret (§. 186.) beobachten muß, ausser daß an statt acht Zeugen, hier sechs Zeugen genug sind.

§. 200.

Der Fall hingegen, da derjenige, welcher codicilliren will, wenn er testiren wolte, dabey weniger, als ordentlicher Weise erforderlich, zu beobachten hätte, ist der, da er, wenn er testiren wolte, mit einem nicht zierlichen Testamente durchkommen könte. Wie er nun auf eine privilegirte Art testiret, so muß er auch codicilliren. Z. E. brauchet er bey seinem Testament gar keine Zeugen, so brauchet er auch bey dem Codicill die sonst nöthige fünf Zeugen nicht. Es ist daher, aus der bereits oben (§. 192.) angeführten Ursache, auch nicht nöthig, von den privilegirten Codicillen ausführlicher zu handeln.

§. 201.

Daß übrigens auch derjenige welcher codicilliret hat, seinen Willen noch immer ändern kan, verstehet sich von selbst. Die Art und Weise aber, wie dieses Geschäft zu betreiben, ergiebet sich aus dem, so oben (§. 183. 189.) von Testamenten gesaget worden, von selbst; ausser daß hier öfterer, als bey Testamenten, der Fall vorkommen kan, da das neue Codicill das ältere nicht aufhebet.

V. Titel.

V. Titel.

Von der Bestimmung der Erbfolge durch eine Schenkung von Todes wegen.

§. 202.

Wem es nicht beliebet, seine künftige Erbfolge durch einen letzten Willen, wovon bisher gehandelt worden, zu bestimmen; dem stehet auch der Weg offen solches durch eine Schenkung von Todes wegen, entweder durch blosse Worte, oder auch durch wirkliche Uebergabe der geschenkten Sache, wie auch im ersten Fall entweder mündlich, oder schriftlich, zu thun.

§. 203.

Von dieser Schenkung ist vor allen Dingen überhaupt zu merken, daß der Practicus, um künftig den Streit zu verhüten, ob dieselbe eine Schenkung auf den Todesfall, oder eine Schenkung unter den Lebendigen sey, dafür sorgen müsse, daß deutlich erhelle, sie sey eine Schenkung von Todeswegen. Es muß daher nicht nur des Todes überhaupt Erwehnung geschehen, sondern besonders so, daß derselbe nicht in den verbis executiuis, sondern in den verbis dispositiuis, erwehnet werde, und alle Ausdrücke, welche dem Wiederruf der geschehenen Schenkung entgegen zu sein scheinen, müssen vermieden werden.

Daher es denn am sichersten ist, daß diese Schenkung ausdrücklich eine Schenkung von Todeswegen genennet werde, und der Schenker sich die Freiheit, solche zu wiederruffen, ausdrücklich vorbehalte.

§. 204.

Zu der Gütigkeit dieser Schenkung wird 1) erfordert, daß dieselbe von dem, welchem solchergestalt was geschenket wird, acceptiret werde. Weiß nun derselbe, daß diese Schenkung geschiehet, so muß diese Annehmung von ihm selbst, schriftlich oder mündlich, oder auch durch einen Dritten, geschehen. Wenn er aber nicht darum weis, muß der Schenkung die Codicillarclausel angehenget werden, da sie denn als ein Fideicommiß bestehet. Ferner muß diese Schenkung, wenn sie bestehen soll, 2) vor fünf Zeugen geschehen, es sey denn daß ein solcher Fall vorhanden, in welchen der Schenker, wenn er einen letzten Willen machte, auf eine nicht feierliche Art denselben machen könte.

§. 205.

Geschiehet nun die Schenkung von Todeswegen blos mündlich, so wird sie auf die §. praec. beschriebene Art vollzogen, und nur nützlich dabey ein Notarius gebrauchet, welcher ein Instrument darüber ver-

verfertiget. Geschiehet sie aber schriftlich, so muß erst ein Schenkungsbrief darüber aufgesetzet, und alsdenn dieselbe erst vollzogen werden. Dieser Schenkungsbrief aber wird, nach Art des schriftlichen Aufsatzes über einen einseitigen Vertrag (§. 43.) abgefasset, und, so viel den Eingang betrift, derselbe von der Gelegenheit zur Schenkung hergenommen. Darauf folget 2) die Sache selbst, wobey, wie bey Vermächtnissen (§. 172.), genau zu bestimmen, was geschenket wird, und die Wiederruffung vorbehalten zu werden pfleget. Ferner geschiehet 3) der geschehenen Annehmung, wenn dieselbe erfolget ist, ausdrückliche Erwehnung, z. E. Nachdem nun N N. diese Schenkung dankbar angenommen rc. Endlich wird 4) mit der Schlusclausel, welche der geschehenen Unterschrift und Besiegelung des Schenkers und der Zeugen Erwehnung thut, beschlossen. Ist nun dieser Schenkungsbrief fertig, so wird das Geschäft so vollzogen, wie ein schriftliches förmliches Codicill (§. 179.) vollzogen wird, und der Schenkungsbrief dem Beschenkten zur Beglaubigung eingehändiget.

§. 206.

Die Wiederruffung der Schenkung von Todeswegen anlangend, so muß diese Schenkung, wenn sie nicht an sich erlöschet, welches so oft geschiehet,

als

als sie auf eine ausdrücklich benante Gefahr des Todes gerichtet, und der Schenker derselben entgangen ist, so geschehen, wie nach dem §. 201. die Codicille wiederrufen werden.

§. 207.

Uebrigens gilt auch hier, was von Codicillen in dem Fall, da einer, der codicilliren will, wenn er testiren wolte, mehr oder weniger als ordentlicher Weise dabey zu beobachten hat (§. 199. 200.) gesaget worden.

VI. Titel.

Von der Bestimmung der Erbfolge durch Erbfolgsverträge.

§. 208.

Wem es überhaupt nicht beliebet auf römische Art, durch einen letzten Willen, oder eine Schenkung von Todeswegen, die künftige Erbfolge zu bestimmen, der hat noch einen dritten, in deutschen Rechten gegründeten, Weg vor sich; da nämlich solches durch Erbfolgsverträge geschiehet, welche denn entweder die Stiftung, oder die Erhaltung, oder die Aufhebung der Erbfolge betreffen.

§. 209.

§. 209.

Die Erbfolgsverträge, wodurch die Erbfolge gestiftet wird, gehören soweit hieher als dieselbe nicht etwan, wie die Einkindschaft, zu den Geschäften der wilkührlichen Gerichtsbarkeit zu rechnen sind. Sie sind aber ihrer Form nach zwiefach, indem sie entweder als ein blosser Vertrag errichtet werden, oder zugleich mit nach Art und Eigenschaft eines letzten Willens.

§. 210.

Sollen nun die eine Erbfolge stiftende Erbfolgsverträge blos als ein Vertrag errichtet werden, so thut der Practicus sehr wohl, wenn er sich vor die Worte, welche gemeiniglich bey der Erbfolge aus einen letzten Willen pflegen gebraucht zu werden, hütet, als: **erben; succediren; zu gleichen Theilen gehen; auf den Ueberlebenden fallen,** und muß er lieber an deren Stelle die Wörter: **haben; behalten; nicht herausgeben** ꝛc. brauchen. Ferner, wenn er allenfals Zeugen dabey gebrauchet, muß er sich hüten daß nicht eben fünf oder sieben genommen werden. Uebrigens aber kommt alles darauf an, daß solche, welche durch Verträge sich verbinden können, über Güter, welche ihrer freien Disposition unterworfen sind, oder allenfals mit des Dritten Einwilligung, einen Vertrag machen, da-

rinnen

rinnen sie deutlich bestimmen, wie in erfolgenden Todesfällen die Erbfolge gehen solle. Hiezu werden denn auch weder Zeugen, noch andere Feierlichkeiten erfordert, und wenn darüber ein schriftlicher Erbfolgsvertrag aufzusetzen, so wird derselbe nach den oben (§. 43.) gegebenen Regeln abgefasset.

§. 211.

In dem Fall aber da ein Erbfolgsvertrag, wodurch die Erbfolge errichtet wird, nach Art eines letzten Willens gelten soll, muß man sich der angezogenen Worte, welche bey der Erbfolge aus einen letzten Willen gebraucht zu werden pflegen, bedienen, und sich vor die andern hüten. Ueberdem aber müssen bey der Vollziehung, nach Unterschied der Fälle, sieben oder fünf Zeugen gebrauchet werden, wobey es denn gleichviel ist, ob dieser Vertrag blos mündlich geschlossen, oder er darauf in einen schriftlichen Aufsatz gebracht wird, welcher denn nichts destoweniger, wie ein förmlicher schriftlicher Aufsatz über einen Vertrag (§. 43.), eingerichtet wird.

§. 212.

Da bey den auf die Erhaltung der Erbfolge gehenden Erbfolgsverträgen der Practicus sich schlechterdings nach den Regeln, die oben von Verträgen

überhaupt (§. 38. seq.) gegeben worden, zu richten hat; so wende ich mich gleich zu den Erbfolgsverträgen, welche die Aufhebung der Erbfolge betreffen, und überhaupt Erbfolgsverzichte heissen. Hiebey kommt es zwar vornämlich auf das an, was bereits oben von den Verzichten überhaupt (§. 83. seq.) gesaget worden, es kommen aber dabey doch verschiedene besondere Cautelen zu bemerken vor.

§. 213.

Die Erbfolgsverzichte geschehen nämlich entweder von Töchtern, welche auf ihrer Eltern Erbschaft Verzicht thun, oder nicht. In dem letzten Fall ist bey den Erbfolgsverzichten nichts weiter zu bemerken, als daß es klüglich gethan sey, wenn die Verzichte sowohl eidlich so, daß sie mit einem cörperlichen Eide bestärket werden (§. 106.), als auch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Erbfolge in solchen künftigen Fällen, worauf der allgemeine Verzicht nicht gehen soll, geschehen. In dem zweiten Fall aber kommt noch hinzu, daß überdem die Erklährung des Erbrechtes, worauf Verzicht geschiehet (§. 84.), erfordert wird, und es rathsam sey, daß die Töchter, wie auch andere Kinder, sich ausdrücklich des Pflichttheils begeben.

VII. Titel.

Von der Bestimmung der Erbfolge in einigen besonderen Fällen.

§. 214.

Es kommen bey den Geschäften, wodurch die Erbfolge bestimmet wird, in der Praxi einige Fälle, die was besonders haben, vor, von welchen noch mit wenigen zu handeln. Hieher gehöret I) der Fall, da zwey, besonders Eheleute, sich wechselsweise zum Erben einsetzen, daher die reciproce Testamente kommen. Ob nun gleich diese Testamente zwey Erbschaften betreffen, so sind sie doch bey der Vollziehung nur wie ein Testament anzusehen. Daher es eben nicht nöthig ist, bey einen solchen Testament die Anzahl der Zeugen zu verdoppeln, sondern sie gehen in der Form von den gegebenen Regeln weiter nicht ab, als was daher verschiedenes kommt, daß hier zwey Testirer sind, und also ein schriftliches Testament dieser Art von zweien Testirern unterschrieben wird. Aber wegen der einseitigen Wiederruffung müssen, wenn dieselbe zu verhindern, dazu dienliche Maaßregeln genommen werden. Dahin gehöret 1) daß beiderseitige Testirer sich Pactsweise versprechen, die einseitige Wiederruffung nicht zu thun; oder daß 2) einer den andern unter der Bedingung

zum

zum Erben einsetzet, wenn er sein Testament nicht ändert. S. *Iust. Henn.* BÖCKLER de testamentis mutuis in vna charta. *Argent.* 1711.

§. 215.

Ferner rechne ich hieher II) den Fall, da die erlauchte Personen in Teutschland, besonders die regierende Herren selbst, durch ihre Verordnungen ihre künftige Erbfolge bestimmen wollen. Diese sollen nach einiger Meinung bey ihren aussergerichtlichen letzten Willen an die ordentliche, aus dem römischen Rechte kommende, Form nicht gebunden sein. Allein, ein Practicus würde allemahl viel wagen, wenn er dieselbe dabey nicht genau beobachtete. S. *Sam.* STRYK de Principe testatore. *Halae* 1701. *Eberh. Sigm.* WINKOPP de eo quod circa principis imperii dispositionem testamentariam iustum est. *Erf.* 1732.

§. 216.

Es ist III) auch hier der Gesandten und ihres Gefolges, wie auch anderer Fremde, welche an einem fremden Orte ihre Erbfolge bestimmen wollen, Erwehnung zu thun, indem dabey die hieher gehörige Frage vorkommt: ob sie nach eines gewissen Orts positiven Gesetzen, und nach wessen Ortes

Gesetzen, sie ihre Dispositionen einrichten müssen, wenn sie zu Recht beständig sein sollen? Da denn wohl der sicherste Weg, in Absicht auf die Gesandten, und die zu ihren Gefolge gehörende Persohnen, ist, daß sie nach den Gesetzen des Landes, woher sie sind, ihre Verordnungen wegen der Erbfolge einrichten. Alle übrige Fremde aber müssen sich nach den Gesetzen des Ortes, wo sie disponiren, richten. (§. 12.). S. *Ioh. Frid.* KAYSER de legato testatore. *Gissae* 1740. *Christ.* WILDVOGEL de testamento legati. *Ienae* 1711.

§. 217.

Nun folget IV) der Fall, da derienige, welcher seine Erbfolge bestimmen will, einen Fehler an seinen **Leibe**, ausser der Blindheit, davon bereits oben (§. 186.) gehandelt werden müssen, an sich hat. Die Fehler des Leibes aber, welche hier in Betracht zu ziehen, sind die **Taubheit** und **Stummheit**, die denn entweder zusammen sind, oder es ist nur einer von beiden da, und sie sind entweder angebohren, oder nicht. Wenn nun iemand **nur taub** ist, und er ist solches **zufällig** nachher geworden, da er schon eine Sprache verstanden, so ändert dieser Umstand, in der Art und Weise seine Erbfolge zu bestimmen, nichts, sondern er kan, wie ein ieder anderer,

derer, seine Erbfolge festsetzen. Ist er aber von Natur taub, er mag zugleich von Natur stumm sein, oder auch solches nachher geworden sein, so muß er durch andere Zeichen seiner Gedanken, als die Worte sind, durch Beihülfe eines oder mehrerer Dollmetscher, seine Erbfolge bestimmen, und es ist gar nicht rathsam, daß er solches aussergerichtlich thue. Wenn er aber nur stumm ist, kan er nur nicht mündlich seine Erbfolge bestimmen, schriftlich aber kan er es, wie ein ieder anderer, thun, und kommt es nicht darauf an, ob er stumm gebohren, oder stumm geworden. S. *Io. Flor.* RIVINUS de testamenti surdi et muti natura talis valido. *Lips.* 1720. *Sam.* STRYK de testamentis corpore vitiatorum. *Halae.*

§. 218.

Es sind hier auch V) die Fälle in Consideration zu ziehen, da der, welcher seine Erbfolge bestimmen will, einen Fehler an der Seele hat, ausser den, daß er Lesens und Schreibens Unerfahren, davon schon oben (§. 186.) gehandelt worden, weswegen er zwar nicht gänzlich unfähig ist seine Erbfolge zu bestimmen, doch aber in dem Zustande der Seele, darinnen sie dermahlen ist, nicht. Wenn also iemand wegen Trunkenheit; heftigen Zorns; und an-

derer Zufälle, nicht weiß was er thut, muß die Zeit, da dieser Zustand vorüber ist, abgewartet werden. Solte aber von ohngefehr in diesen Zustande das Geschäfte, wodurch er seine Erbfolge bestimmet, vorgenommen sein, so ist die nachher erfolgete Genehmhaltung nicht sicher genug, sondern es muß die Vollziehung des Geschäftes wiederholet werden. Dieienige aber, welchen ihren Verstand zwar wirklich verlohren, iedoch aber zu gewissen Zeiten den Gebrauch desselben haben, bestimmen zu dieser Zeit, wie andere, welche diesen Fehler nicht an sich haben, ihre Erbfolge. Es muß der Practicus nur darauf sehen, daß es am Beweise nicht fehle, die Disposition eines solchen Menschen sey zu der Zeit gemachet worden, da er, wenn er gleich seinen Verstand verlohren, doch wirklich den Gebrauch desselben gehabt.

§. 219.

Endlich gehöret VI) hieher der Fall, da Eltern unter ihre Kinder disponiren, und nicht sowohl die Erbfolge so bestimmen, daß sie dieselben zu ihre Erben ernennen, als vielmehr nur blos festsetzen, wie die Erbschaft unter ihnen zu theilen, welches Geschäft von dem privilegirten Testament der Eltern unter ihren Kindern (§. 191.) unterschieden ist, und eine blosse Theilung der Eltern unter ihre Kinder

heisset.

heisset. Dieses kan nun nach Art eines Erbfolgvertrages, oder eines letzten Willens, mit oder ohne Uebergabe, geschehen. Das besondeee, welches hiebey vorkommt, ist, daß, wenn gleich diese Theilung nach Art eines letzten Willens geschiehet, doch keine Feierlichkeiten dazu nöthig sind, sondern genug ist, daß durch die Unterschrift der Eltern erhelle, es sey dieses ihr Wille.

II. Abtheilung.

Von den Geschäften, welche die ietzige Erbfolge selbst betreffen.

I. Titel.

Von der Versiegelung und Ergreiffung des Besitzes der Erbschaft, wie auch Eröfnung der von dem Verstorbenen hinterlassenen Verordnungen.

§. 220.

Wenn derienige, von dessen Erbfolge die Rede ist, wirklich verstorben ist, muß eben nicht alles, bis dreißig Tage nach seinen Tode, oder die so genante vier Trauerwochen, verflossen sind, in dem Stand bleiben, worinnen es ist: sondern es wird nur in der Regel nicht eher zur wirklichen Theilung ge-

geschritten, und sonst über die Erbstücke selbst disponiret. Wenn indessen die Miterben auch dieses thun wollen, kan es vor den Dreißigsten gültig geschehen. S. *Casp.* HORN de die tricesimo. *Vit.* 1706.

§. 221.

Zu den ersten nach dem Tode vorkommenden Geschäften, und bey welchen der Dreyßigste nicht abgewartet wird, gehöret I) die **Versiegelung der Erbschaft**, welche nicht nur von dem Richter, sondern auch von den Miterben selbst aussergerichtlich, wie auch von einem dazu requirirten Notario geschehen kan. Da aber die Art und Weise, wie hiebey zu verfahren, eben dieselbe ist, welche von dem Richter bey gerichtlicher Versiegelung beobachtet, und in der gerichtlichen practischen Rechtsgelahrtheit erklähret wird, so ist es nicht nöthig hievon mehreres hinzu zu setzen. Daher nur wegen der Entsiegelung hier zu merken, daß dieselbe mit Einwilligung aller, welche dabei intereßiret sind, zwar in allen Fällen privatim geschehen kan, dieses aber doch, wenn die Versiegelung gerichtlich geschehen, nicht rathsam sey.

§. 222.

Ferner gehöret II) die **Ergreifung des Besitzes der Erbschaft** hieher, wobey dasienige, was

oben

oben (§. 64. seq.) gesaget worden, statt findet, und hier kan der Fall, da der Besitz ipso iure erworben wird, und es also der Ergreifung des Besitzes nicht bedarf, leicht statt finden.

§. 223.

Wegen III) der Eröfnung der von dem Erblasser hinterlassenen schriftlichen Verordnungen, die entweder seine Erbfolge betreffen und nicht gerichtlich niedergeleget worden, oder auch solche Verordnungen sind, welche blos darauf gehen, wie er beerdiget sein will, verstehet sich selbst, daß letztere sogleich von denen eröfnet werden müssen, welche mit der Beerdigung zu thun haben. Die ersteren aber werden heutiges Tages gleichfals aussergerichtlich von den versammleten Erben ohne alle Feierlichkeit, wenn es ihnen beliebet, eröfnet. S. *Guil. Hier.* BRÜCKNER de apertura testamentorum. *Ienae* 1711.

II. Titel.

Von der Antretung der Erbschaft.

§. 224.

Bey der Antretung der Erbschaft davon *Io. Casp.* GOETKE de aditione hereditatis *Gissae* 1738. nachzulesen, ist zwischen den Fall, da iemanden die

Erbfolge durch ein Erbfolgsvertrag versprochen worden, und da iemand auf eine andere Art, als durch die Gesetze, oder einen letzten Willen, zur Erbschaft geruffen worden, ein Unterscheid zu machen. Der erste Fall fält hier gänzlich weg, da es in demselben keiner Antretung nach dem Tode bedarf, und ist hier also nur von dem zweiten Fall zu handeln.

§. 225.

In diesem zweiten Fall ist zwischen Kindern, welche ihre Eltern beerben, und anderen Erben wiederum ein Unterscheid zu machen. Da erstere ohne ihre Erklährung Erben sind, so dürfen sie sich nur erklähren, ob sie die Erbschaft behalten oder fahren lassen wollen. Letztere müssen sich aber entweder durch Worte, oder durch Werke erklären, daß sie Erben sein wollen, und also die Erbschaft antreten.

§. 226.

Diese Erklärung nun, welche in dem einen oder andern Fall vorkommt, brauchet heutiges Tages in keinen Fall mit den ehemahligen Feierlichkeiten der cretionis, und von den Erben selbst in eigener Persohn, zu geschehen: sondern eine iede nicht feierliche Erklärung ist genug, und sie kan auch durch einen Dritten, der Vollmacht dazu hat, geschehen.

§. 227.

Da ferner diese Erklärung besonders bey solchen, welche die Erbschaft antreten müssen, nicht ohne Nutzen, aber auch nicht ohne Gefahr ist, überdem auch hier eine Veriährung statt hat, so geschiehet dieselbe klüglich so bald möglich, auch noch innerhalb den Dreißigsten, mit Vorbehaltuug des dem Erben zum besten eingeführten beneficii inuentarii. Solte aber der Erbe nöthig finden zu verhüten, daß man aus dem, was er vornimmt, keine stillschweigende Antretung der Erbschaft schliesse, so muß er sich durch eine Protestation (§. 73. seq.) helfen.

III. Titel.

Von der Inventirung der Erbschaft.

§. 228.

Die Inventirung der Erbschaft, welche aus dem römischen Rechte herkommt, und eine Rechtswohlthat zum Grunde hat, geschiehet in Teutschland heutiges Tages, ob zwar nicht aus einer Nothwendigkeit, doch aus mancherley Gründen, häuffiger als bey den Römern, fast bey allen Erbfolgen, daher von derselben besonders zu handeln.

§. 229.

Sie hat in dem römischen Rechte l. 22. §. 2. C. de iur. deliber. ihre vorgeschriebene Form, welche diese ist, daß sie 1) von einem tabulario geschehen muß, mit Zuziehung derer, welche aus der Erbschaft was zu hoffen und zu fordern haben; 2) innerhalb drey Monathe, von der Zeit an, da der Erbe weiß, daß er Erbe ist, geendiget werden muß; 3) alle Erbschaftsstücke in dem Inventario genau verzeichnet werden; 4) solches von dem Erben, und, wenn er nicht schreiben kan, von einem besonders hierzu erbethenen tabulario, in Gegenwart der Zeugen, an seiner Stelle unterschrieben werden müsse.

§. 230.

Ob nun gleich im teutschen Rechte keine andere allgemeine Form vorgeschrieben worden, mithin diese eigentlich beobachtet werden solte: so lehret doch die Erfahrung, daß heutiges Tages besonders nur das Dritte, und zwar so genau beobachtet werde, daß alle und iede des Verstorbenen Haab und Güter, Schulden, Gegenschulden, briefliche Urkunden 2c. ordentlich und nach gewissen Classen beschrieben werden, und dazu aufs höchste ein Notarius gebrauchet werde. S. *Paul.* WACHAV de solennitatibus et effectibus inuentarii hereditatis. *Altd.* 1726.

IV. Titel.

IV. Titel.

Von der Theilung der Erbschaft.

§. 231.

Die Theilung der Erbschaft, welche ordentlicher Weise und ohne Noth vor Ablauf des Dreißigsten, oder der vier Trauerwochen, nicht vorgenommen zu werden pfleget, ist eines der wichtigsten und weitläuftigsten unter den Geschäften, welche die ietzige Erbfolge selbst betreffen. Wenn sie nun gleich sowohl gerichtlich, als auch aussergerichtlich, geschehen kan, so ist doch hier nur von der aussergerichtlichen zu handeln, bey welcher alles auf drey Hauptpuncte ankommt, nemlich auf 1) die Berichtigung der ganzen Masse, welche zu vertheilen; 2) die Theilung selbst, und 3) die Ausfertigung des sogenanten Theilungsrecesses.

§. 232.

Bey der Berichtigung der ganzen Masse, welche zu vertheilen ist, kommen wiederum drey Puncte vor; 1) daß alles so dazu gehöret, aber nicht wirklich in der Masse vorhanden ist, herausgebracht werde, dahin denn gehöret, was a) ein oder der andere von den Miterben, oder anderen Leuten, sich heimlicher Weise angemasset; b) der Erblasser bey seinen Leben in andere Hände gegeben, z. E. ihnen ge-

gelehnet, versetzet rc. c) ein oder der andere der Miterben zu conferiren hat. 2) Daß dasienige, so die Masse mindert, abgezogen werde, dahin denn gehören a) der Wittwen ihr Eingebrachtes, so sie heraus bekommen; b) der Kinder ihre peculia, welche in des Erblassers hinterlassenen Masse stecken; c) alles was nicht ins gemeine Erbe gehöret, sondern darinnen nur dieser oder iener von den Erben, oder wohl gar ein Dritter, succediret; d) was der Erblasser noch sonst in Händen gehabt, und entweder andern Leuten gehöret, oder sonst zurück fält; e) was zur Bezahlung seiner Schulden zu verwenden ist; f) die Vermächtnisse; g) die Sachen, welche zu theilen verbothen sind. 3) Daß von denen, welche mit Administration der Erbschaft zu thun gehabt, Rechnung abgeleget werde, damit erhelle, ob sie was heraus geben müssen, oder was heraus bekommen.

§. 233.

Der zweite Hauptpunct bey der aussergerichtlichen Theilung der Erbschaft betrift die Theilung selbst, wobey denn 1) nach des Erblassers Willen oder den Gesetzen fest zu setzen, welchen Antheil von der Erbschaft ein ieder bekommen müsse; 2) welche einzele Stücke der Erbschaft ein ieder bekommen solle, auszumachen. Hievon ist nun entweder eine

Verord-

Verordnung des Erblassers vorhanden, welche solches ganz oder zum theil bestimmet, oder nicht. In dem ersten Fall gehet es, in soweit nicht etwan eine Verkürzung des Pflichttheiles bewiesen werden kan, darnach. In dem zweiten Fall aber ist zwischen die in der Erbschaft vorhandene a) Urkunden; b) das baare Geld; c) Sachen so ausser dem durch Zahl, Maaß und Gewicht auseinander gesetzet werden können; d) die bewegliche und unbewegliche Sachen, welche nicht von der Art sind; e) die ausstehende sowohl Activschulden als Paßivschulden, ein Unterscheid zu machen, und es bey der Vertheilung, so, wie nun zu zeigen, zu halten.

§. 234.

Die in der Erbschaft befindliche **Urkunden** gehören entweder zu gewissen darinnen befindlichen Sachen, oder nicht. In dem ersten Fall bekommt sie derienige, welcher die Sachen bekommt, wozu sie gehören. In dem andern Fall aber vergleichen sich die Erben entweder eines Ortes, wo sie aufbehalten werden sollen, oder sie machen solchen durch das Loos aus. Solte indessen einer vor den andern darinnen einen Vorzug haben, daß er den grösten Theil der Erbschaft bekommt, so kan er dieselben auch vorzüglich prätendiren.

§. 235.

Baares Geld wird immer schlechterdings unter die Miterben so in gleiche Theile getheilet, daß nicht nur auf die Summe, sondern auch mit auf die Geldsorten, gesehen wird.

§. 236.

Andere Sachen, so ausser dem baaren Gelde durch Maaß, Zahl und Gewicht ganz genau auseinander gesetzet werden können, werden ohne vorhergehende Schätzung von Kunstverständigen in so viele Theile getheilet, als zu gleichen Theilen gehende Miterben sind, und nimmt darauf ein ieder seinen Theil, so daß es hiebey nicht einmahl des Looses bedarf.

§. 237.

Die übrige cörperliche bewegliche und unbewegliche Sachen anlangend, so sind entweder so viele von einer Gattung, oder wenigstens von nicht sehr verschiedenen Gattungen, da, daß daraus so viel Theile, als Miterben sind, gemachet werden können, oder nicht. In dem ersten Fall nun müssen die Sachen vorher geschätzet; darauf Portionen, die so viel möglich nach dem Werthe gleich sind, gemachet; und endlich durchs Looß ausgemachet werden, welche Portion dieser oder iener bekommen soll, und darauf

auf Berechnung geschehen, wer am Werth zu viel oder zu wenig hat. In dem zweiten Fall aber muß nach vorhergehender Schätzung, ohne Portionen zu machen, die in diesem Fall nicht möglich sind, geloo-set werden. Indessen, wenn sowohl in dem einen als anderen Fall, einer der Miterben mit Einwilligung der übrigen das Ganze vor einen gesetzten Werth an-nehmen, und ihnen darauf heraus geben will, brau-chet es dieser Weitläuftigkeiten nicht. Ueberdem kön-nen dieselbe auch dadurch vermieden werden, daß entweder in einer unter den Miterben anzustellenden Privatauction, ein ieder was er haben will, als Meist-bietender, erstehet, und darüber ein Protocoll gefüh-ret wird, oder wohl gar die Sachen zum öffentlichen Verkauf gebracht werden.

§. 238.

Wegen der **Activschulden sowohl, als der Paßivschulden** sind drey Wege möglich. Der er-ste ist dieser, daß sie in gleiche Portionen gesetzet werden, und ieden der Miterben entweder durch Looß, oder durch Vergleich, gewisse Activschulden zugeschla-gen werden, wogegen ieder wieder gewisse Paßiv-schulden übernimmt, mit Versprechung der Gewährs-leistung, entweder überhaupt, oder auf gewisse Zeit. Der zweite Weg bestehet darinnen, daß die Miter-

ben

ben unter sich festsetzen, die Paßivschulden sollen von ieden pro Rata getragen, und die Activschulden von einem oder andern, welchen sie die Vollmacht dazu geben, im Namen der Erben beigetrieben, und was einkommt unter sie getheilet werden. Der dritte Weg aber ist, daß zur Bezahlung der Paßivschulden gemeinschaftliches Geld ausgesetzet wird, mit den Activschulden aber, soweit sie gewiß und sicher sind, nach der ersten oder zweiten Art verfahren wird, so weit sie aber ungewis sind, wohin denn besonders die Buchschulden gehören, dieselbe iemanden vor etwas gewisses mit Entsagung des legis Anastasianae, und gänzlicher Loßsagung von aller Gewehrsleistung, zugeschlagen werden.

§. 239.

Der dritte Hauptpunct, nemlich die **Ausfertigung des Theilungsrecesses, oder Erbrecesses,** der auch wohl ein **Erbvergleich** genant wird, von welchen *Ioh. Gottl.* KLINGNER in Diss. de pactis coheredum diuisoriis. *Erford.* 1730. besonders gehandelt hat, ist gleichsfals von Wichtigkeit. Ein Erbereceß wird aber nach Art eines schriftlichen Aufsatzes über einen zweiseitigen Vertrag (§. 43.), besonders eines schriftlichen Vergleichs (§. 135.), eingerichtet. Der Eingang wird von der zugefallenen Erbschaft her-

hergenommen. Die Sache selbst betreffend, so wird der ganze Vorgang der geschehenen Theilung historisch erzehlet. Hiebei aber wird am schicklichsten die Ordnung beobachtet, daß a) mit dem was in Absicht auf die Constitution der Erbschaftsmasse vorgegangen und festgesetzet worden, der Anfang gemachet werde; b) darauf was noch gemeinschaftlich geblieben, und wie es damit zu halten, beigefüget; und endlich c) was getheilet worden, und wie es getheilet worden, angegeben werde, entweder so, daß die Sachen, welche ein ieder bekommen, namentlich angegeben werden, oder man sich auf Theilungszettel beziehet. Wenn nun dergestalt, was zur Sache selbst gehöret, berichtiget ist, werden die nöthige Verzichte beigefüget, und mit der gewöhnlichen Schlusclausel, wie auch der sämtlichen Mitterben Unterschrift und Untersieglung, beschlossen.

§. 240.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß 1) in dem Fall, da in dem Erbrecesse verschiedenes angegeben worden, was dieser oder iener der Miterben noch kriegen oder heraus haben soll, es rathsam sei, wenn dieses alles geschehen dem Erbrecesse eine Quittung, als ein Apostill, anzuhengen, darinnen sich sämtliche Miterben einander darüber quittiren. 2) Wenn sich unter den Miterben Unmündige, oder Abwesen-

de, deren Auffenthalt man nicht weiß, und doch, daß sie bereits verstorben, weder bewiesen, noch vermuthet werden kan, finden, so kan dieses die Theilung nicht aufhalten, sondern es müssen diesen Miterben Vormünder und Curatores gesetzet werden, welche an ihrer Stelle die Theilung mit verrichten helfen.

VI. Titel.

Von der Ausrechnung des Pflichttheils.

§. 241.

Will man den ganzen Pflichttheil aller, welchen derselbe gebühret, wissen, so kommt es darauf an, ob deren vier oder weniger, oder fünf oder mehrere vorhanden sind. In dem ersten Fall ist der ganze Pflichttheil der dritte Theil des Vermögens davon der Pflichttheil gefunden werden soll, in dem zweiten aber die Hälfte, nach den bekanten Vers:

Quatuor aut infra dant iura natis trientem
Se missem vero dant natis quinque vel vltra.

Solchemnach ist, um den ganzen Pflichttheil zu finden, nur nöthig, daß nach dem Unterschied der Fälle der dritte Theil, oder die Hälfte des Vermögens, durch die Division gesuchet werde.

§. 242.

§. 242.

Will man aber wissen, wie viel der Pflichttheil dieses oder ienes von denen, welchen der Pflichttheil gebühret, beträget, so wird 1) seine Erbportion, welche auf ihm ab intestato fält, ausgerechnet. Wenn dieses geschehen ist, wird 2) in dem Fall da derer, welchen der Pflichttheil gebühret, vier oder weniger vorhanden sind, der dritte Theil, wenn aber deren fünf oder mehr sind, die Hälfte, genommen, und was alsdenn heraus kommt ist der Pflichttheil. Es kan aber auch diese Ausrechnung so gemachet werden, daß 1) nach dem §. 241. der Pflichttheil aller zusammen ausgerechnet, und alsdenn 2) derselbe nach der Anzahl derer, welche dazu gehören, in gleiche Theile getheilet wird.

§. 243.

Dieses hat nun, wenn dieienige, von deren Pflichttheil die Rede ist, blos Kinder oder Geschwister sind, in der Anwendung auf die einzele vorkommende Fälle keine Schwierigkeit. Wenn aber die Rede von Adscendenten ist, machet zwar der ganze Pflichttheil, wenn sie alleine sind, immer den dritten Theil aus, wenn sie aber mit den Geschwistern des Verstorbenen concurriren, kan es sich fügen daß er die Hälfte ist. Ferner, wenn die Anwendung auf die Enkel geschiehet, ist zu merken, daß, wenn sie iure repraesentationis succediren, sie, wie bei der

Theilung, so auch bei der Ausrechnung des Pflichttheils, nur vor eines gerechnet werden. Soll also der Pflichttheil der Enkel eines Kindes zusammen genommen, welcher ihnen von der Groselterlichen Erbschaft gebühret, ausgerechnet werden, so ist derselbe der Pflichttheil ihres Vaters oder ihrer Mutter, welcher noch den bereits gegebenen Regeln aus zu rechnen ist. Soll aber der Pflichttheil eines der Enkel ausgerechnet werden, so muß 1) der völlige Erbtheil des Vaters oder der Mutter dieser Enkel ausgerechnet; 2) der völlige Antheil, welcher dem Enkel, von dessen Pflichttheil die Rede ist, ab intestato zukommt, bestimmet, und hievon 3) wenn der sämtlichen Enkel vier oder weniger sind, der dritte Theil, wenn aber derselben fünf oder mehrere sind, die Hälfte, genommen werden.

V. Titel.

Von Abziehung der Quartae Trebellianicae

§. 244.

Was von der Abtretung der allgemeinen Fideicommisse besonders in der aussergerichtlichen practischen Rechtsgelahrtheit zu sagen, betrift eigentlich die Art und Weise wie die Quarta Trebellianica abzuziehen ist. Hiebei aber sind die Fälle, da nur blos diese Quarta abgezogen wird, und da zugleich

der

der Pflichttheil mit abgezogen wird, von einander zu unterscheiden.

§. 245.

Bei der Abziehung der blossen Quartae Trebellianicae, muß vor allen Dingen die Quarta Trebellianica ausgerechnet werden, welches folgender Gestalt geschiehet. Der Anfang wird damit gemachet, daß 1) der Werth der ganzen Erbschaft bestimmet wird. Hierauf werden 2) die Schulden und Kosten, welche auf die Antretung der Erbschaft verwendet worden, davon abgezogen. Wenn nun 3), was übrig bleibet mit vier dividiret wird, so ist das was herauskommt die Quarta Trebellianica.

§. 246.

Ist nun die Quarta Trebellianica dergestalt ausgerechnet, so muß die Summe des Fideicommisses, gegen die Summe derselben gehalten werden, da denn entweder die Summe des Fideicommisses so gros ist, daß bei dessen völligen Prästation die Quarta Tebellianica leidet, oder nicht. Ist das letzte, so kommt es nicht zu der Abziehung der Quartae Trebellianicae. Ist aber das erste, so kommt es wieder darauf an, ob der Erbe aus irgend einem Grunde schon etwas von dem Erblasser erhalten habe, oder nicht. In dem letzten Fall ziehet der beschwerte Erbe zur Zeit der Abtretung schlechterdings

so viel von der Erbschaft ab, als an der Quarta Trebellianica fehlet. In dem ersten Fall aber, ziehet er nur den die Trebellianicam ab, wenn dasjenige, was er schon hat, die Trebellianicam nicht ausmachet, und nur so viel als daran fehlet.

§. 247.

Bei der Abziehung der doppelten Quart, wird gleich nach dem Tode des Erblassers der Pflichttheil, nach der bereits oben (§. 441. seq.) erklärten Art, abgezogen. Wenn darauf die Zeit kommt, oder die Bedingung erfüllet ist, worauf das Fideicommiß gerichtet worden, so wird noch die Trebellianische Quart, so wie §. praec. gezeiget worden, abgezogen.

VI. Titel.

Von der Abziehung der Quartae Falcidiae.

§. 248.

Bei der Art und Weise, wie die Quarta Falcidia von den Legaten, besonderer Fideicommissen und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen, müssen die Fälle, da nur ein dergestalt beschwerter Erbe vorhanden ist, und da deren viele vorhanden sind, zu mehrer Deutlichkeit von einander unterschieden werden.

§. 249.

In dem ersten Fall nun, da nur ein Erbe vorhanden ist, muß erstlich bestimmet werden, wie viel die Quarta Falcidia ausmache, welches so heraus gebracht wird. 1) Es muß der Werth der ganzen Erbschaft bestimmet, und darauf 2) die Schulden abgezogen werden, und wenn alsdenn 3), was übrig bleibet mit vier dividiret wird, so kommt die Quarta Falcidia heraus.

§. 250.

Ist nun dergestalt festgesetzet worden, wie viel die Quarta Falcidia beträget, so muß herausgebracht werden, ob wegen dieser Quartae was abzuziehen, und wie viel wegen derselben abzuziehen ist. Es muß also zu dem Ende bestimmet werden, wie viel die Legata, besondere Fideicommisse und Schenkungen auf den Todesfall, womit der Erbe beschweret worden, ausmachen, und die Summe derselben zusammen gezogen werden. Diese Summe wird darauf mit der Summe der ganzen Erbschaft verglichen, da denn dieselbe entweder noch nicht drei Viertel derselben ausmachet, oder accurat drei Viertel, oder über drei Viertel. In dem ersten und zweiten Fall nun kommt es nicht zur Abziehung der Quartae Falcidiae. In dem dritten Fall aber wird dieselbe abgezogen, iedoch mit Unterscheid, nachdem die Summe der Legaten rc. die ganze Erbschaft übersteiget, oder nicht.

Denn in dem ersten Fall geschiehet erstlich der Abzug des Ueberschusses, und hernach der Abzug der ganzen Quartae Falcidiae von der ganzen Erbschaft. In dem zweiten Fall aber wird nur die Quarta Falcidia, und zwar nur soviel, als an derselben feiҗlet, von der ganzen Erbschaft abgezogen.

§. 251.

Wenn nun also auch dergestalt bestimmet ist, wie viel Rest vor die Legatarien 2c. bleibet, so geschiehet die wirkliche Abziehung, oder eigentlicher zu reden, die Austheilung des Restes unter die Legatarien 2c. nach der geometrischen Proportion in Form der Regel de Tri. Den Fordersatz machen die sämtliche Vermächtnisse aus. In dem Mittelsatz kommt dasienige, was von der Erbschaft zu vertheilen übrig geblieben ist. Den dritten Satz machen die einzele Legate, besondere Fideicommisse und Schenkungen von Todeswegen aus, und so wird durch besondere Ausrechnungen herausgebracht, wie viel ein ieder wegen des Legats 2c. bekomme.

§. 252.

So viel von dem Fall da nur ein Erbe vorhanden ist. Sind nun viele Erben vorhanden, und dieselbe mit Legaten 2c. beschweret, welche sie gemeinschaftlich

schaftlich zu entrichten haben, so gilt von den vielen Erben zusammen genommen, was von den einen Erben gesaget worden. Wenn aber verschiedene Erben vorhanden, deren dieser oder iener, oder wohl ein ieder, mit besonders von ihm zu entrichtenden Legaten rc. beschweret worden, so gehet es nach dem principio: ratio legis Falcidiae in singulis heredibus est ponenda §. 1. I. *de lege Falcidia.* Daher denn die Berechnung nur mit dem Unterscheid zu machen, daß nicht auf die ganze Erbschaft, sondern auf den Antheil eines ieden der Miterben zu sehen, eben als ob so viel besondere Erbschaften vorhanden wären, als Miterben sind.

VII. Titel.

Von Abziehung der Paßivschulden von den Erbtheilen und Vermächtnissen.

§. 253.

Wenn der Erblasser Paßivschulden hinterlassen, so können dieselbe entweder aus der Erbschaft bezahlet werden, ohne daß nach Abzug derselben den Erben an den ihnen zustehenden Erbtheil, und den übrigen, denen sonst was erlassen worden, was davon abgehet, oder nicht. In dem letzten Fall nun muß, wie aus der theoretischen Rechtsgelahrtheit bekant ist,

nicht nur denen, welchen der Testirer ausser seinen Erben was verlassen, sondern auch den Erben selbst was abgezogen worden. Wie nun diese Abziehung geschehen muß, ist hier zu zeigen.

§. 254.

Es muß aber dieselbe nach der Geselschaftsregel geschehen, indem einem ieden der Erben und der übrigen, welchen der Testirer etwas zugewendet, nach dem geometrischen Verhältnis etwas abgezogen wird, davon die Paßivschulden bezahlet werden. Solchemnach muß 1) die Summe des hinterlassenen Vermögens, und die Summe der Paßivschulden, festgesetzet; darauf aber 2) die Berechnung nach der Regel de Tri so geschehen, daß die Erbschaft den Vordersatz, die Paßivschulden den Mittelsatz, und den dritten Satz die einzeln Erbportionen, und die einzeln Vermächtnisse, nach einander ausmachen. Hierdurch wird alsdenn herausgebracht, wie viel ein ieder der Erben und der Uebrigen, welchen der Testirer was zugewendet hat, zur Bezahlung der Paßivschulden beitragen, und also sich abkürzen lassen, oder wieder heraus geben, müsse.

II. Abschnitt.

Von den die Erbfolge nicht betreffenden Geschäften.

I. Abtheilung.

I. Abtheilung.

Von den die Erbfolge nicht betreffenden Geschäften welche in das Recht der Sachen einschlagen.

I. Absatz.

Von den Geschäften, welche die Uebertragung des Eigenthums und der dinglichen Rechte in unser Sache betreffen.

I. Titel.

Von diesen Geschäften und deren einzeln Stücken überhaupt.

§. 255.

Zu den Geschäften welche die Erbfolge nicht betreffen, und solche sind, welche die Uebertragung des Eigenthums und anderer dinglicher Rechte in unser Sache betreffen, können füglich 1) die Schenkung unter den Lebendigen; 2) der Verkauf, und 3) der Tausch gerechnet werden. Denn, wenn es gleich noch mehrere Geschäfte giebt, welche eine Uebertragung des Eigenthums oder anderer dingliche Rechte auf unsere Sache betreffen, so ist doch dieses nicht der Hauptzweck derselben, daher ich dieselbe vielmehr zu den unten vorkommenden Geschäften, welche die

Ver=

Verwaltung des Unsrigen betreffen, zu rechnen, vor gut befinde.

§. 256.

Ehe nun aber diese Geschäfte, welche hieher gehören selbst, ausgeführet werden können, muß erst von den Stücken derselben gehandelt werden, welche sind 1) die Uebertragung des völligen Eigenthums; 2) die Uebertragung eines bestimten Stückes desselben; 3) die Errichtung eines Gesamteigenthums; 4) die Constituirung eines oder andern dinglichen Rechtes in unserer Sache. Gestalten sowohl Schenkungen unter den Lebendigen, als auch Kauf und Tausch, auf ein oder anderes dieser Stücke gehen.

§. 257.

Gehet nun eine Schenkung, Kauf oder Tausch auf das volle Eigenthum, so sind die zwei Fälle, da iemand sein ganzes Vermögen auf den andern transferiret, und da nur einzele Stücke des Vermögens übertragen werden, von einander zu unterscheiden. In dem ersten Fall kommt es auf ein genaues Verzeichnis desselben an, welches entweder in den Vertrag eingerücket, oder als eine besondere Anlage, in Gestalt eines ordentlichen Inventarii, beigefüget wird. In dem zweiten Fall aber muß 1) die

Hauptsache selbst genau z. E. nach der Lage, Grösse, Farbe ꝛc. beschrieben werden; 2) wegen der Zubehörungen, oder so genanten Pertinenzstücke, grosse Vorsicht gebrauchet werden, damit kein Streit darüber entstehe, ob dieses oder ienes dazu gehöre oder nicht, und demnach dieselbe besonders benennet, oder auch davon ein besonderes Verzeichnis gemachet werden, indem die Generalclauseln z. E. Was Erd- Niet- und Nagelfest ist, nicht hinreichend sind; 3) wegen anderer beweglichen Sachen die sich bei Grundstücken befinden z. E. dem Dünger bei Landgütern, den Früchten ꝛc. gleichfals ausgemacht werden, ob und wie derer Eigenthum mit übertragen sein solle; 4) wie es eigentlich mit Uebertragung des Eigenthums so wohl, als auch des Besitzes, soll gehalten werden, theils wegen der Zeit da, besonders das Eigenthum, übergehen soll, theils auch wegen des Besitzes, wie derselbe übertragen werden soll z. E. daß der veräussernde Theil mittelst der Ueberreichung der über den Vertrag errichteten Urkunden den andern wirklich in den völligen Besitz der veräusserten Sache gesetzet haben wolle; oder dieses durch Uebergebung der Schlüssel und dergleichen geschehen solle; oder auch mittelst des constituti possessorii, daß der veräussernde Theil die veräusserte, und noch nicht eingehändigte Sache künftig, und gleich von nun an, in des anderen Theils Namen besitzen wolle, bestimmet werden.

§. 258

§. 258.

Kommt es auf die Errichtung eines Gesamteigenthums in allen, oder einigen Gütern an, so muß, besonders im letzten Fall, eben wieder genau bestimmet werden, was bei der Uebertragung des vollen Eigenthums in Absicht auf einzele Stücke unsers Vermögens bestimmet werden muß. In dem ersten Fall aber ist das blosse Versprechen zur Bewirkung des Gesamteigenthums genug.

§. 259.

Von der Uebertragung eines bestimmten Stückes des Eigenthums, als der blossen Proprietät, des Obereigenthums, und des nutzbaren Eigenthums ist hier zu handeln nicht nöthig, da dieser Fall nicht leicht anders, als bei solchen Uebertragungen des Eigenthums, die ich zu der Verwaltung des Unsrigen rechne (§. 255.), vorkommt. Indessen würde allenfals hier gleichfals statt haben was oben (§. 257.) gesaget worden.

§. 260.

Wenn nicht so wohl die Uebertragung des völligen, oder eines Theils des Eigenthums, geschiehet, als vielmehr diesem oder ienem blos ein gewisses dingliches Recht in unser Sache constituiret werden

soll,

soll, so geschiehet dieses entweder zur Bestärkung einer bereits vorhanden Verbindlichkeit durch die Verpfändung, von welchen Fall bereits oben §. 115. seq. bei anderer Gelegenheit gehandelt worden, oder nicht. Der letzte Fall gehöret also nur noch zur weitern Ausführung hieher.

§. 261.

Ob es nun gleich verschiedene solche dingliche Rechte, ausser dem Pfandrechte, giebet, welche hieher gehören, so kommt es doch vornämlich auf die Constituirung der Dienstbarkeiten der Sachen an. Da es aber zu weitläuftig sein würde, die einzele Dienstbarkeiten der Sachen durchzunehmen, und bei ieder anzuführen, was dabei zu bestimmen nöthig und nützlich; so will ich nur einige allgemeine Anmerkungen hievon beifügen. 1) So oft die Dienstbarkeit von der Art ist, daß der Herr der damit beschwerten Sache sehr beschweret werden könte, wenn es bei den Grenzen, welche ihr die Gesetze setzen, bliebe, so müssen sie durch Verabredung mehr eingeschrenket werden, und zu dem Ende entweder solches dem schriftlichen Aufsatz, welcher wegen der Constitution derselben verfertiget wird, einverleibet, oder darüber von dem, welchen dieselbe gestattet wird, ein besonderer Revers ausgestellet werden. 2) Wenn unter den Rechtslehrern streitig ist, was bei dieser

oder

oder iener Dienstbarkeit, wegen dieses oder ienes sich dabei eräugnenden Umstandes, Rechtens ist, z. E. der Reparatur, so ist in dem Vertrage, wodurch die Dienstbarkeit eingeräumet wird, festzusetzen wie es dabei zu halten. 3) Wenn die Dienstbarkeit welche constituiret werden soll, eine negativische Dienstbarkeit ist, brauchet es ausser den Vertrag keiner besonderen Handlung dazu, daß dieselbe vor wirklich constituiret zu halten.

II. Titel.

Von Uebertragung des Eigenthums und der dinglichen Rechte in unser Sache mittelst einer Schenkung unter den Lebendigen.

§. 262.

Das Geschäft einer Schenkung unter den Lebendigen, es gehe solches auf das ganze Eigenthum, dessen Stück, oder auf ein gewisses dingliches Recht in unsere Sache, kan auf eine doppelte Art zu Stande gebracht werden. Entweder so, daß ohne vorhergehendes Versprechen, durch die Uebergabe der Sache, das Geschäft so fort geendiget wird: oder so, daß ein Schenkungsvertrag geschlossen wird, es mag die wirkliche Uebergabe so fort erfolgen, oder bis zu einer gewissen Zeit, z. E. der Zeit des Todes, ausgesetzet werden.

§. 263.

Bei der Schenkung unter den Lebendigen, welche durch Schliessung eines Schenkungsvertrages geschiehet, kommt es auf die Schliessung dieses Vertrages; die Ausfertigung des Schenkungsbriefes, und die Vollziehung der Schenkung an. Es ist also von diesen dreien Puncten besonders zu handeln, und darauf, was von der andern Art der Schenkung, welche so fort durch die Uebergabe geendiget wird, zu bemerken, beizufügen.

§. 264.

Die Schliessung eines Schenkungsvertrages erfordert 1) sowohl zu Eingehung der Verträge überhaupt, als auch besonders dieses Vertrages, tüchtige Persohnen, welches aus der theoretischen Rechtsgelahrtheit als bekant angenommen wird. 2) Muß dieselbe keinem Dritten, als z. E. den Nachfolgern die bereits ein Recht zur Nachfolge haben; den Kindern am Pflichttheil; den Gläubigern, zum Nachtheil gereichen. 3) Wenn sie soviel beträget, daß eine gerichtliche Bestätigung derselben nöthig ist, muß dieselbe gesuchet, und kan dieses Geschäft aussergerichtlich nicht beendiget werden. 4) Der dem die Schenkung geschiehet, muß dieselbe annehmen. 5) Die bei dieser Schenkung zu beobachten nöthige, sowohl allgemeine, als besondere Cautelen sind nicht zu verabsäumen.

§. 265.

Die hieher gehörige Cautelen aber sind, ausser denen welche sich aus dem Vorhergehenden von selbst ergeben, daß 1) deutlich ausgedrucket werde, welche Art der Schenkung die gegenwärtige sei, nämlich: a) daß sie eine Schenkung unter den Lebendigen sei, mit ausdrücklichen Worten angeführet werde; b) ob dieselbe simplex oder remuneratoria sei, durch Anführung der Bewegursache zum Schenken bestimmet werde; 2) wegen der Wiederruffung, dieselbe wegen der noch nach der Schenkung etwan erzeugten Kinder ausdrücklich vorbehalten, und wegen der Undankbarkeit genauer, als in den Gesetzen geschehen, bestimmet werde. Wobei überdem 3) noch zu bemerken, daß der Verzicht auf den l. fin. C. de reuoc. donat. nicht statt habe: obgleich derselbe auf die Rechtswohlthaten, welche in dem l. 8. und 34. C. de donat. enthalten sind, geschehen kan.

§. 266.

Bei der Ausfertigung eines Schenkungsbriefes wird 1) die Anfangsclausel der einseitigen Verträge gebrauchet (§. 43.); 2) der Eingang von der Bewegursache zum Schenken hergenommen; 3) in Absicht auf die Sache selbst dasienige genau ausgedrucket, was bei der Schliessung sowohl in der Haupsache, als wegen der Nebenstücke, wohin die Zeit der

Uebergabe, was wegen der Wiederruffung festgesetzet worden, und dergleichen, gehöret, verabredet worden; 4) die Schlußclausel beigefüget, worinnen besonders der geschehenen Annehmuug Erwehnung geschiehet; 5) mit der Bestimmung der Zeit und des Ortes, wie auch der Namens Unterschrift und Untersiegelung des Schenkers, beschlossen.

§. 267.

Die Vollziehung der Schenkung unter den Lebendigen anlangend, so geschiehet dieselbe entweder vorietzo nur noch mittelst der blossen Uebergabe des Schenkungsbriefes, wenn die Uebergabe der geschenkten Sache erst künftig geschehen soll: oder dessen und der geschenkten Sache Uebergabe zugleich, wenn sie nicht auf künftige Zeiten ausgestellet ist. In dem ersten Fall nun folget zu seiner Zeit die Uebergabe, welche denn sowohl in diesen Fall, als auch, wenn sie so fort geschiehet, so verrichtet wird, wie es entweder verabredet worden, oder nach Art einer Uebergabe überhaupt (§. 66. seq.): so daß, wenn gleich ein Uebergabsprotocoll geführet, ein Verzeichnis der übergebenen Sache gemachet werden, und die Schätzung derselben geschehen kan, iedoch alles dieses hiebei nicht leicht vorkommt.

§. 268.

So viel von der Schenkung unter den Lebendigen, welche durch Schliessung eines Schenkungs-

vertrages geschiehet (§. 263.). Wenn nun dieselbe sofort durch die Uebergabe der Sache geschiehet, so pfleget bei kleinen Schenkungen weiter nichts als dieses zu geschehen. Bei wichtigen Schenkungen aber, wird auch hiebei ein Schenkungsbrief ausgefertiget und übergeben.

III. Titel.

Von Uebertragung des Eigenthums und der dinglichen Rechte in unser Sache, mittelst des Kaufcontracts.

§. 269.

Bei dem Kaufcontract sind vor allen Dingen die zwei Fälle zu unterscheiden, da derselbe über einen iährlichen Zins, Gült oder Rente geschlossen wird, oder nicht. Wen nun der Kaufcontract auf iährliche Rente oder Gülten gehet, hat er so viel Aehnlichkeit mit dem Darlehn, daß es am schicklichsten ist, von diesen Kaufcontract da zu handeln, wo die Lehre vom Darlehn erörtert wird, und ist also hier nur von dem Kauf und Verkauf überhaupt zu handeln.

§. 270.

So viel nun die Schliessung des Kaufcontracts betrift, kommt es ausserdem, daß hiezu von

beiden Seiten tüchtige Persohnen, und eine Sache die verkauffet werden kan, erfordert wird, auch die allgemeine Cautelen zu beobachten sind, darauf an, daß theils dasienige, was beiden Theilen zum Vortheil gereichet, theils dasienige, was besonders dem Käuffer oder dem Verkäuffer vortheilhaft ist, nicht verabsäumet werde.

§. 271.

Zu dem, was beiden Theilen vortheilhaft ist, kan gerechnet werden, daß 1) was verkauffet wird, klar und deutlich bestimmet werde, nach dem was oben (§. 256. seq.) hiervon überhaupt gesaget worden; 2) wegen der Uebertragung des Eigenthums und des Besitzes, das oben (§. 257. num. 4.) gesagte beobachtet werde; 3) der Verletzung über die Hälfte von beiden Theilen entsaget werde; 4) der Käuffer dem Verkäuffer etwas auf dem Kauf gebe; 5) ein gewisser Reukauf festgesetzet werde.

§. 272.

Was aber besonders den Verkäuffer betrift, so gereichet zu seinen Vortheil, 1) überhaupt, daß a) die dem Verkäuffer überhaupt zum besten gereichende pacta adiecta, als das pactum de non praestanda euictione, protimisios, addictionis in diem, legis commissoriae angehenget werden; b) wegen

 der

der auf die verkaufte Sache haftende Beschwerden, dieselbe genau angegeben werden, und übrigens der Verkäuffer sich ausbedinge, daß er, woferne sich noch welche hervorthun solten, davor nicht stehen wolle; c) die Güte der Sache betreffend, der Käuffer auf das beneficium quanti minoris und redhibitorium Verzicht leiste. 2) Insbesondere aber den Kaufschilling betreffend, gereichet zu des Verkäufers Vortheil, daß a) über den festgesetzten Kaufschilling noch ein klein douceur z. E. Schlüsselgeld bedungen werde; b) wenn und wie er zu bezahlen, festgesetzet werde; c) in dem Fall, da er nicht sofort gezahlet wird, er entweder als ein zinsbahres Capital auf die verkaufte Sache stehen bleibe, oder, wenn dieses nicht beliebet wird, sondern die künftige Zahlung auf eine gewisse Zeit mit einmal zu thun, oder auf Tagezeiten festgesetzet ist, dieserwegen der Verkäuffer für seine Sicherheit sorge. Diese zu erhalten, kan er sich nicht nur der oben angegebenen allgemeinen Mittel, eine Verbindlichkeit zu bestårken (§. 98. seq.), bedienen, sondern auch hier entweder durch Vorbehaltung der Hypotheck z. E. und will der Verkäuffer bis zur völligen Erlegung der Kaufsumme auf dem verkauften Hause die Hypotheck reserviret haben; oder durch Vorbehaltung des Eigenthums z. E. gestalten denn der Verkäuffer an dem verkauften Hause das völlige

lige Eigenthum bis zur gänzlichen Abtragung des Kaufschillings sich per expressum hiemit bedungen und vorbehalten haben will; oder auch durch das pactum constituti possessorii, wodurch der Käuffer dem Verkäuffer die gekaufte Sache bis zur geschehenen völligen Bezahlung des Kaufschillinges in seinen Nahmen zu besitzen, einräumet, dazu gelangen.

§. 273.

Was zu des Käuffers besten bei dem Kaufcontract festzusetzen ist, bestehet eines Theils darinnen, daß dasienige, was zum Besten des Verkäuffers gereichet, und vorher angeführet worden, nicht accordiret werde: andern theils aber darinnen, daß der Käuffer sich vorbehalte, von dem Kauf nach Belieben wieder abzugehen; ferner er die Gewehrsleistung sich weiter versprechen lasse, als dieselbe den Rechten nach gefordert werden kan, und dergleichen.

§. 274.

Ueberdem kommt noch verschiedenes bei Schliessung des Kauffes in besonderen einzelnen Fällen zu beobachten vor, dahin gerechnet werden kan I) wenn etwas in Pausch und Bogen verkauffet wird. Hiebei hat sich besonders der Käuffer in Acht zu nehmen, und ist vor ihm rathsam, daß der Verkäuffer

wenigstens eine gewisse Quantität gewähre, wozu iedoch nicht genug ist, daß der Verkäuffer declariret, es sei ohngefehr so oder so viel vorhanden, sondern er muß ausdrücklich versprechen, daß er ihm wenigstens so und so viel gewähre.

§. 275.

Ferner kan hieher II) der Fall gerechnet werden, da bei dem Kauf ein **Kaufanschlag** gemachet und zum Grunde geleget wird. Hiebei hat nämlich der Verkäuffer sich in Acht zu nehmen, daß nichts, was nicht wirklich vorhanden ist, in den Anschlag gebracht werde, den Werth aber kan er nach Belieben setzen, ohne daß er davon einen Schaden zu befürchten hat. Der Käuffer hingegen hat sich zu hüten, daß er nicht nach den, in dem Anschlage angegebenen Werthe, seine Rechnung mache.

§. 276.

Es ist ferner III) bei dem **Viehhandel**, als eine Cautel vor dem Käuffer zu bemerken, daß er sich versprechen lasse, der Verkäuffer wolle vor alle, sowohl innerliche als äusserliche, Mängel stehen.

§. 277.

So ist auch IV) bei Verkauffung einer bereits deferirten **Erbschaft** von Seiten des Verkäuffers

rathsam

rathsam, daß er sie nicht schlechtweg verkauffe, sondern nur sein ihm daran zustehendes Recht.

§. 278.

Solten V) die Contrahenten bei dem Verkauf wegen der Kaufsumme nicht mit einander einig werden können, so muß solches entweder durch eine Beziehung auf etwas, wodurch eine bestimmte Summe herausgebracht werden kan, geschehen, oder die Contrahenten müssen auf die Bestimmung, welche von einem Dritten geschehen soll, compromittiren, zu welchem Ende denn einer oder mehrere ausdrücklich zu benennen sind.

§. 279.

Besonders aber gehören hieher VI) die Fälle, da ein Verkauf zu seiner Gültigkeit gewisse Feierlichkeiten erfordert, dergleichen sind, wenn Sachen der Minderiährigen, der Kirchen, der Städte, der Brautschatz, die Gerade, versetzte Sachen, verkauffet werden sollen. Hiebei nun muß genau darauf gesehen werden, daß von den hiezu nöthigen, aus der theoretischen Rechtsgelahrtheit bekanten, Feierlichkeiten keine übergangen werden, damit nicht der ganze Kauf als null und nichtig wegfalle. S. *Ferd. Aug.* HOMMEL de solemnibus venditionum. *Lips.* 1737.

§. 280.

Ist der Kaufcontract geschlossen, und es kommt nun zur Ausfertigung des Kaufbriefes, so gehet es nach der §. 43. seq. gegebenen Vorschrift bei zweiseitigen Contracten, daher denn auch beiderseits Contrahenten mit ihren nothwendigen Beiständen den Kaufbrief unterschreiben und besiegeln. Es folget also, nach der gewöhnlichen Anfangsclausel, der Eingang, in welchen hier nur blos erwehnet wird, daß der Kauf wirklich geschlossen. Die Sache selbst anlangend pfleget bei weitläuftigen Kaufbriefen, was von Seiten des Verkäuffers und Käuffers zu prästiren, besonders erzehlet, und darauf was beide angehet, angehänget zu werden. Endlich wird mit der gewöhnlichen Schlußclausel geschlossen.

§. 281.

Die Vollziehung des Kaufs betreffend, so ist hier anzuwenden, was hievon überhaupt in Absicht der Verträge §. 44. seq. gesaget worden, und bestehet hier die wirkliche Erfüllung des Vertrages, von Seiten des Verkäuffers, in der Uebergabe der Sache, deren Eigenthum zu übertragen, und der dazu gehörigen Urkunden, wenn solche vorhanden sind. Ob nun gleich hiebei ein Uebergabsprotocoll geführet werden kan, so brauchet es doch keines besondern Verzeichnisses

nisses der übergebenen Sachen oder Schätzung derselben. Von Seiten des Verkäuffers aber gehöret zu der Vollziehung die Bezahlung des festgesetzten Kaufgeldes, wobei nur dieses zu bemerken, daß zum künftigen Beweise der wirklich geschehenen Bezahlung desselben eine besondere Quittung des Verkäuffers nöthig ist, die entweder besonders ausgestellet, oder hinter den Kaufbrief, welchen der Käuffer in Händen hat, geschrieben wird.

IV. Titel.

Von der Uebertragung des Eigenthumes, und der dinglichen Rechte in unser Sache mittelst des Tausches.

§. 282.

Durch ein Tausch kan die Uebertragung des Eigenthumes, oder Constituirung eines andern dinglichen Rechtes, auf zweifache Art geschehen, entweder so, daß sofort die zu vertauschende Sachen gegen einander Zug um Zug verwechselt werden, oder so, daß nach vorher förmlich geschlossenen Tauschvertrag, erst nachher die Uebergabe von beiden Seiten geschiehet.

§. 283.

In dem letzten Fall nun findet hier wegen der grossen Aehnlichkeit, welche zwischen Kauf und

Tausch ist, seine Anwendung, was vom Kauf gesaget worden, in soweit solches nicht besonders den Kaufschilling so betrift, daß solches auf die hier, an statt des Kaufschillings, zu gebende Sache keine Anwendung finden kan. Daher es nicht nöthig ist, hier besonders von der Schliessung des Tauschcontractes, Ausfertigung des Tauschbriefes, und der Vollziehung des Tauschcontractes zu handeln, indem sich von selbst ergiebet, ob und wie hier gilt, was von dem Kaufcontract in Ansehung dieser dabei vorkommender Puncte gesaget worden.

§. 284.

Geschiehet aber in dem ersten Fall der Tausch ohne vorhergehenden förmlichen Tauschcontract sofort Zug um Zug, so ist das Geschäft sogleich, durch von beiden Seiten zu bewirkende Uebergabe, geendiget, obgleich auch hier zum besseren Beweise ein Tauschbrief hinzu kommen kan.

II. Absatz.

Von den Geschäften welche die Verwaltung des Unsrigen betreffen.

I. Titel.

Von Verborgung der Capitalien, deren Aufkündigung und Wiederbezahlung.

§. 285.

§. 285.

Bei Verborgung der Capitalien ist sehr fürsichtig zu Werke zu gehen, damit der Gläubiger nicht um sein Capital komme, oder bei einem Concurs, oder Administrations- und Creditwesens-Commißion das Seinige suchen müsse: wie auch daß er wirklich so viel, als er zum Darlehn hingegeben, ohne alle Weitläuftigkeit, wieder bekomme. Es ist daher bei Verborgung der Capitalien vor allen Dingen darauf zu sehen, daß der Gläubiger 1) die gehörige Sicherheit erhalte, und also bei Schliessung dieses Geschäftes alles so einzurichten, daß dieselbe erhalten werde, und 2) er, wenn er sein Capital wieder bekommt, nicht verkürzet werde, sondern ohne alle Weitläuftigkeiten dazu gelange.

§. 286.

Wegen des ersten Punctes nun, muß nicht nur darauf gesehen werden, daß der, welchem ein Capital geborget wird, wirklich zu dessen Wiederbezahlung verbunden werde, sondern es müssen auch die oben (§. 98. seq.) angegebene Mittel zur Verstärkung der schon vor sich bestehenden Verbindlichkeit angewendet, und dabei, nach Unterscheid der verschiedenen Arten der Schuldner, darauf gesehen werden, wie dieses beides auf diese oder iene Art ins Werk zu se-

tzen. Es sind demnach hier besonders die Fälle zu bemerken, da 1) den erlauchten weltlichen Personen; 2) den Bischöfen und andern Prälaten; 3) der Landschaft und den Capituln; 4) den unmittelbahren und mittelbahren Adelichen; 5) ganzen Gemeinden im Lande, als Städten, Dörffern, Kirchen ꝛc. 6) Unmündigen; 7) noch unter väterlichen Gewalt stehenden Kindern, ein Capital zum Darlehn gegeben wird. Was aber in ieden dieser Fälle besonders dazu nöthig ist, daß sowohl derienige wirklich der Schuldner wird, der es werden soll, als auch dabei die gehörige Sicherheit verschaffet werde, muß nach den Gründen der theoretischen Rechtsgelahrtheit beurtheilet werden, nach welchen die mehresten hieher gehörige Cautelen von *Ioh. Frid.* KOBE in Comm. de pecunia mutuatitia tuto collocanda. *Gött.* 1761. bereits angegeben, und andere hieher gehörige Schriften angezogen worden.

§. 287.

Den zweiten Punct aber betreffend, so dienen dazu, daß der Gläubiger nicht verkürzet werde, und er ohne Weitläuftigkeiten wieder zu dem Seinigen gelange, verschiedene Mittel, dergleichen sind, daß 1) wegen der Münzsorten und des Werthes derselben festgesetzet werde, in welchen Münzsorten Capital und Zinsen zu bezahlen, und wie hoch dieselbe zu rechnen, oder das Geld Stück vor Stück verborget

get werde; 2) die Zeit der Wiederbezahlung entweder gleich festgesetzet werde, oder ausgemachet werde, daß sie durch eine vorhergehende Aufkündigung erst künftig bestimmet werden solle. S. *Joh. Wilh.* STREKER de obseruationibus quibusdam forensibus circa resignationem nominis. *Erf.* 1744. 3) Denen Ausflüchten, welche die Wiederbezahlung verzögern könten, durch die besondere Verzichte auf dieselben, als auf die exceptionem non numeratae pecuniae, beneficii cessionis bonorum, beneficii competentiae, induciarum, compensationis, und, im Fall correi debendi vorhanden, auf das beneficium diuisionis, wie auch, wenn die Weiber sich nebst ihren Ehemännern verschreiben, auf das beneficium Authenticae *Si qua mulier* C. ad SCt. Vellei vorgebeuget werde.

§. 288.

Ist nun zwischen Gläubiger und Schuldner wegen des Darlehnes alles nöthige verabredet und festgesetzet worden, und es soll zum künftigen Beweise darüber ein förmlicher schriftlicher Aufsatz gemachet werden, so kan derselbe entweder als eigener Wechselbrief (§. 101.) oder als eine **Schuldverschreibung über ein Darlehn**, die auch ein **Schuldschein**, oder **Obligation** genant wird, eingerichtet werden. Eine solche Schuldverschreibung wird nach Art eines schriftli-

schriftlichen Aufsatzes über einseitige Verträge aufgesetzet, und ohne einen weitläuftigen Eingang zu machen, gleich zur Sache selbst geschritten. Hiebei aber kommt es vornämlich auf das **Bekänntnis**, daß so und so viel zum Darlehn gegeben worden, und das **Versprechen**, solches so und so wieder zu bezahlen, an, dabei denn alle Nebenpuncte, welche in dem §. 287. angegeben sind, leicht angebracht werden können. Die so ausgefertigte Schuldverschreibung wird alsdenn von den Gläubiger und andern Personen, die sich etwan zugleich mit verbindlich gemachet, unterschrieben und besiegelt.

§. 289.

Die Vollziehung des Geschäftes da Capitalien ausgelehnet werden, bestehet darinnen, daß, gegen die Schuldverschreibung darüber, die wirkliche Auszahlung des Capitals an den Schuldner, oder seinen Bevollmächtigten, geschiehet. Ob es nun gleich nicht nöthig ist, daß über diesen Empfang der Gläubiger einen besondern Schein von sich stelle, oder die Auszahlung in Gegenwart einiger Zeugen geschehe, so ist es doch nützlich, wenn gleich in der Schuldverschreibung schon enthalten ist, daß der Schuldner sich der Ausflucht des nicht gezahlten Geldes begebe.

§. 290.

Da es auch Fälle giebet, in welchen man nicht sowohl dereinsten von dem, welchem man das Geld

in die Hände giebet, als vielmehr von einem Dritten, der durch ihm verbindlich wird, solches wiederfordern will, so muß man bei der Zahlung darauf Acht haben, daß es dereinsten an dem Beweise des Grundes einer actionis adiectitiae qualitatis gegen den Dritten nicht fehle. Daher denn auch in solchen Fällen genug ist, daß der Empfänger blos einen Schein über den Empfang von sich stelle.

§. 291.

Was ferner die **Aufkündigung** der verborgeten Capitalien betrift, so ist wegen der Art und Weise, wie dieses Geschäfte zu verrichten, nichts gewisses vorgeschrieben, daher es denn von dem Willkühr des Gläubigers oder Schuldners abhänget, ob er solche gerichtlich oder aussergerichtlich verrichten will.

§. 292.

Endlich ist, die **Wiederbezahlung** des erborgten Capitals anlangend, hier noch zu bemerken, daß bei derselben anzuwenden, was oben (§. 95.) gesaget worden; iedoch aber, wenn die Schuldverschreibung zurückgegeben oder zernichtet wird, wegen des Beweises der geschehenen Wiederbezahlung nicht nöthig sei, sich eine besondere Quittung darüber von dem Gläubiger geben zu lassen.

II. Titel.

Von der Constituirung eines iährlichen Zins oder Gülte mittelst des Kaufcontracts.

§. 293.

Da das Geschäft, durch welches mittelst eines Kaufcontracts ein iährlicher Zins oder Gülte constituiret wird, ob es gleich durch einen Kaufcontract zu Stande gebracht wird, doch nach dem wahren Entzweck der Contrahenten darauf heraus gehet, daß der Käuffer das Seinige so nutzen will, als wenn er es auf Zinsen verborget, so ist es am besten, daß von diesem Geschäfte hier gehandelt werde.

§. 294.

Ob es nun gleich zwei Wege giebet, seine Capitalien unter zu bringen und zu nutzen, als durch ein wirkliches zinsbahres Darlehn, oder durch Kauffung iährlicher Gülten; so ist doch heutiges Tages der erste Weg weit gebräuchlicher, als der letzte. Ob aber der Wirkung nach auch gleich viel sei, ob sich iemand dieses oder ienes Weges bedienet, muß in der theoretischen Rechtsgelahrtheit ausgemachet werden.

§. 295.

Die Gülte oder iährlicher Zins, welcher durch einen Kaufcontract constituiret wird, kan zwar sowohl

wohl ein persöhnlicher als dinglicher Zins sein, als auch auf ewig, oder auf eine gewisse Zeit, constituiret werden: allein bei der practischen Abhandlung, von der Art und Weise wie dieses Geschäft zu betreiben, kommt auf diesen Unterscheid nichts an. Es wird vielmehr in allen Fällen bei diesen Geschäft ein zinsbahres Darlehn, unter den Nahmen eines Kaufcontractes, verstecket, mithin solches als ein Kaufcontract eingerichtet, und solchemnach der, welcher das Geld hergiebet, als der Käuffer, der, welcher den Zins jährlich zu geben übernimmt, als der Verkäuffer, und der Zins selbst als dasienige, so verkauft wird, angesehen: obgleich eigentlich der Käuffer der Gläubiger, der Verkäuffer der Schuldner, der Zins selbst aber die Zinsen von dem Darlehn sind.

§. 296.

Es kommt daher bei der Schliessung dieses Geschäftes auf eben das an, was bei dem Darlehn zu beobachten. Wie denn auch wegen Ausfertigung des schriftlichen Aufsatzes, welcher ein Gültbrief, Gultverschreibung genant wird, und der Vollziehung dieses Geschäftes, nichts besonders zu bemerken vorkommt, als daß die Worte: Käuffer, Verkäuffer, verkauffen, Zins oder Gült gebrauchet werden.

III. Titel.

Von der Ueberlassung des Gebrauchs des Unsrigen an andere durch Verpachtung oder Vermiethung.

§. 297.

Von dem so weitläuftigen und wichtigen Geschäfte, da wir zur besseren Verwaltung des Unsrigen solches an andere verpachten oder vermiethen, ist überhaupt zu merken, daß andere hieher gehörige practische Warheiten so allgemein sind, daß sie, wo nicht von allen verpachten und vermiethen, doch davon in den meisten Fällen, gelten: andere aber mehr besondere Warheiten dieser Art sind, indem sie blos auf Verpachtung und Vermiethung dieser oder iener Art von Sachen oder Dienste gehen.

§. 298.

Um nun mit den allgemeinen Warheiten den Anfang zu machen, so ist hier 1) der Pachtanschläge Erwehnung zu thun, als welche bei weitläuftigen Verpachtungen sehr nöthig sind. Wie dieselbe zu machen, gehöret mehr zur Oeconomie, als zur Rechtsgelahrtheit, und ist hier in Absicht auf die iuristische Praxin nur zu bemerken, daß derienige welcher pachten will, zwar auf die in dem Pachtanschlage angegebene Stücke und deren Grösse, sich

verlassen

verlassen könne, nicht aber auf den angegebenen Werth der Nutzungen von den einzelen darinnen enthaltenen Stücken. Jedoch aber muß er, wenn er darauf fussen will, dafür sorgen, daß der Pachtanschlag von dem Verpächter unterschrieben, und der Pachtcontract darauf gerichtet werde. S. Christoph Herrmann von **Schweder** gründliche Nachricht von gerichtlicher und aussergerichtlicher Anschlagung der Güter nach dem jährlichen Abnutz. Stettin 1751. 8. Augustin von **Balthasar** Anmerkungen über diesen Tractat. Greifswalde 1739. 4.

§. 299.

Das weitläuftigste Stück des Geschäftes, wovon hier gehandelt wird, ist II) da von neuen eine **Verpachtung oder Vermiethung geschiehet**, wobei den besonders von der Schliessung eines neuen Pachtcontracts, der Ausfertigung eines Pachtbriefes und der Vollziehung des Pachtcontracts zu handeln ist.

§. 300.

Bei Schliessung eines neuen Pachtcontracts kommen verschiedene Puncte zu berichtigen vor, die theils zum Vortheil aller beider Contrahenten, theils zum Vortheil des Verpächters oder Pächters insbesondere, gereichen.

§. 301.

Zu beiderseits Contrahenten Vortheil ist bei Schliessung eines neuen Pachtcontracts nöthig, daß 1) die verpachtete Sache selbst, und wie weit der Pächter dieselbe nutzen solle, genau bestimmet werde; 2) auf die Verletzung über die Helfte Verzicht geschehe; 3) wegen der stillschweigenden Fortsetzung des Pachtes die Dauer derselben bestimmet werde; 4) wegen der Aufkündigung ein gewisser Termin festgesetzet werde; 5) die allgemeine Verzichte (§. 86. seq.) nicht verabsäumet werden.

§. 302.

Was besonders zum Vortheil des Verpächters bei dem Verpachten gereichet, kommt 1) überhaupt darauf an, daß a) der Verpächter sich gewisse Nutzungen vorbehält; b) der Pächter alle Abgaben der verpachteten Sache zu tragen übernimmt; c) derselbe vor allen Schaden, der an der verpachten Sache selbst, durch ihm, oder die Seinigen, geschiehet, zu stehen sich verbindet; d) wie auch alle, die Nutzung der verpachteten Sache betreffende Unglücksfälle, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, und geschehen zu welcher Zeit sie wollen, übernimmt, ohne deswegen Erlaß an den Pachtgeldern zu fordern; e) die Afterverpachtung ohne seine Bewilligung nicht gesche-

geschehen solle; f) wegen Bau und Reparaturkosten, welche etwas merkliches betragen, der Pächter verspreche, solche ohne vorhergehende Bewilligung des Herren nicht zu verwenden. Was 2) der Verpächter insbesondere wegen seiner Sicherheit in Absicht auf alles, was er von dem Pächter wegen Schäden und Kosten zu fordern berechtiget ist, und besonders wegen richtiger Zahlung des Pachtgeldes, zu besorgen hat, kommt darauf an, daß a) der Pächter überhaupt wegen dieser Forderungen durch Bürgen oder Pfand Vorstand mache (§. 107. seq.) da denn, wenn der Vorstand durch baares Geld gemachet wird, solches entweder deponiret, oder dem Verpächter zu seinem Gebrauch hingegeben wird; b) besonders wegen richtiger Bezahlung des Pachtgeldes, nicht nur wie viel zu bezahlen; zu welcher Zeit dasselbe zu bezahlen; in welcher Münzsorten solches zu bezahlen; wo die Zahlung und auf wessen Kosten sie geschehen solle, bestimmet, sondern auch diese Verbindlichkeit besonders durch die oben (§. 98. seq.) angegebene Mittel verstärket werde.

§. 303.

Der Pächter hingegen hat zu seinen Vortheil bei der Schliessung des Pachtcontracts darauf zu sehen, daß 1) in Absicht auf dasienige, was der Verpachter zu seinem Vortheil a) überhaupt fordert, sol-

ches entweder gar nicht, oder wenigstens nur mit einiger Einschrenkung accordiret werde; b) wegen dessen, so er zu seiner Sicherheit fordert, nicht nur die strengste Verbindlichkeit nicht übernommen werde, sondern auch besonders wegen des Vorstandes in baren Gelde, welches dem Verpächter zu seinen Nutzen hingegeben wird, er sowohl wegen des Capitals gehörige Sicherheit z. E durch eine Hypotheck, erhalte, als auch wegen der ihm dadurch entgehenden Nutzung seines Geldes entschädet werde. Ueberdem aber hat auch 2) der Pächter dafür zu sorgen, daß a) er gehörige Sicherheit erlange, daß er während der Pachtzeit ohne sein Verschulden nicht aus der Pacht gesetzet werde, wozu denn dienliche Mittel sind, daß der Verpächter verspricht binnen dieser Zeit die verpachtete Sache nicht zu veräussern, und zur Bestärkung dieser Verbindlichkeit die verpachtete Sache zur Hypotheck einsetzet: wie auch daß von dem Verpachter Verzicht auf den l. 3. C. *locat.* geschiehet, welcher doch wenigstens etwas wirket, wenn er ihm gleich nicht völlig sicher stellet; b) ihm versprochen werde, daß er bei anderwertiger Verpachtung der nächste sein solle; c) dieienige auf welche die gepachtete Sache, wenn der Verpächter während der Pachtiahre versterben solte, fält, und sonst sein Versprechen zu halten nicht schuldig sind, in den Pacht consentiren rc.

§. 305.

§. 304.

Bei der Ausfertigung des Pachtbriefes über den geschlossenen Pachtcontract wird 1) mit der gewöhnlichen Anfangsclausel der zweiseitigen Verträge der Anfang gemachet; 2) der Eingang mit der Benennung der Contrahenten, und Erwehnung daß sie folgenden Pacht- oder Miethcontract mit einander geschlossen, gemachet; 3) die Sache selbst betreffend, dasienige was beide Contrahenten mit einander abgeredet, deutlich und in gehörigen Absätzen erzehlet, so daß, wenn die Weitläuftigkeit des Pachtcontracts es erfordert, erstlich wozu der Verpächter, hernach wozu der Pächter sich verbinde, angezeiget, und mit dem, was beide betrift, geschlossen werde. Wobei denn auch, wenn etwan die genaue Bestimmung dessen so verpachtet wird, zu weitläuftig ist, als daß sie in den Pachtbrief selbst geschehen könne, ein besonderes Verzeichnis darüber gemacht, und dem Pachtbrief beigefüget werden kan; 4) mit der gewöhnlichen Schlußclausel geschlossen, und die Unterschrift und Untersiegelung der Contrahenten sowohl, als auch anderer, die sich gleichfals darinnen wozu verbindlich gemachet, beigefüget werde.

§. 305.

Zu der Vollziehung des Pachtcontracts gehöret vornämlich die Uebergabe oder Einräumung

der verpachteten Sache zu den versprochenen Gebrauch, wie auch die Berichtigung der von dem Pächter versprochenen Sicherheit. Letzteres wird also nach Unterscheid der Sicherheit, welche er machet, verschiedentlich berichtiget. So viel aber ersteres betrift, läßt sich davon überhaupt nicht viel sagen, sondern es kommt dabei auf die Beschaffenheit der Sache an, welche verpachtet oder vermiethet wird, da denn nach Unterscheid derselben die Uebergabe bald ohne alle Weitläuftigkeiten geschiehet, z. E. bei Wohnhäusern und einzelen Stuben durch die blosse Beziehung des Miethmannes, bald aber dabei weit mehreres und wohl alles vorkommt was oben §. 66. seq. von der Uebergabe der Sachen gesaget worden. Solchemnach gehöret die Ausführung dieser Lehre mehr zu dem besonderen practischen Lehren von der Verpachtung oder Vermiethung, als hieher (§. 297.).

§. 306.

Ferner kommt III), bei dem Geschäft der Verpachtung überhaupt betrachtet, die **ausdrückliche Erneuerung und Aufkündigung des Pachtes** vor. Bei der ausdrücklichen Erneuerung des geendigten, oder zu Ende gehenden, Pachtes kommt es nun darauf an, ob die Contrahenten es in allen bei dem vorigen Pachte lassen wollen, oder nicht.

In

In dem ersten Fall kan das ganze Geschäft in der Kürze dadurch berichtiget werden, daß diese Erneuerung hinter die beiden Pachtbriefe, welche die Contrahenten in Händen haben, angeschrieben, und diese Apostille von den Interressenten von neuen unterschrieben und untersiegelt wird. In dem zweiten Fall aber kan zwar die Sache auch damit abgethan werden, wenn die Veränderung nur wenige Puncte betrift; wo nicht, so muß ein neuer Pachtbrief aufgesetzet werden.

§. 307.

Die Aufkündigung des Pachtes oder der Miethe, welche so oft nöthig ist, als die Dauer derselben nicht so bestimmet ist, daß sie vor sich geendiget wird, kan sowohl schriftlich als mündlich geschehen, wenn sie nur zu rechter, entweder in den Gesetzen, oder dem Pachtcontract, bestimter Zeit geschiehet.

§. 308.

Was endlich IV) die nach geendigten Pachte vorkommende **Uebernehmung der bisher verpachtet gewesenen Sache** betrift, so geschiehet dieselbe von dem Eigenthümer entweder zu dem Ende, daß er die bisher verpachtet gewesene Sache von nun an selbst nutze und geniesse, oder, daß er dieselbe einen andern Pächter wieder übergebe. Sie wird bei vielen

len einzelen mit verpachteten Sachen so verrichtet, daß dabei das Uebergabsprotocoll zum Grunde geleget, und darnach untersuchet wird, wie dasienige, was iezo vorhanden ist, und der Verpachter wieder übergiebet, sich zu dem, was er, und wie er, solches erhalten, verhält. Worauf durch angelegte Berechnung auszumachen ist, ob der Herr oder der neue Pächter, dem alten Pächter was heraus zu geben, oder der alte Pächter was zu ersetzen habe.

§. 309.

Nachdem bisher von dem Verpachten oder Vermiethen überhaupt gehandelt worden (§. 297.): so ist nun auch davon in Absicht auf einige besondere Arten der Sachen zu handeln. Es sind aber dieselbe so mannigfaltig, daß alle durchzunehmen nicht wohl thunlich ist, daher vor iezo nur von einigen derselben zum Beispiel zu handeln.

§. 310.

Wegen Verpachtung I) der Gerechtigkeiten, als z. E. der Jagd, Fischerei, Gerichte rc. ist erstlich überhaupt zu bemerken, daß dieselbe wohl allein, bisweilen aber nicht anders, als mit den Sachen, dazu sie gehören, verpachtet werden können. Uebrigens aber giebet es bei dieser Verpachtung sowohl von Seiten des Verpächters, als auch Pächters,

ters, nach Unterschied der Gerechtigkeiten, allerhand besondere Cautelen, die sich aber in einzelen Fällen leicht von selbst ergeben, auch oft aus oeconomischen Gründen hergeleitet werden müssen. S. *Ioh. Gottl.* HEINECCIVS de locatione conductione iurisdictionis. *Halae* 1738.

§. 311.

Bei Verpachtung II) der **Landgüter** kommt besonders vor, daß mit dem Guthe das Vieh, wie auch Schif und Geschirr, verpachtet wird; daher denn bei dieser Verpachtung ein **Vieh= und Feld=Inventarium** gemachet und von dem Pächter unterschrieben werden, oder einen öffentlichen Glauben haben muß. Damit auch der Werth des mitverpachteten Viehes, wie auch dessen was zu Schif und Geschirr gehöret, erhelle, wird solches Stück vor Stück taxiret, und werden zu dem Ende von ieden der Contrahenten zwei oder mehrere Wirthschaftsverständige, dazu besonders vereidete, Taxatores ernennet, deren zwei und zwei, in zwei oder mehrere Classen, vertheilet werden, worauf iede Classe ihre Meinung von dem Werth der zu taxirenden Sache saget. Wenn sie nun nicht übereinstimmen, wird das Mittel herausgesuchet, und solches vor dem wahren Werth angenommen, indem die angegebene Taxen zusammen addiret, und mit der Anzahl der Clas-

sen

sen dividiret werden. Ferner thut der Pächter gut, daß er sich solche Gerechtsame des Gutes, wegen welcher Streit entstehen könte, ob sie mit verpachtet worden, ausdrücklich mit versprechen läst: wie auch daß er sich ausbedinge, daß der Herr während der Pachtzeit seine Wohnung nicht auf dem Guthe nehme. Von Seiten des Verpächters aber ist zu rathen, daß, wenn er die Gerichte hat, er sich von dem Pächter versprechen lasse, daß er unter dieselbe stehen wolle. S. *Iust. Henn.* BOEHMER selecta quaedam capita circa locationem conductionem praediorum rusticorum. *Halae* 1730.

§. 312.

Ferner gehöret III) die Vermiethung des **Fuhrwerks zu Wasser und Lande** hieher. Bei dem Fuhrwerk zu Lande kommt besonders der **Frachtbrief** vor, welcher nach Kaufmannsstil ganz kurz, in Form eines Briefes, gefasset wird, und darinnen bemerket: wer die Waaren bringe; welche Waaren es sind und wie sie bezeichnet oder nummeriret sind; wie viel Fracht davor bedungen und darauf bezahlet sei. Bei dem Fuhrwerk zu Wasser aber kommen besonders die Certepartien und Connossemente vor. Es ist aber eine **Certepartei** (Charta partita, Charte partie) nichts anders, als der Pachtbrief über die zwischen den Schiffer und Befrachter geschlossene

Befrach=

Befrachtung des Schiffes. Das Connossement (Connoissement) hingegen ist ein Attestat des Schiffers, daß er, und wie er, die Güter, womit er befrachtet worden, empfangen, mit dem Versprechen solche richtig und unbeschädiget zu liefern.

IV. Titel.

Von den Erbverleihungen.

§. 313.

Unter der Benennung der **Erbverleihung** verstehe ich hier alle die Geschäfte, dadurch wir iemanden das ganze Eigenthum, oder ein ansehnliches Stück des Eigenthums, nämlich das nutzbahre Eigenthum, oder auch nur die blosse Nutzung, so hingeben, daß er solches erblich erhält, davor aber mit uns in eine gewisse Verbindung treten muß.

§. 314.

Hieher gehöret also vornämlich die **Verleihung der Güter zu Lehn**, wobei besonders des Lehnscontracts Schliessung und Vollziehung durch die Belehnung; die Ausfertigung der Lehnbriefe; verschiedener Lehnsreverse; Ertheilung der Lehnsanwartschaften und dergleichen vorkommt. Da aber nicht nur in den Lehrbüchern über das Lehnrecht diese zur practi-

schen

schen Rechtsgelahrtheit gehörige Lehre mit vorkommt, und ziemlich practisch abgehandelt wird, sondern auch hiebei vieles auf den besonderen, bei ieder Lehnscurie eingeführten, Gebrauch ankommt, so ist nicht nöthig, daß ich mich hier darauf genauer einlasse.

§. 315.

So kommen auch bei den übrigen Erbverleihungen, als Zinsgütern; Erbzinsgütern; Meyergütern; Landsiedeleien und dergleichen, in der iuristischen Praxi mancherlei Geschäfte und Ausfertigungen vor. Wer aber sonsten in derselben wohl geübet ist, und verstehet wie die bereits abgehandelten Geschäfte zu betreiben sind, wird hier keine Schwierigkeit und Anstos finden. Es kommt überdem hiebei sehr viel auf eine blosse Nachahmung der Vorgänger oder Nachbaren an, und nach Verschiedenheit der Gegenden Teutschlandes ist hier auch ein grosser Unterscheid.

V. Titel.

Von Verlehnung und Hinterlegung des Unsrigen.

§. 316.

Wer das Seinige an andere verlehnet, mithin dem anderen seine Sache zum blossen, iedoch bestimmten,

stimmten, Gebrauch, wodurch die Sache selbst aber nicht consumiret wird, umsonst hingiebet, läst sich darüber, wenn es der Werth der Sache erfordert, und er recht sicher gehen will, einen besondern Schein, von demienigen, welchem er dieselbe lehnet, ausstellen. Dergleichen Schein wird nach den Regeln der Scheine überhaupt (§. 51.) aufgesetzet, und enthält, so viel die Sache selbst betrift, zweierlei: 1) das Bekäntnis, daß der Aussteller die Sache empfamgen, und in welchem Zustande er sie empfangen; 2) das Versprechen, daß er sie, und wenn er sie, restituiren wolle. Bei welchen letzten Punct es den darauf ankommt, was etwan der Verlehner sich zu seinen Vortheil dabei bedungen hat.

§. 317.

Bei der Hinterlegung des Unsrigen, kommen andere Dinge von Seiten des Hinterlegers oder Deponenten, andere von Seiten dessen dem es anvertrauet wird, oder des Depositarii, zu beobachten vor. Der Hinterleger mus 1) zu verhüten suchen, daß, wenn er solches nicht will, der Depositarius nicht heimlich die Sache brauche, und daher dieselbe wohl verschliessen oder einsiegeln; 2) versuchen, ob der Depositarius dahin zu bringen, daß er auf alle, oder diese oder iene Rechtswohlthaten, die ihm zum besten eingeführet sind, Verzicht thue; 3) dafür sor-

gen, daß es ihm dereinsten am Beweise der geschehenen Hinterlegung nicht fehle, zu dem Ende sich also einen Depositenschein ausstellen lassen. Der Empfänger oder Depositarius aber hat gleichfals dafür zu sorgen, daß er 1), wenn ihm der Gebrauch der hinterlegten Sache nicht eingeräumet ist, und er sich dessen anzumassen nicht Willens ist, dieselbe nicht anders, als wohl verschlossen, oder eingesiegelt annehme, und 2) nicht eingehe, was etwan der Hinterleger zu seinem Vortheil sich ausbedingen will.

§. 318.

Der Depositenschein wird nach den Regeln der Scheine überhaupt (§. 51.) von dem Depositario ausgestellet, und enthält soviel die Sache selbst betrift 1) das Bekäntnis, daß diese oder iene Sachen, und in welchen Zustande sie ihm deponiret worden; 2) das Versprechen dieselbe zu restituiren. Wobei denn dasienige, was etwan zum Vortheil des Hinterlegers versprochen worden, mit angebracht wird.

VI. Titel.

Von Errichtung der auf gemeinschaftlichen Gewin und Verlust gehenden Gesellschaften.

§. 319.

Es giebt verschiedene, auf gemeinschaftlichen Gewin und Verlust, gehende Geselschaften, als z. E.

bei

bei dem Handel die Mascopei, wovon die eigene, wie auch die Commißionshandlung, unterschieden ist, entstehet; bei Bergwerken die Gewerkschaften; beim Zugvieh die Gemahrschaften ꝛc. Die Admiralschaft aber ist eine Gesellschaft, welche nicht sowohl auf die Betreibung der Handlung selbst, als vielmehr auf die Beschützung des Seehandels, gehet, und wird in die öffentliche und privat Admiralschaft eingetheilet. Indessen wird genug sein, wenn hier von den Geschäften, welche die Gesellschaften so auf gemeinschaftlichen Gewin und Verlust gehen, betreffen, überhaupt gehandelt wird.

§. 320.

Bei Schliessung dieser Gesellschaften, kan nicht Fürsicht genug gebraucht werden, um allen künftigen Streitigkeiten vorzubeugen. Solchemnach muß darauf gesehen werden, daß 1) dasienige, was ein ieder conferiren soll; 2) der Antheil am Gewin und Verlust, den ein ieder haben und tragen soll; 3) wie die dabei vorkommende Geschäfte zu verrichten; 4) unter welchen Nahmen, wenn sie eine Handlungsgesellschaft ist, die Handlung geführet werden solle, und welches Zeichens sich die Handlung bedienen wolle; 5) wie es mit Führung und Abnahme der Rechnung solle gehalten werden; 6) wie es mit den Kosten zu halten; 7) wie viel die

Gesellschafter von Zeit zu Zeit von den gemeinschaftlichen Geldern bekommen sollen; 8) wie lange die Gesellschaft dauren solle, und wie es bei künftigen sich etwan begebenden Veränderungen wegen der Fortsetzung zu halten; 9) ob und wie weit, besonders bei der Handelsgesellschaftern, eigene Handlung zu gestatten; 10) wie es nach geendigter Gesellschaft mit der Theilung zu halten; 11) wegen der etwan nöthigen Verzichte, alles genau bestimmet und festgesetzet werde. Was nun aber wegen aller dieser Puncte eigentlich festzusetzen, hänget, ausser den zweiten Punct, lediglich von dem Willkühr derienigen, welche in die Gesellschaft treten, ab, und ist auch grösten Theils nach Verschiedenheit der Gesellschaft, in Absicht auf dasienige, worauf sie gehet, verschieden. Daher auch nur wegen des zweiten Puncts insbesondere noch etwas beizufügen.

§. 321.

Was also besonders den Gewinn und Verlust bei den Gesellschaften betrift, so können zwar die Gesellschafter nicht verabreden, daß einer allen Gewinn allein haben soll, iedoch stehet ihnen frei ungleiche Theile zu machen. Z. E. daß auf einen zwei Theil Gewinn und ein Theil Verlust, auf den andern aber zwei Theil Verlust, und ein Theil Gewinn kommen soll. Wobei denn nützlich ist, daß die Ursache angeführet werde,

werde, warum solche ungleiche Theilung des Gewinstes und Verlustes gemachet worden.

§. 322.

In den schriftlichen Aufsatz über den Gesellschaftscontract, welcher eine Gesellschaftsverschreibung genant werden kan, wird nach der Anfangsclausel der zweiseitigen Contracte, der Eingang mit Benennung der Contrahenten und des Contracts selbst gemachet, auch wohl die Gelegenheit zu der Schliessung desselben angeführet. In Absicht auf die Sache selbst aber wird, was wegen der §. 320. angegebenen Puncte beliebet worden, angeführet und die Verzichte angehänget. Endlich wird mit der gewöhnlichen Schlusclausel geschlossen, und der Contract von den Contrahenten unterschrieben und untersiegelt.

§. 323.

Zur Vollziehung des Gesellschaftscontracts ist nichts weiter nöthig, als daß, nach dem er geschlossen, und der schriftliche Aufsatz berichtiget werden, die Conferenda zusammen gebracht, z. E. wenn sie in Capitalien bestehen, solche bezahlet werden, und der Anfang des Geschäftes abgeredeter massen gemachet wird. Was nachher mit gemeinschaftlichen Geldern gekaufet wird, brauchet nicht besonders

übergeben zu werden, damit es gemeinschaftlich werde, obgleich nicht überflüßig ist, dieserwegen dem Contract die Clausel beizufügen, daß sie ipso iure, ohne einige Collation, gemeinschaftlich sein solle, und sich dieserwegen einer dem andern sub clausula constituti possessorii verbindlich mache, daß er sofort das verkaufte Stück in des andern Nahmen mit besitzen wolle.

VII. Titel.

Von Uebernehmung der Assecuranz.

§. 324.

Die Assecuranzen geschehen entweder von einzelen, oder von mehreren Personen, auch wohl von ganzen Gesellschaften, daher die Assecuranzcompagnien bekant sind; wie es denn auch Reassecuranzen giebet.

§. 325.

Bei den Assecuranzen kommt es vornämlich auf die fürsichtige Schliessung dieses Geschäftes an, wobei den 1) dasienige, dessen Gefahr übernommen wird, als: das Schif; die Waare; der Mensch genau zu bestimmen; 2) die Gefahr selbst festzusetzen, ob nämlich alle Gefahr, oder welche besonders, übernommen

nommen werde, wie auch binnen welcher Zeit der Asseuradeur oder Asseureur vor die Gefahr stehen wolle; 3) die Premie oder Verseeckerlohn, zu etwas gewisses, nach Beschaffenheit der Gefahr, als 10. 20. 30. von Hundert, auszumachen.

§. 326.

Zu dem Beweise der geschlossenen Assecuranz dienet der darüber ausgefertigter schriftlicher Aufsatz, welcher die Polizza genant zu werden pfleget. Dieser ist entweder ein gedrucktes Formular, welches nach den gegenwärtigen Fall extendiret wird, oder ein neuer zum Behuf der geschlossenen Assecuranz ausgefertigter schriftlicher Aufsatz. Wenn nun in dem letzten Fall eine Polizza von neuen aufzusetzen, so geschiehet die Ausfertigung nach Art eines schriftlichen Aufsatzes über einen einseitigen Vertrag, (§. 43.) wobei, die Sache selbst betreffen, dasienige was wegen der §. 325. angegebenen Puncte festgesetzet worden, angebracht werden muß. Uebrigens können auch hier allerhand zur Verstärkung der Verbindlichkeit dienliche Mittel (§. 98. seq.) gebrauchet werden. S. *Ioan* WERLHOFF de instrumento assecurationis vulgo Polizza. *Helmst.* 1707. rec. *Lips.* 1736.

§. 327.

Zur Vollziehung dieses Geschäftes ist von Anfang desselben nichts weiter, als beider Theile schriftlich oder mündlich declarirte Einwilligung, nöthig. Gehet es nun glücklich, indem die Gefahr glücklich überstanden, so bezahlet der Assecuratus die versprochene Premie. Ist aber ein solcher Schade geschehen, wofür der Asseuradeur zu stehen schuldig, so wird ihm solches von dem Assecurato kund gethan, und er bezahlet, nachdem bestimmet ist, wie hoch der Schade sich belauffet, so viel von Hundert als er versprochen.

VIII. Titel.

Von der Constituirung der Leibrenten.

§. 328.

Die Leibrenten können nicht nur mittelst eines Kauffes, sondern auch auf iede andere Art, wodurch sich iemand uns verbindlich machen kan, constituiret werden, und das Geschäft selbst heisset ein Leibrentencontract, von welchen *Imman.* WEBER de contractu vitalitio *Gissae* 1706. verschiedene practische Lehren beigebracht.

§. 329.

Bei Schliessung dieses Contractes muß festgesetzet werden, worinnen die Leibrenten bestehen sollen, und was der, welcher sie empfänget, von seiner Seiten davor prästiren soll, wenn sie nicht durch eine Schenkung versprochen werden. Hiebei nun hat der, welchem die Leibrenten versprochen werden, dafür zu sorgen, daß er wegen derselben völlige Sicherheit erhalte, z. E. durch die clausulam commissoriam; Hypothecken auf Grundstücke rc. Derienige aber, welcher sie zu geben übernimmt, thut sehr klug, daß er von dem, so er nach und nach giebet, ein genaues Verzeichnis machet. Besonders wird auch nützlich festgesetzet, wer dereinsten die Begräbniskosten zu tragen habe, und auf die gewisse und zweifelhafte Ursachen der Aufhebung dieses Contracts Verzicht gethan, oder dieselbe werden ausdrücklich vorbehalten.

§. 330.

Das vornehmste Stück aber, welches bei diesen Contract zu bestimmen ist, kommt darauf an, wie hoch die Leibrenten zu setzen sind. Ob nun gleich hievon keine gewisse Bestimmung in den Gesetzen vorhanden ist, so wird doch, wen hiebei die Billigkeit beobachtet werden soll, auf die wahrscheinliche

Dauer des Lebens desienigen, welcher die Leibrenten ziehen soll, gesehen, und darnach die Leibrenten so bestimmet, daß dieselbe zusammen genommen das Capital ausmachen, so davor gegeben wird.

§. 331.

Wenn der geschlossene Leibrentencontract in einen schriftlichen Aufsatz, des künftigen Beweises wegen, zu bringen, so wird nach der gewöhnlichen Anfangsclausel der zweiseitigen Verträge (§. 43.) der Eingang mit der Benennung der Contrahenten, und auch wohl der Erzehlung der Gelegenheit dazu, daß dieser Contract geschlossen worden, gemachet. Darauf wird die Sache selbst, nach dem was verabredet worden, erzehlet, und mit den nöthigen allgemeinen uud besonderen Verzichten, wie auch der Unterschrift der Nahmen und Untersiegelung beschlossen.

§. 332.

Die Vollziehung dieses Contracts hat eben nichts besonderes. Solte aber, ehe und bevor der, welcher die Leibrenten ziehet, verstirbet, derselbe aus einer rechtmäßigen Ursache wieder aufgehoben werden, so geschiehet die Rückgabe dessen, was wegen der Leibrenten gegeben worden so, daß so viel, als in iedem Termin über das gesetzmäßige Zinsquan-

tum

tum an Leibrenten bezahlet worden, an dem wieder heraus zu gebenden Hauptstuhl abgekürzet wird.

IX. Titel.

Von dem eigentlichen Wechselgeschäft.

§. 333.

Zu den Geschäften, welche die Verwaltung des Unsrigen betreffen, rechne ich endlich auch das eigentliche Wechselgeschäft, davon Siegel in den fürsichtigen Wechselgläubiger P. II. weiter nachzulesen. Denn durch dieses Geschäft wird eigentlich intendiret, daß Gelder an einen andern Ort vor uns gezahlet werden, die wir sonst dahin schicken, oder mit dahin nehmen müsten. Es ist aber dieses Geschäft ein aus verschiedenen Geschäften zusammen gesetztes Geschäft, daher iedes derselben nach einander durchzunehmen.

§. 334.

Das erste Geschäft ist dasienige, so zwischen den Remittenten und Trassanten vorkommt, und bestehet darinnen, daß dieser eine gewisse Summe Geldes an einen andern Ort, durch einen Dritten auszahlen zu lassen, verspricht, und sich dazu nach Wech-

selrecht verbindlich machet. Daher den zu der Schliessung und Vollziehung dieses Stückes des eigentlichen Wechselgeschäftes, ausser obbesagtes Versprechen, nichts weiter als 1) die Ausfertigung des Wechselbriefes, welcher ein **traßirter Wechselbrief**, zum Unterscheide von den eigenen Wechselbriefen (§. 99.), heisset, und 2) dessen Einhändigung an den Remittenten, erfordert wird.

§. 335.

Was aber besonders die Ausfertigung dieses Wechselbriefes betrift, so wird er, wie ein eigener Wechselbrief (§. 101.), eingerichtet, ausser daß derselbe nicht an uns selbst, sondern an den Trassaten gerichtet wird, und, wenn der Remittent zu seiner Sicherheit mehr als ein Exemplar von den Wechselbrief haben will, der Trassant zu seiner Sicherheit die verschiedene Exemplar durch den Zusatz: Prima **Wechselbrief**; Secunda **Wechselbrief** ꝛc. von einander unterscheidet. S. **Fülemans** Abhandlung von Wechselbriefen. Aus dem französischen übersetzt. Strasburg 1755. 8.

§. 336.

Das zweite besondere Geschäft des ganzen eigentlichen Wechselgeschäfts ist die Präsentation des Wech-

Wechselbriefes an den Trassaten. Diese muß von den Wechselinhaber, vor der Verfallzeit, so geschehen, daß er dem Trassaten den Wechselbrief in Original vorleget, und von ihm die Erklärung verlanget, ob er den Wechsel acceptiren wolle, oder nicht. Geschiehet nun das erste, mithin will der Trassat den Wechsel, so wie er ausgestellet worden, annehmen, so declariret der Trassat solches schriftlich dadurch, daß er auf den Wechselbrief schreibet: **acceptiret** mit Beifügung des Nahmens, Ortes, Jahres und Tages, und alsdenn erfolget entweder zur gesetzten Zeit die Zahlung, oder nicht. Ist das erste, daß nämlich Acceptation und Zahlung erfolget; so ist das ganze Geschäft geendiget. Geschiehet aber entweder keine Acceptation, oder erfolget, wenn gleich dieselbe geschehen, keine richtige Zahlung, so ist das Geschäft noch nicht geendiget, sondern es muß der Wechsel protestiret werden.

§. 337.

Dieses Geschäft, da ein Wechsel protestiret wird, muß folgender Gestalt betrieben werden. Der Inhaber des Wechsels stellet solchen einem Notario zu, welcher damit zu dem Trassaten sich verfüget, und bei abermals verweigerter Acceptation oder Zahlung sich feierlichst bedinget, daß man sich wegen

nicht erfolgeter Acceptation oder Zahlung alles Schadens an Capital und Interessen, wie auch der **Unkosten** halber, an dem Traßirer erholen wolle, worüber der Notarius ein Instrument, welches **Protest** genant wird, ausfertiget, und solches wird, sobald möglich, an den Traßirer überschicket. S. *Io. Iac.* VFFENBACH de protestatione in cambiis.

§. 338.

Wenn in dem Fall, da die Acceptation oder Zahlung von den Trassaten nach des Traßirers Antrag nicht geschicht, der Inhaber des Wechsels Geld gebrauchet, kan er sich entweder 1) durch einen Rückwechsel helffen, oder der Sache wird 2) dadurch gerathen, daß der Wechsel zu Ehren dessen, von welchen der Inhaber ihn hat, angenommen wird, welche Annehmung die **Acceptatio per Honor di Lettera sopra protesto** heisset, und entweder von dem **Trassato**, oder einem **Dritten**, geschiehet, wozu denn erfordert wird, daß in beiden Fällen der Inhaber den Wechsel vorher protestiren lässet, und den Protest dem Acceptanten zustellet, derselbe auch die Acceptation **per Honor di Lettera und sopra protesto** thue. S. *Christ.* THOMASIVS f. Respond. *Io. Christ.* FRANCKE de iure adimplementi litterarum cambialium honoris causa. *Halae* 1715.

§. 339.

Uebrigens hat auch bei traßirten Wechselbriefen, wie bei den eigenen (§. 102.), das **indossiren** und **prolongiren** statt, und wenn das indossiren öfters geschiehet, wird es **giriren** genennet. S. *Ioh. Frid.* HOECKNER de litterarum cambialium indossamento. *Lipſ.* 1707. *Herm.* BECKER de litteris cambialibus earumque prolongatione. *Roſt.* 1758.

III. Absatz.

Von den Geschäften welche die Bestimmung des Unsrigen betreffen.

I. Titel.

Von der Absonderung der Güter verschiedener Art.

§. 340.

Nicht nur bei Erbschaften, wenn die Erbschaftsmasse zu bestimmen ist, kan eine Absonderung der Güter vorkommen (§. 232.): sondern es sind auch nach sonsten viele Fälle, in welchen dieses Geschäft zu betreiben vorkommt; als wenn des Erblassers und des Erbens Güter bei Concursen von einander

abgesondert werden; wie auch wenn ausser dem Fall der Erbfolge das Lehn und Allodium von einander getrennet werden müssen; ferner wenn der Kinder erster Ehe ihre Güter von dem Vermögen der Eltern abzusondern ꝛc.

§. 341.

Ob nun gleich diese Absonderung der Güter eine mühsame Beschäftigung ist, so erfordert doch dieselbe keine grosse iuristische Kunst. Theils die Gründe der theoretischen Rechtsgelahrtheit, theils Dinge, die blos in facto beruhen, müssen den Practicum belehren, welche Sachen er bei der Absonderung zu dieser oder iener Classe zu rechnen habe. Weis er nun dieses, so hat er als Practirus dabei nichts weiter zu thun, als daß er iede Sache dahin rechne, wohin sie gehöret, und darüber ein deutliches und ordentliches Verzeichnis aufsetze.

II. Titel.

Von der Theilung gemeinschaftlicher Sachen.

§. 342.

Da ausser den Fall, da viele zusammen eine Erbschaft gemeinschaftlich ererben, sehr oft etwas vielen gemein ist, mithin auch andere gemeinschaftliche Sachen

Sachen ausser Erbschaften, die gemeinschaftlich sind, zu theilen vorkommen, so ist von dieser Theilung hier zu merken, daß es bei derselben auf die Hauptpuncte ankomme, auf welche oben (§. 231.) die Lehre von der Theilung der Erbschaft gesetzet worden.

§. 343.

Ob nun zwar, so viel ieden dieser einzelen Hauptpuncte betrift, nicht alles, was von der Erbschaft gesaget worden, schlechterdings auch hier von der Berichtigung der gemeinschaftlichen Masse, wenn nämlich auch hier die gemeinschaftliche Sache aus vielen einzelen Sachen bestehen solte; der Theilung selbst, und der Ausfertigung des Theilungsrecesses gilt: so erhellet doch leicht von selbst, was hier angewendet werden kan, oder nicht. Es kommt also nur darauf an, daß dasienige, so bei dieser Theilung in einzelen Fällen zu bemerken vorkommt, hier erörtert werde.

§. 344.

Zu solchen einzelen Fällen der Theilung, wobei was besonderes vorkommt, rechne ich 1) den Fall, da die Grenzen der Grundstücke, als Aecker, Gärten, Wiesen ꝛc. verrücket sind, und also deren Regulirung vorgenommen wird, welches den als ei-

ne Theilung anzusehen ist. Wenn nun also die vorkommende Theilung eine Regulirung der Grenzen, der verschiedenen Eigenthümern zustehender Grundstücke, ist, so müssen vor allen Dingen die alte, wegen Länge der Zeit unkentlich gewordene, Grenzzeichen, als **Grenzhauffen, Grenzsteine, Grenzbäume** rc. nach den Kennzeichen der Grenzzeichen aufgesuchet werden. Lassen sich nun dieselbe entdecken, so ist nur nöthig daß sie verneuert werden. Wenn aber dieselbe nicht entdecket werden können, so muß man versuchen, ob nicht aus Urkunden, welche eine Beschreibung der Grundstücke in sich enthalten, die wahre Grenzen herauszubringen sind, worauf dieselbe gleichfals erneuert werden. Wenn aber auch dieses nicht angehet, so ist nichts anders, als die Vermessung und Annehmung neuer Grenzzeichen übrig. Sind nun diese beliebte neue Grenzzeichen nicht solche, welche die Natur gleichsam aufgerichtet, sondern sie werden dazu von den Interessenten von neuen gesetzet, so muß dafür gesorget werden, daß sie die gewöhnliche Merkmale der Grenzzeichen bekommen, so wohl durch die Bezeichnung daß sie Grenzzeichen sind, als auch durch die gehörige Richtung.

§. 345.

Sind nun die Interessenten darüber einig, wie die Grenzen wirklich gehen sollen, und dieselben

er-

erneuert, oder von neuen gesetzet worden; so ist dabei ferner sehr nützlich, daß 1) ein Riß gemachet werde; welcher dieselbe deutlich vorstellet; 2) über den ganzen Vorgang eine Urkunde aufgesetzet werde, welcher ein Grenzreceß genant zu werden pfleget. In demselben wird der verfertigte Riß zum Grunde geleget, und nach den mit Buchstaben in den Riß bezeichneten Grenzzeichen beschrieben, wie dieselbe reguliret worden, wobei den übrigens die Ausfertigung nach Art der zweiseitigen Verträge überhaupt (§. 43.) geschiehet.

§. 346.

Ferner kan hieher II) die nach dem römischen Rechte vorkommende Theilung der neu entstehenden Inseln, des Anwuchses und des verlassenen Wasserganges gerechnet werden. Da aber die Gründe, nach welchen diese Theilung geschehen muß, die theoretische Rechtsgelährtheit darbiethet, und die Theilung selbst mehr ein Werk des Meßkünstlers, als des Juristen ist, so will ich mich dabei nicht aufhalten.

§. 347.

So hat auch III) die Theilung des Gewinstes und Verlustes bei den Geselschaften, wel-

che auch hieher gehöret, keine Schwierigkeit. Die Gründe, wornach getheilet wird, giebt das Gesetz, oder der Gesellschaftscontract, die Berechnung selbst aber geschiehet durch Anwendung der aus der gemeinen Rechenkunst bekanten Gesellschaftsregel. S. *Io. Vlr.* L. B. de CRAMER Pr. de partibus aequalibus in lucro et damno sociorum spectandis. *Marb.* 1732.

III. Titel.

Von Jurisdictions- Forst- und Jagd- Weide- Zehent- Dienst- und anderen dergleichen Recessen.

§. 348.

Da vielfach wegen der Gerichtbarkeit und anderer Gerechtigkeiten, theils zwischen zwei oder mehrere, welche dergleichen Gerechtigkeiten entweder gemeinschaftlich, oder doch so haben, daß leicht einer dem andern Eingrif thun kan, theils zwischen den, der die Gerechtigkeit hat, und einen andern, welcher die Ausübung derselben leiden, oder dabei dieses oder ienes thun, oder unterlassen muß, Irrungen vorkommen; so geschiehet es oft, daß dieselbe sich dieserwegen mit einander setzen und darüber Vergleiche errichten, daher denn die so genanten Jurisdictions-

Forst

Forst und Jagdt-Weide-Zehent-Dienst- und andere dergleichen Recesse entstehen.

§. 349.

Was nun bei dergleichen Fällen, in Absicht auf die Schliessung dieser Recesse sowohl, als auch der schriftlichen Aufsätze darüber, und Vollziehung derselben, in der Praxi zu bemerken vorkommt, ist zwar zu wissen sehr nöthig und nützlich, iedoch dieserwegen hier nicht Stückweise durchzunehmen. Es giebet theils die Natur der Sache an die Hand, was hiebei zu beobachten, theils ergeben solches auch erst die vorkommende Umstände. Wer demnach die allgemeine Regeln von der Schliessung und Vollziehung der Verträge, und den dabei vorkommenden schriftlichen Aufsätzen (§. 38. seq) weniger nicht von den Vergleichen überhaupt (§. 133. seq.) wohl inne hat, kan sich hier schon selbst helffen, und allenfals dabei CLAPROHTS Iurisprudentiam heurematicam Part. I. Sect. spec. Tit. 2. seq. zu Rathe ziehen.

IV. Titel.

Von der Ausrechnung der Verletzung über die Helfte, und der übergrossen Verletzung.

§. 350.

Die Ausrechnung der Verletzung über die Helfte, oder der übergrossen Verletzung, geschiehet

entweder in dem Fall, da derienige, welcher die Sache hat, z. E. der Käuffer, oder derienige, welcher den Werth derselben erhalten soll, oder erhalten hat, z. E. der Verkäuffer, sich über die Verletzung beschweret.

§. 351.

In dem letzten Fall, als welcher ausdrücklich in dem hier zur Richtschnur dienenden l. 2. C. de rescind. emt. vendit. entschieden ist, hat diese Ausrechnung gar keine Schwierigkeit. Es wird nämlich bestimmet, was dasienige wirklich werth ist, so dem andern vor den wahren Werth überlassen worden. Bleibet nun, wenn dasienige, was der, dem die Sache gehöret, wirklich erhalten hat, davon abgezogen wird, mehr als die Helfte von dem wahren Werth der Sache übrig, und hat also der, welcher verletzet worden, weniger als die Helfte des wahren Werthes erhalten, so ist er über die Helfte verletzet, und wenn sehr viel über die Helfte übrig bleibet, so ist die Verletzung übergros (laesio enormissima).

§. 352.

In dem ersten Fall aber, da nämlich derienige, welcher den Werth zu erlegen hat, über die Verletzung sich beschweret, wird nach der gemeinen Meinung der wahre Werth der Sache, als die kleineste

Summe, von dem gegebenen Werth, als der grösten Summe, abgezogen. Wenn nun dieses geschehen, so ist das, was übrig bleibet, und also das, womit was gegeben worden, den wahren Werth übersteiget, entweder mehr als nochmahl so viel als der wahre Werth, und übersteiget mithin das alterum tantum, oder nicht. Nur in dem ersten Fall ist nach der gemeinen Meinung eine Verletzung über die Helfte vorhanden, die, wenn der Ueberschuß sehr gros ist, eine übergrosse Verletzung genant wird. Nach einiger Rechtsgelehrten besonderen Meinung aber, ist in diesem Fall schon alsdenn eine Verletzung über die Helfte vorhanden, wenn nach obbesagtem Abzuge, das, was übrig bleibet, nur mehr als die Helfte des wahren Werthes ausmachet, und also was gegeben worden, den wahren Werth, die Helfte desselben, und noch was darüber, ausmachet. S. *Io. Ad.* L. B. ab ICKSTATT de laesione enormi in contractu emtionis venditionis recte computanda. *Viteb.* 1734. *Io. Vlr.* L. B. de CRAMER Pr. de laesione enormi recte computanda. *Marp.* 1735. *Io. Ad.* L. B. ab ICKSTATT Schediasma apologeticum de modo computandi laesionem contra Cramerum. *Viteb.* 1735.

V. Titel.

Von verschiedenen die Zinsen betreffenden Ausrechnungen.

§. 353.

Zu solchen Ausrechnungen, welche die Zinsen betreffen, gehöret 1) die **Abkürzung der übermäßig empfangenen Zinsen am Hauptstuhl.** Diese Abkürzung hat zwar keine Schwierigkeit, wenn die Meinung angenommen wird, daß diese Zinsen mit einmahl, von dem gesamten Hauptstuhl, bei dessen Wiederbezahlung, abgekürzet werden müssen. Allein, wenn die übermäßig empfangene Zinsen nach anderer Rechtslehrer Meinung iährlich von dem Hauptstuhl zu kürzen, so muß die Ausrechnung anders geschehen. Man fänget nämlich von den Jahren die Berechnung an, da die übermäßige Zinsen zu erst bezahlet worden, und rechnet aus, wie viel die gesetzmäßige Zinsen auf das Jahr betragen. Diese Summe ziehet man von den Zinsen, die wirklich bezahlet worden, ab. Was nun übrig bleibet, ist das, was zu viel an Zinsen bezahlet worden, und solches wird von dem Hauptstuhl abgezogen. Was alsdenn nach diesem Abzuge am Hauptstuhl übrig bleibet, ist der Hauptstuhl, welcher vor das zweite Jahr bleibet, weswegen nun wieder ausgerechnet wird,

wie

wie viel die rechtmäßige Zinsen von diesen, so viel verminderten, Hauptstuhl auf das zweite Jahr betragen, welche abermahlen von den wirklich bezahlten Zinsen abgezogen werden, und der Ueberschuß wird wieder von dem Hauptstuhl abgezogen, so daß, was nun übrig bleibet, das Capital vor das dritte Jahr ist. Diese Rechnung wird nun auf gleiche Art durch alle folgende Jahre, bis zur Zeit der Wiederbezahlung des Hauptstuhles, fortgesetzet, da sich denn am Ende ergiebet, was der Schuldner noch zu bezahlen hat.

§. 354.

Ferner kan hieher II) gerechnet werden, wie die Zinsen zu berechnen, wenn der Schuldner jährlich zu verschiedenen mahlen etwas auf die Zinsen, durch baares Geld oder Waaren, abgetragen hat. In diesem Fall muß das, was in dem ganzen Jahre abgetragen worden, zusammen genommen, und darauf von des Jahres Zinsen abgezogen werden. Der Rest der Zinsen nun wird mit den neuen Zinsen des folgenden Jahres zusammengeschlagen, und darauf wieder, was in dem Jahr darauf bezahlet worden, davon abgezogen, worauf so ferner von Jahren zu Jahren ein gleiches beobachtet wird.

§. 355.

Vor eine Art der Berechnung, welche hieher gehöret, kan III) auch die **Berechnung des Interusurii** gehalten werden, weswegen aber viele Streitigkeiten unter den Gelehrten obwalten, **wovon** LEIBNIZ in Med. iuridico-mathematica de interusurio, in *Actis Eruditorum a. 1683. pag. 425. Casp.* HORN de interusurio. *Witteb.* 1712. *Abr. Gotth.* KAESTNER Prog. pro iustitia calculi interusurii Leibnitiani. *Lips.* 1747, weiter nachzulesen. Diese Berechnung gehet aber darauf heraus, daß ausgemachet werde, wie viel iezo zu bezahlen, wenn diese Zahlung einer andern gleich sein soll, welche entweder ganz oder zum Theil erst nach einer gewissen Zeit geschehen solte. Sie kommt also sowohl denn vor, wenn iemand eher bezahlet, als er zu bezahlen schuldig ist, als auch alsdenn, wenn der so iezo gleich bezahlen will, mit dem gleichviel bezahlen will oder soll, der erst nach einer gewissen Zeit zahlen will oder soll.

§. 356.

Um nun dieses heraus zu bringen, muß eine Ausrechnung oder Berechnung gemachet werden, bei welcher die Fälle, da die künftige Zahlung, an deren Stelle der iezige tritt, entweder eine solche Zahlung ist, welche erst nach einer gewissen Zeit auf einmal

oder

oder in einer Summe geschehen solte: oder eine solche, welche nach und nach in gewissen festgesetzten Terminen Stückweise, das ist, auf Tagezeiten, geschehen solte.

§. 357.

In dem ersten Fall nun muß 1) durch eine Ausrechnung herausgebracht werden, wie viel die Zinsen von ietzo an, bis zu der Zeit der festgesetzten Zahlung, zusammen betragen. Da nun diese Zinsen nothwendig bei der anticipirten Zahlung dem, welcher schon ietzo zahlet, zu gute gehen, und dem Empfänger abgehen müssen, so ist 2) ein Capital ausfündig zu machen, welches, wenn man die Zinsen zu fünf von Hundert bis zu der Zeit, da die Zahlung erst geschehen solte, dazu rechnet, so viel ausmachet, als das blosse Capital ohne Zinsen, welches erst nach einiger Zeit zu bezahlen ist. Dieses sind nun die rechtliche Gründe, wornach in diesem Fall die Berechnung des Interusurii geschehen muß. Wie aber dergleichen Capital herauszubringen, muß aus den Gründen der Rechenkunst beurtheilet werden.

§. 358.

In dem andern Fall muß diese Berechnung auf eine andere Art geschehen. Es muß nämlich 1) ausgerechnet werden, wie viel der Empfänger, wenn

wenn es bei der Zahlung nach Terminen bliebe, bis zur gänzlichen Verfallzeit des letzten Termins bekommen würde, wenn das Capital selbst, mit den Zinsen zu fünf von Hundert, von ieden Zahlungstermin, bis zur Zeit da die Termine aufhören, gerechnet wird. Wenn dieses geschehen muß 2) ein Capital gefunden werden, welches, wenn es auch bis dahin zu fünf von Hundert genutzet wird, mit diesen Zinsen iener Summe gleich kommt. Nach diesen rechtlichen Gründen muß also in diesem Fall das Interusurium berechnet werden. Wie es aber anzufangen, daß dieses herausgebracht werde, muß auch hier nach den Gründen der Rechenkunst ausgemachet werden.

VI. Titel.

Von der Berechnung der Haverei.

§. 359.

Die Berechnung der Haverei, welche auch die Dispachenrechnung genant wird, gehet darauf, wie viel von den durch einen Seewurf verursachten Schaden ein ieder, der dazu zu contribuiren schuldig ist, tragen muß. Daher diese Berechnung auch in andern Fällen, in welchen die Gründe, nach welchen die Contribution bei einen durch einen Seewurf verursachten

ursachten Schaden zu reguliren, statt finden, zu gebrauchen ist.

§. 360.

Die Art und Weise, wie diese Berechnung einzurichten, als worauf es hier nur allein ankommt, hat keine Schwierigkeit, wenn nur erst der anzunehmende Werth dessen, so verlohren gegangen, und dessen, so gerettet worden, festgesetzet ist, als welches, eher zur Berechnung geschritten werden kan, vorher geschehen muß.

§. 361.

Ist nun dieses berichtiget, so wird zur wirklichen Berechnung geschritten, wobei es, so viel die Berechnung betrift, gleichviel ist, ob die Waaren nach dem Einkauf, oder nach dem Verkauf angeschlagen werden. Solchemnach ziehet man anfänglich die Summe alles dessen, was in der Gefahr war, und worüber die Haverei, oder überhaupt der Beitrag, gehet, zusammen. Ferner setzet man den ganzen Schaden, den einer oder mehrere erlitten haben, und zu ersetzen ist. Darauf wird die Societätsregel so angewendet, daß die Summe dessen, worüber die Haverei und überhaupt der Beitrag gehet, den Vordersatz, die Summe des Schadens den Mittelsatz, und das, wovon ein ieder Haverei geben

ben muß, den Hintersatz ausmachen, und diese Rechnung wird bei ieder einzelen Summe dessen, wovon der Beitrag geschiehet, wiederholet.

II. Abtheilung.

Von den die Erbfolge nicht betreffenden Geschäften, welche in das Recht der Personen einschlagen.

I. Absatz.

Von den die Gesellschaften der Personen überhaupt betreffenden Geschäften.

I. Titel.

Von den bei der Errichtung dieser Gesellschaften vorkommenden Geschäften.

§. 362.

Die Errichtung der Gesellschaften der Personen erfordert I) daß zwei, oder mehrere, wirklich darinnen mit einander übereinkommen, daß sie sich zur Erhaltung eines gewissen Entzwecks mit einander verbinden, welches denn mündlich oder schriftlich geschehen kan, und wird dazu nichts weiter als eine deutliche Erklärung des Willens erfordert. Es kan

aber

aber hiebei ein Versprechen dieser künftigen Verbindung vorhergegangen sein, wie denn auch solches nicht geschehen sein kan.

§. 363.

Ferner ist II) zwar nicht nothwendig, doch in den meisten Fällen nützlich, daß die, welche in eine Gesellschaft zusammen treten wollen, sich vorher mit einander über gewisse Regeln vereinbahren, wornach in den gesellschaftlichen Sachen verfahren werden, und die innere Einrichtung der Gesellschaft geschehen soll, welche denn überhaupt **Statuta und Ordnungen der Gesellschaft** genennet werden können. Von deren Entwerfung und Inhalt aber, läßt sich überhaupt nichts, was besonders merkwürdig, festsetzen.

§. 364.

Daß III) diese Gesellschaften selbst, und deren verglichene Statuta und Ordnungen, von dem Oberherren im Staate bestätiget werden, ist nach Unterscheid derselben nöthig, oder nur nützlich, und kan daher auch wohl gar unterbleiben. Muß oder soll aber die Bestätigung gesuchet werden, so geschiehet solches durch eine Bittschrift an den Oberherrn, wobei zugleich die ganze Einrichtung ihm vorgeleget werden muß.

II. Titel.

II. Titel.

Von den, die Berathschlagungen und Schlüsse der Gesellschaften, betreffenden Geschäften.

§. 365.

Die collegialische Berathschlagungen geschehen ordentlicher Weise in den zu dem Ende angeordneten Seßionen, die entweder ihre bestimte Tage und Stunden haben, oder angesetzet werden, und durch besondere Einladungsschreiben, oder mündliches Ansagen, bekant gemachet werden. Ueberdem aber können auch ausser den Seßionen, indem ein Kästgen herumgeschicket wird, die Stimmen schriftlich gesamlet werden.

§. 366.

Zu den Berathschlagungen wird durch den Vortrag Anlaß gegeben, der entweder von dem Directore der Gesellschaft, oder diesen oder ienen Mitgliede, geschiehet. Hiebei ist, überhaupt betrachtet, zu bemerken, daß derselbe, wenn über verschiedene Puncte zu rathschlagen, so zu thun, daß diese Puncte auf das genauste von einander abgesondert werden, worauf alsdenn die Mitglieder gleichfals Punctweise ihre Stimmen abgeben müssen.

§. 367.

Wenn die Ablegung der Stimmen selbst geschehen, und also herum votiret worden, müssen dieselbe gezehlet, und nach der Einhelligkeit, oder, in der Regel, der Mehrheit der Stimmen, der Schluß gefasset werden. Bei dieser Zehlung aber sind die zusammengesetzte Stimmen erst zu zergliedern, ehe sie zusammengezehlet werden, worauf, wie vielerlei Meinungen sich äussern, und wie viele Stimmen ieder beifallen, festzusetzen.

§. 368.

Besonders wird, wenn die Berathschlagungen in den Seßionen geschehen, sehr nützlich dasienige, was in ieder Seßion vorgehet, iedesmal zu Protocoll (§. 47. seq.) genommen, darinnen denn, was in der Seßion von Propositionen; Stimmen und andern Anzeigen; Protestationen; Wiedersprüchen, und dergleichen vorkommt, niedergeschrieben, und darauf das Protocoll verlesen wird, damit die nöthige Erinnerungen gemachet werden können.

III. Titel.

Von den, die Gesellschaften von einer, und Andere von der anderen Seite, betreffenden Geschäften.

§. 369.

Zu den die Gesellschaften von einer, und andere von der andern Seite, betreffenden Geschäften, können I) die im **Nahmen einer Gesellschaft auszustellende Atteſtate** gerechnet werden, welche so, wie Atteſtate überhaupt (§. 50. seq.), aufgesetzet und ausgefertiget werden. Die Unterschrift geschiehet nomine collectivo, dabei iedoch auch aller einzeler Glieder, oder des obersten Mitgliedes, besondere Unterschrift hinzu kommen kan. Wenn die Gesellschaft ein besonderes Siegel hat, so geschiehet mit demselben die Untersiegelung.

§. 370.

Da die Gesellschaften gemeinlich Bediente der Gesellschaft gebrauchen, welche also angenommen, und auch wieder dimittiret werden; so gehöret II) die **Annehmung der Bedienten der Gesellschaft, und deren Erlassung ihres Dienstes,** hieher. Die Geschäfte welche hiebei vorkommen können sind: a) derselben Vereidung; b) die Uebergebung gewisser Sachen, welche sie zu Führung ihres Dienstes brauchen, und darüber etwan zu verfertigende Verzeichnisse; c) Anweisungen mancherlei Art; d) die Ausfertigung der Präsentationen, Vocationen, Bestallungen, Instructionen, Abschiede; e) Abnehmung

mung der Rechnung bei Rechnungsdiensten, und dergleichen. Von allen diesen einzelen Stücken aber zu handeln ist theils unnöthig, theils zu weitläuftig, da, wenn nur überhaupt davon gehandelt wird, nichts angebracht werden kan, was sich nicht aus der Natur der Sache von selbst ergiebet, die Anwendung auf besondere Arten von Bedienungen bei diesen und ienen einzelen Gesellschaften aber hieher nicht gehöret, auch wenige Schwierigkeit machet.

§. 371.

Ferner können III) alle übrige Verträge, die eine Gesellschaft ausser den, welcher in der Annehmung der Bedienten schon enthalten ist, mit Anderen eingehet, hieher gerechnet werden. Hiebei aber machet der Umstand, daß von der einen Seite eine Gesellschaft den Vertrag eingehet, keine weitere Aenderung, als daß hier darauf zu sehen, daß wirklich die Gesellschaft einwillige, und bei den schriftlichen Aufsätze über dergleichen Verträge, die Unterschrift und Untersiegelung von Seiten der Gesellschaft so geschehe, wie bereits oben (§. 369.) bei den Attestaten angeführet worden.

II. Absatz.

Von den, die einzele Arten der Gesellschaften, betreffenden Geschäften.

I. Titel.

Von den die väterliche Gesellschaft betreffenden Geschäften.

§. 372.

Zu den bei der väterlichen Gesellschaft vorkommenden Geschäften, gehöret die Annehmung an Kindesstatt; die Einkindschaft; die Emancipation; die Verheirathung der Töchter; und die väterliche Hülfe der Söhne. Da aber die drei ersten Geschäfte vor dem Richter geschehen, und daher mehr zu der gerichtlichen Praxi gehören; so ist hier nur von der Verheirathung der Töchter, und der väterlichen Hülfe, zu handeln.

§. 373.

Wegen der Verheirathung der Töchter ist aber nur in Absicht auf die Hochzeitskosten, der Mitgift und der Ausstattung derselben zu bemerken, daß 1) der Vater die Mitgift und Ausstattuug seinen Vermögen gemäs einrichten müsse, damit, wenn er mehrere Kinder hat, dieselbe an den ihnen zustehenden Pflichttheil nicht verkürzet werden; 2) er dafür zu sorgen habe, daß es dereinsten, sowohl wegen der künftigen Erbfolge in seinem Vermögen, als auch wegen der künftigen Zurückforderung des Eingebrachten,

ten seiner, Tochter aus ihres Mannes Vermögen, an dem Beweise nicht fehle, wie viel die Mitgift und Hochzeitskosten betragen, und welche Sachen zur Ausstattung mitgegeben worden. Wozu den ein genaues Verzeichnis von allen diesen, und der einzelen zur Ausstattung mit gegebenen Sachen Bezeichnung mit dem Wapen oder Nahmen, wie auch von dem Schwiegersohn ausgestellete schriftliche Bekäntnisse, dienen.

§. 374.

Eben dieses gilt auch von der väterlichen Hülfe der Söhne, in so weit, daß auch bei derselben dafür zu sorgen, daß 1) dieselbe nicht so übermäßig sei, daß die übrige Kinder an ihren Pflichttheil dadurch verkürzet werden, und 2) es dereinsten bei der künftigen Erbfolge am Beweise nicht fehle, wie viel der Sohn, als eine väterliche Hülfe, bereits erhalten habe.

II. Titel.

Von den die eheliche Gesellschaft betreffenden Geschäften.

§. 375.

Bei der ehelichen Gesellschaft kommen verschiedene Geschäfte vor, als I) die **Verlöbnisse.** Da nun dieselbe Verträge sind, so gilt von diesem Geschäfte, was von Schliessung der Verträge überhaupt §. 38. seq. gesaget worden. Jedoch ist dabei in der Anwendung auf diesen Vertrag besonders zu bemerken, daß 1) in Absicht auf die Schliessung man hier besonders in Acht zu nehmen habe, daß a), wenn eines dritten Einwilligung zur Gültigkeit nöthig ist, dieselbe hinzu komme; b) die nach den besondern Gesetzen dieses oder ienes Ortes nöthige Form nicht verabsäumet werde; c) das hier gebräuchliche Mittel zu Verstärkung der Verbindlichkeit besonders die eidliche Bestärkung (§. 104.) sei; 2) die förmliche schriftliche Aufsätze blos und allein über diesen Vertrag nicht leicht vorkommen; 3) die Vollziehung dieses Vertrages, in so weit dieselbe in der Erfüllung des Versprechens bestehet, die wirkliche Vollziehung der Ehe sei, von welcher, als einen besonderen hieher gehörigen Geschäfte, nun zu handeln ist.

§. 376.

Was also II) die **wirkliche Vollziehung der Ehe,** welche alle ihre Wirkungen haben soll, betrift, so wird hinzu das Aufgeboth, die bei der Trauung

vor-

vorkommende ausdrückliche mündliche Erklärung des Anfanges der ehelichen Gesebschaft, und der Beischlaf erfordert. Da aber diese Geschäfte von der Art sind, daß, wie dieselbe betrieben werden müssen, auszuführen nicht nöthig ist, so wende ich mich gleich zu den übrigen die eheliche Gesellschaft betreffenden Geschäften.

§. 377.

Denn so kan ferner III) hieher das Dispensationsgesuch wegen der verbothenen Grade, des dreifachen Aufgebohts und dergleichen: wie auch die Ausstellung der Trauscheine, und der davon eigentlich unterschiedenen Traubriefe, gerechnet werden. In Ansehung des Dispensationsgesuches aber kommt weiter nichts, als allenfals die Aufsetzung einer Bittschrift an dieienigen, von welchen sie zu suchen ist, vor, und Trauscheine, wie auch Traubriefe, werden wie Atteſtate (§ 50. ſeq.) ausgefertiget.

§. 378.

Das wichtigste Geschäfte aber welches die eheliche Gesellschaft betrift, ist IV) das Geschäft da entweder vor, oder nach vollzogener Ehe, Ehestiftungen errichtet werden, welche auch Ehepacten, Eheverträge, Eheverbindungen heissen. Es ist also

von der Schliessung der Ehestiftung, den schriftlichen Aufsatz darüber, und der Vollziehung derselben, besonders zu handeln.

§. 379.

Bei der Schliessung der Ehestiftung sind die Puncte, welche bei allen Ehestiftungen, sie mögen Adeliche, Bürgerliche oder Bauersleute betreffen, vorkommen können, von denen, die nur bei der einen oder der andern Art dieser Personen vorkommen können, oder doch wenigstens gemeiniglich nur vorzukommen pflegen, abzusondern. Die, welche zu der letzten Classe gehören, können unten angebracht werden, und hier ist also nur von den ersten zu handeln. Es sind aber die allgemeine Puncte, welche hiebei vorkommen, solche, welche 1) die künftige Vollziehung der Ehe; 2) die bereits vollzogene und stehende Ehe, und 3) die geendigte Ehe betreffen.

§. 380.

Was in Absicht auf die Vollziehung der Ehe vorkommt, betrift vornämlich die Zeit der Vollziehung welche bestimmet wird, und was etwan wegen der Hochzeitskosten und Hochzeitsgeschenke zu verabreden beliebet werden möchte, nämlich wer iene tragen, und diese bekommen solle.

§. 381.

§. 381.

Was weiter durch die Ehepacten in Absicht auf die vollzogene und noch stehende Ehe festzusetzen, betrift 1) blos die Personen der Ehegatten; 2) die Güter derselben; 3) die Erziehung der Kinder. Wegen des **ersten** Punctes wird selten was gewisses festgesetzet, und der **dritte** Punct kommt besonders denn vor, wenn die Eltern von verschiedener Religion sind, und daher bestimmet wird, in welcher Religion die Kinder zu erziehen sind. Es kommt also hier vornämlich auf den **zweiten** Punct an, welcher, wenn nicht etwan unter den Ehegatten eine Gemeinschaft der Güter ist, davon unten bei den Ehestiftungen der Bürgerlichen zu handeln, die Mitgift, die Ausstattung, und die übrige Güter der Frauen in so weit betrift, daß theils bestimmet werde, wie viel zur Mitgift gegeben werden und wie die Ausstattung geschehen solle, theils die Rechte des Ehemannes über diese Güter der Frauen in noch stehender Ehe bestimmet werden.

§. 382.

In Absicht auf die geendigte Ehe wird zwar selten bei Schliessung der Ehepacten festgesetzet, wie es in dem Fall, daß es zu der Scheidung von Tisch und Bette, oder einer gänzlichen Ehescheidung, kommen

solte, zu halten; es ist aber doch solches nicht unerlaubet, noch auch unnöthig. Was aber den Fall, da die Ehe durch den Tod geendiget werden solte, betrift, so kommt es dabei darauf an, was wegen der künftigen Erbfolge beliebet wird, wobei denn die Fälle, da der Mann zuerst stirbet, oder da die Frau vor ihm aus der Welt gehet, und in beiden Fällen, ob der überlebende Ehegatte in ledigem Stande bleibet, oder wieder heirahtet, wie auch ob Kinder aus der Ehe vorhanden sind, oder nicht, von einander unterschieden zu werden pflegen. Hiebei nun ist 1) überhaupt a) ob die Ehepacten als simple oder gemischte Erbverträge (§. 209.) gelten sollen, festzusetzen; b) darauf zu sehen, daß weder die Eltern wegen des Pflichttheils, noch die Kinder erster Ehe, wegen der ihnen nach den Gesetzen in diesen Fall zustehenden Rechtswohlthaten, verkürzet werden. 2) Insbesondere ist in dem Fall, da die Frau zu erst sterben solte, wegen ihres Eingebrachten zu bestimmen, wie es damit gehalten werden soll, wozu denn eigentlich die Bestimmung des Gegenvermächtnisses oder der Wiederlage gehöret.

§. 383.

Der schriftliche Aufsatz über eine geschlossene Ehestiftung, welcher ein **Heirahtsbrief** heisset, wird

so

so abgefasset, daß mit der Anfangsclausel der zweiseitigen Verträge der Anfang gemachet wird. Der Eingang wird darauf mit der Erzehlung der geschehenen Verlobung gemachet, wenn sie nicht etwan erst in stehender Ehe gemachet werden. Darauf wird, die Sache selbst betreffend, was verabredet worden, und zwar am natürlichsten in der Ordnung, in welcher die herbei vorkommende Puncte (§. 379.) angegeben worden, deutlich, und unter die nöthige Absäze gebracht, erzehlet, und mit Beifügung der allgemeinen Verzichte und der Schlußclausel der zweiseitigen Verträge beschlossen.

§. 384.

Bei Vollziehung der Ehestiftungen wird nicht nur die Unterschrift und Besiegelung der Verlobten, oder Eheleute, mit ihren nöthigen Beiständen, erfordert, sondern auch dieses oder ienes Drittens, z. E. des Vaters der durch die Ehestiftung gleichfals verbunden werden soll. Daß aber die nächsten Verwandten als Zeugen dieselbe mit unterschreiben, ist mehr gebräuchlich, als nöthig. S. *Ioh. Laur.* FLEISCHER an pacta dotalia a marito quidem, non vero ab vxore subscripta, sint valida. *Halae* 1716. Uebrigens aber kommt es darauf an, ob sie die Erbfolge bestimmen, oder nicht, und muß in dem

ersten

ersten Fall was oben (§. 209. seq.) von den Erbfolgsverträgen, welche die Stiftung der Erbfolge betreffen, gesaget worden, hier angewendet werden. Was aber sonsten noch zu der Vollziehung gehöret, als z. E. die Auszahlung des Brautschatzes, ergiebet sich aus dem Obigen von selbst.

III. Titel.

Von den die herrschaftliche Gesellschaft betreffenden Geschäften.

§. 385.

Geschäfte, welche die herrschaftliche Gesellschaft betreffen, sind I) die freiwillige Begebung in die Leibeigenschaft. Da aber dieselbe selten vorkommt, so will ich mich dabei nicht aufhalten.

§. 386.

Ferner kommt als hieher gehörig II) die Freilassung der Leibeigenen vor, welche heutiges Tages blos durch die ausdrückliche Erklärung des Leibherren geschiehet, zu dessen Beweis ein Freibrief oder Laßbrief dem Leibeigenen gegeben wird, welcher nach Art eines Attestates (§. 50.) ausgefertiget wird.

§. 387.

§. 387.

So ist auch III) die Miehtung des Gesindes und anderer Hausgenossen hieher zu rechnen. Da nun dieses durch einen die Dienste betreffenden Miethcontract geschiehet, so kommet hier, was oben (§. 297. seq.) vom Verpachten und Vermiethung gesaget worden, so weit als es sich hieher schicket, zur Anwendung. Daß hier vornämlich die Dienste, welche zu thun von der einen Seite, und der Lohn, nebst dem was sonst davor zu geben, von der andern Seite, zu bestimmen sind, verstehet sich von selbst.

§. 388.

Da auch IV) hieher die **Ausfertigung der schriftlichen Abschiede der Bedienten** gehöret, so ist hier noch anzumerken, daß dieselbe als Atteſtate (§. 50. seq.) eingerichtet werden.

IV. Titel.

Von den die übrigen Gesellschaften betreffenden Geschäften.

§. 389.

Ausser den einzelen Arten der Gesellschaften, von welchen bereits gehandelt worden, sind noch viele

le andere Gesellschäften, bei welchen aussergerichtliche rechtliche Geschäfte zu betreiben vorkommen. So weit nun diese Gesellschaften solche sind, welche nur bei Menschen dieses oder ienes eigentlich so genanten Standes, als Adelichen, Bürgerlichen und Bauern 2c. vorkommen, wird in dem Folgenden davon noch Erwehnung geschehen. In Ansehung der übrigen Gesellschaften aber ist, was oben von den Gesellschaften überhaupt (§. 362. seq.) gesaget worden, hier anzuwenden, und daher nicht nöthig sich auf diese einzele Gesellschaften einzulassen.

III. Abschnitt.

Von den übrigen in das Recht der Personen einschlagenden Geschäften.

I. Titel.

Von den Geschäften welche besonders den Adelstand betreffen.

§. 390.

Eines der den Adelstand betreffenden Geschäfte, das ist solcher Geschäfte, welche nur allein bei adelichen Personen, oder wenigstens vornämlich bei denselben, vorkommen, ist 1) die **Ahnenprobe**, welche

che darinnen bestehet, daß bewiesen wird, es habe iemand so viele Ahnen, als zur Fähigkeit zu diesen oder ienen Rechte zu gelangen, erfordert werden. Wozu denn 1) die Verfertigung eines Stammbaums; 2) der Beweis der ächten und standesmäßigen Geburth, und auch des Adels der in dem Stammbaum aufgeführten Personen, erfordert wird. S. *Ioh. Georg* ESTOR practische Anleitung zur Ahnenprobe, so bei den teutschen Erz- und Hochstiften, Ritterorden und Ganerbschaften gebräuchlich. Marb. 1750. 4.

§. 391.

So ist auch ferner ein hieher gehöriges Geschäft II) die Schliessung, schriftliche Abfassung und Vollziehung der Familienverträge, von welchen dreien Puncten besonders zu handeln.

§. 392.

Bei der Schliessung der Familienverträge komnt es darauf an, daß alle Glieder der Familie, welche sich verbindlich machen können, dazu gezogen werden, und der Inhalt derselben gehet auf alles, so zur Erhaltung 1) des Flors und Ansehen der Familie, wie auch 2) zu guter Ordnung in den gemeinschaftlichen Familiensachen, gereichet. Hieraus ergiebet sich nun leicht von selbst, daß, besonders bei

den

den hohen Adel, sehr viele Puncte vorkommen, worauf die Familienverträge gehen. Zu den ersten Punct, daß nemlich der Flor und das Ansehen der Familie erhalten werde, gehöret, daß wegen des Wapens; der Geburth derer, die als Glieder der Familie anzusehen; der Familienbegräbnisse; der Vormundschaft der unmündigen Mitglieder der Familie; Abfindung der Töchter, und derer welche sich dem geistlichen Stande widmen; Erhaltung der Wittwen und dergleichen, solche Maasregeln genommen werden, die zum Flor der Familie gereichen. Was aber den zweiten Punct betrift, so kan dahin die Anordnung eines Directorii in gemeinschaftlichen Familiensachen; eines Familienarchives; der Familientäge; gewisser Schiedsrichter in Familienstreitigkeiten; die Verwaltung der gemeinschaftlichen Kirchen- und Lehnsachen, und dergleichen, gerechnet werden.

§. 393.

Die schriftliche Abfassung der Familienverträge, geschiehet im Nahmen der sämtlichen Familie so, daß nach der Anfangsclausel, darinnen erwehnet wird, daß sämtliche Gebrüder und Vettern der Familie von N. N. das Nachstehende urkunden und bekennen, der Eingang von der Veranlassung des Familienvertrages hergenommen wird, und darauf alle einzele verabredete Puncte unter gewissen Absä-

tzen deutlich angeführet werden. Hiernechst werden zur Verstärkung der Verbindlichkeit dienliche Clauseln angehenget, dergleichen hier sind gewillkührte Straffen, Eide und dergleichen, und endlich mit der gewöhnlichen Schlußclausel der Verträge geschlossen.

§. 394.

Zur Vollziehung eines Familienvertrages gehöret die Unterschrift und Besiegelung sämtlicher Mitglieder der Familie, wie auch daß derselbe in autentischer Form im Familienarchiv niedergeleget, und iedem Mitgliede der Familie ein Exemplar davon zugestellet werde.

§. 395.

Ferner können III) hieher die Geschäfte gerechnet werden, welche bei der **Ausübung der adelichen Vorrechte** vorkommen, z. E. die bei Ausübung des Patronatrechtes vorkommende Geschäfte; die Annehmung eines Gerichtshalters; die Aufnehmung des Unterthanen Eides von den adelichen Unterthanen bei dem Antrit der Güter; die Haltung der Zinstäge und Ausfertigung der Lehn- und Zinsbriefe; die ihre eigene Rittergüter betreffende Lehnsgeschäfte, als Lehnsmuthung, Vollmacht zur Lehnsempfängnis und dergleichen. Bei allen diese Geschäften nun muß sich der Practicus durch die Anwendung der

hin und wieder hievon vorkommenden allgemeinen Regeln helfen.

§. 396.

Was endlich IV) die adelichen Ehestiftungen besonders betrift, so ist in Absicht auf diese Ehestiftungen dem Obigen (§. 379.) nur zuzusetzen, daß 1) hierbei einige neue Puncte, besonders bei den hohen Adel, vorkommen, als z. E. die Religionsübung der Gemahlin, welche eine andere Religion als ihr Gemahl hat; die Regulierung des Hofstates der Gemahlin; die Morgengabe; die Hand- und Spiel-Gelder; das Leibgedinge 2c. 2) der Punct wegen der Erbfolge der Wittwe zwar hier nicht ganz wegfält, iedoch aber die Adeliche, wegen der Beschaffenheit ihrer Güter, nicht freie Hände haben in Absicht auf dieselbe zu disponiren, wie sie wollen; endlich 3) bei diesen Ehestiftungen die Einwilligung der Vettern so oft vorkomme, als darinnen was festgesetzet wird, so ihren Rechten zuwieder ist.

II. Titel.

Von den Geschäften, welche besonders den Bürgerstand betreffen.

§. 397.

Ob es gleich eigentlich keine, den Bürgerstand überhaupt, betreffende Geschäfte, das ist solche, die nicht nur

bei Menschen bürgerlichen Standes vorkommen könne, sondern dabei solche sind, daß sie diesem Stande der Menschen eigen sind, oder doch vornämlich bei ihnen vorkommen, giebet: so kommen doch Geschäfte vor, welche den Bürgerstand, entweder nach dessen vornehmsten Verbindung in Städten, oder nach den vornehmsten Arten der bürgerlichen Nahrung, als Kaufmannschaft und Handlung, Manufacturen und Handwerker, betreffen.

§. 398.

Die Geschäfte dieser Art sind nun zwar sehr mannigfaltig, indessen wird doch nicht leicht eines vorkommen, welches nicht eine Art solcher Geschäfte ist, davon bereits im Vorhergehenden überhaupt gehandelt worden. Daher es denn hiebei nur auf die Anwendung dessen, was überhaupt von solchen Geschäften gesaget worden, auf diese Art derselben ankommt.

§. 399.

Da es also nicht nöthig ist, alle diese Geschäfte einzeln durchzunehmen, so wird genug sein, daß hier nur einige Exempel von Geschäften dieser Art angeführet werden. Es sind nemlich dergleichen collegialische Berathschlagungen und Schlüsse des Stadtraths, wie auch der Zünfte und Innungen; die Ausfertigung allerhand Atteſtate, als der Lehrbrie-

se, der Kundschaften rc.; die Aufdingung der Lehrlinge, und Aufsezung der dabei vorkommenden Aufdingsbriefe; die Loßsprechung und Ertheilung des Meisterrechts; die Schliessung der Contracte mit den Handwerksleuten wegen Verfertigung einer gewissen Arbeit, und dabei vorkommende schriftliche Aufsäze, als z. E. Dingezettel wegen Aufbauung eines Schaafstalles rc.

§. 400.

Wegen der Ehestiftung der Personen bürgerlichen Standes, ist übrigens hier noch das besondere, so dabei vorkommt, anzumerken (§. 379.). Dieses bestehet aber darinnen, daß 1) die besondere Puncte, welche hier besonders zu reguliren vorkommen, die Gemeinschaft der Güter der Ehegatten, und, im Fall dieselbe nicht statt findet, die besondere Nahrung, welche die Frau etwan treibet, und die dem Manne schuldige Dienste der Frauen, betreffen. Da denn, wenn besonders die Gemeinschaft blos die Errungschaft betrift, nöthig ist, daß das Vermögen der Ehegatten, so sie zusammen bringen, genau bestimmet werde. Ferner hänget 2) hier die Erbfolge der Ehegatten mehr von dem Willkühr derselben ab, als bei den Adelichen. 3) Wenn gleich hier kein solches eigentliches Leibgedinge, wie bei den Adelichen, vorkommt, so pfleget doch wohl der künftigen Wittwe was ähnliches ausgesetzet zu werden.

III Titel.

III. Titel.

Von den Geschäften welche besonders den Bauerstand betreffen.

§. 401.

Die den Bauerstand betreffende Geschäfte, sind die ganze Bauergemeinden, oder auch einzele Bauern und ihre Bauerhöfe, so betreffende Geschäfte, daß dieselbe nicht nur bei Bauern und Bauergütern vorkommen können, sondern auch diesem Stande der Menschen eigen sind. Wenn nun aber gleich der Begriff von diesen Geschäften so eingeschränket wird, so giebt es dennoch sehr verschiedene und mannigfaltige Arten derselben.

§. 402.

Da indessen diese Geschäfte, so mannigfaltig sie auch sind, nur blos Arten von solchen Geschäften sind, davon bereits oben hin und wieder überhaupt gehandelt worden; so kommt es bei deren Betreibung nur auf die Anwendung dessen, was überhaupt von diesen Geschäften schon beigebracht ist, auf diese Arten, an. Es sind aber z. E. Geschäfte dieser Art die Berathschlagungen und Schlüsse der Gemeinde; Bestellung der Gemeinde Syndicen; Annehmung

eines Gemeinde Hirten; Festsetzung der Bauernauszüge in verkauften Bauergütern; Ausstellung der Attestate der Gemeinde und dergleichen.

§. 403.

Was besonders die Ehestiftungen der Eheleute vom Bauernstande betrift, so ist zwischen dieselbe, und die Ehestiftungen der Personen bürgerlichen Standes (§. 400.), kein grosser Unterscheid. Was also von diesen Ehestiftungen besonders anzumerken, ist dieses, daß die Obrigkeit hiebei mehr zu sagen habe, damit die Bauergüter nicht zu sehr beschweret werden, und daher an den meisten Orten die obrigkeitliche Bestätigung nicht nur nöthig ist, sondern dieselbe so gar nur gerichtlich gemachet werden.

IV. Titel.

Von den bei Vormundschaften und Curatelen vorkommenden Geschäften.

§. 404.

Zu den bei den Vormundschaften und Curatelen vorkommenden Geschäften gehören I) die Anordnung der testamentarischen, und zugesagten Vormundschaft, wobei iedoch nichts besonderes zu be:

bemerken vorkommt, indem iene bei der Bestimmung des Erbfolge durch einen lezten Willen, diese aber vornämlich unter den Adelichen, vorkommt und in den Familienverträgen mit festgesezet wird.

§. 405.

Ferner kommen hier II) die Geschäfte vor, welche die **Uebernehmung der Vormundschaft und der Curatel** betreffen, und zu den aussergerichtlichen Geschäften gerechnet werden können. Hieher gehöret also die Inventirung des Vermögens, dessen vormundschaftliche Verwaltung zu übernehmen ist, welche auch aussergerichtlich vor einem Notario geschehen kan. Die Entschuldigung des erwehlten Vormundes aber, wie auch die Erbittung eines Vormundes, gehöret eigentlich zur gerichtlichen Praxi.

§. 406.

Die III) bei der **Führung der Vormundschaft und Curatel** vorkommende Geschäfte endlich anlangend, so sind die mehreste solche, welche vor oder durch den Richter betrieben werden, und gehöret daher die Abhandlung, von der Art und Weise wie dieselbe zu betreiben, zu der gerichtlichen practischen Rechtsgelahrtheit. Was hieher gezogen werden könte, wäre allenfals die Ertheilung der Einwilligung

ligung des Vormundes oder Curatoris in dieienige Handlungen des Unmündigen oder Curandi, so von den Pupillen oder Curanden zwar selbst vorgenommen werden, iedoch aber zu deren Rechtsbeständigkeit die Einwilligung der Vormünder und Curatorum nöthig ist. Diese wird aber heutiges Tages in allen Fällen so ertheilet, wie überhaupt die Einwilligung eines Dritten (§. 70. seq.) ertheilet wird. Wenn hingegen, nach der Beschaffenheit des Unmündigen oder des Curandi, der Vormund oder der Curator derselben Geschäfte allein, iedoch in ihren Nahmen, betreiben muß, so wird dieses nur so, wie bereits oben (§. 17.) bemerket worden, ausgedrucket.

ENDE.

Register

der vornehmsten Sachen.

A.

Abschiede der Bedienten §. 388.
Absonderung der Güter bei Erbschaften. 232
in andern Fällen. 340 u. f.
Abtretung des Rechtes 89 u. f.
Actum ist vom Datum unterschieden 36.
Acceptilation 94.
Acceptation der Wechsel, 326. 338.
Adelstand, denselben betreffende Geschäfte 380 u. f.
Ahnenprobe 390.
Anschläge beim Kauf 275. Pacht 298.
Annehmung an Kindesstatt 372.
Antretung der Erbschaft 224 u. f.
Anwald 19.

Antichretisches Pfand 123.
Appellation aussergerichtliche 80 u. f.
Assecuranz 324 u. f.
Atteſtate überhaupt 50 u. f. ganzer Geſellſchaften 369.
Ausſtattung der Töchter 373.

B.

Baurenſtand denſelben betreffende Geſchäfte 401 u. f.
Bediente der Geſellſchaften 370.
Beiſtände 16.
Beſiegelung 35.
Beſitz, wie er zu ergreifen überhaupt 64. der Erbſchaft insbeſondere 222.
Bezahlung, eigentlich ſo genante 95 u. f.
Blanquet 35.
Blinde, wie ſie teſtiren 186.
Bürgſchaft 107 u. f.
Bürgerſtand, denſelben betreffende Geſchäfte 397 u. f.

C.

Capitalien, deren ſichere Verborgung 285 u. f. Aufkündigung 291. Wiederbezahlung 292.
Caute=

Cautelen von ihnen überhaupt 7. 8.
Certepartie 312.
Clauseln, von ihnen überhaupt 7. 8. von besonderen Gattungen derselben, als executivischen Clauseln 127. der clausula doli generali 43. cambiali 99. iuratoria 105. constituti possessorii 128. commissoria 129. codicillari 195.
Codicille 194 u. f.
Commodatum. S. Verlehnen.
Compromis 130 u. f.
Connossemente 312.
Curatelen, dabei vorkommende Geschäfte 404 u. f.

D.

Datum ist von Actum unterschieden 36.
Deductionen, wie sie zu machen 56 u. f.
Depositum S. Hinterlegung.
Dienstbarkeiten, deren Constituirung 261.
Dispachenrechnung, 359.
Dollmätscher 16.
Dreißigster Tag bei Erbschaften 220.
Dritter, von dessen Einwilligung 70 u. f.

E.

Ehe, von deren Vollziehung 376.
Ehestiftungen. Von ihnen überhaupt 378 u. f.
der adelichen 396. der bürgerlichen 400.
der Bauren 403.
Eid. Dessen Gebrauch bei der Bestärkung der Verbindlichkeiten 104 u. f.
Eigenthum, dessen Uebertragung an andere 257 u. f.
Einwilligung, wie dieselbe von einen Dritten geschiehet 70 u. f.
Einlösung, der versetzten Sachen 124.
Einkindschaft 372.
Emancipation 372.
Enterbung 165 u. f.
Erbschaft, deren Theilung 224. Inventirung 228.
Verkauf 277.
Erbenseinsetzung, eigentlich so genante 141 u. f.
erste 144. nothwendige 156. willkührliche 162.
Erbvergleiche 239 u. f.
Erbverleihungen 313 u. f.
Erbfolgsverträge 208 u. f.
Eröfnung der Verstorbenen hinterlassenen Verordnungen 223.

Execu-

Executivische Clauseln 127.

F.

Falcidia, wie sie abgezogen wird 248 u. f.
Familienverträge. 391 u. f
Form der Geschäfte 9.
Formeln 29.
Formulare 29.
Forstrecesse 348. 349.
Frachtbrief 312.
Freilassung 386.

G.

Geschäfte rechtliche aussergerichtliche. Eintheilungen derselben 4. 5. 6. 31. Von ihren Theilen 7. Form 9 u. f. Wahl 26 u. f.
Gerechtigkeiten, deren Verpachtung 310.
Gesandten wie sie testiren 216.
Gesellschaften von den dieselben betreffenden Geschäften 362 u. f.
Gevollmächtigte 19.
Gülte, deren Constitution 293 u. f.

H.

Haverei, deren Berechnung 359 u. f.
Hinterlegung 317. 318.
Hypotheck, deren Constitution 116. u. f.

J.

Jagdtrecesse 348. 349.
Indossation der Wechsel 102. 339.
Interusurium, wie es zu berechnen 355 u. f.
Inventirung der Erbschaft 228.
Inventarium bei der Verpachtung der Landgüter 311.
Jurisdictionsrecesse 348. 349.

K.

Kaufcontract 269 u. f.
Kaufsumme, wie sie zu bestimmen 278.
Kunstmäßige, worinnen es bei den Geschäften bestehet. 9.

L.

Landgüter, was bei deren Verpachtung besonders zu bemerken 311.

Leibrenten, deren Constituirung 328 u. f.
Leibesfehler beim testiren 186. 314.
Lehnsgeschäfte 314.
Lesens und Schreibens Unerfahrne, wie sie testiren 186.

M.

Manumißion S. Freilassung.
Mäckler 16.
Minuta 42.
Mortificationsscheine 53.
Monita bei der Rechnungsabnahme 63.

N.

Nachschriften 34.
Notarien 20 u. f. von ihren Instrumenten. 55.
Novationen 93.

O.

Ort. Dessen Ausdrückung bei schriftlichen Aufsätzen 36.

P.

Papier von dessen Beschaffenheit 33

Pachtcontract 297 u. f.
Personen erlauchte, wie sie testiren 215.
Petischaft 35.
Pfändung 77 u. f.
Pfandgerechtigkeit, deren Constitution 120 u. f.
Pfandkehrung 79.
Pflichttheil wie er zu berechnen
Präsentation des Wechsels 336. zu Diensten 370.
Protestation überhaupt 72 u. f. bei Wechseln 337.
Protocolle wie sie zu führen 47 u. f. besondere Arten derselben 67. 361.
Proiecte der Verträge 40.
Prolongation der Wechsel 103. 339.
Punctationen 42.

Q.

Quarta Falcidia S. Falcidia.
Quarta Trebellianica S. Trebellianica.
Quittungen 52.

R.

Randschriften 34.
Rechtsgelahrtheit practische aussergerichtliche, von derselben überhaupt 1 u. f.

Receptum 130.
Rechnungen, derer Verfertigung und Abnahme 60 u. f.
Registraturen 47 u. f.
Reverse 54.
Reprotestation 73.
Reservation des Rechtes 76.
Rückwechsel 338.

S.

Sachwalter 16.
Sachen, wie deren Umfang zu überlegen 23 u. f.
Schreibfehler, wie es damit zu halten 34
Schätzung der Sachen überhaupt 69.
Scheine 50 u. f.
Schenkungen von Todes wegen 202. unter den Lebendigen 262
Schiedesrichter, wie sie die Streitigkeiten beilegen 130 u. f.
Schulden, wie es damit bei Erbtheilungen zu halten 238. wie sie von der Erbschaft abzuziehen 253 u. f.
Statuta der Gesellschaften 363.
Stempelpapier 33.
Stimmen bei Berahtschlagungen der Gesellschaften, wie sie zu zehlen 367.

Strafen gewillkührte. Deren Gebrauch zur Bestärkung der Verbindlichkeiten 126.
Stumme wie sie testiren 217.
Substitutio directa 146 u. f. fideicommissaria 150. pupillaris und quasi pupillaris 152 u. f.

T.

Taube wie sie testiren 217.
Tausch 282 u. f.
Taxe von derselben überhaupt 69. bei Verpachtungen der Landgüter 311.
Testamente zierliche schriftliche 174. ausgesprochene 184 u. f. privilegirte 190 u. f. reciproce 214 u. f.
Theilung der Eltern unter den Kindern 219. der Erbschaften 231. anderer gemeinen Sachen 342. der Inseln rc. 346. des Gewinstes und Verlustes bei Gesellschaften 347.
Trauscheine 377.
Traubriefe 377.
Trebellianica, wie sie abgezogen wird 344 u. f.

U.

Uebergabe der Sachen 66.

Unterschrift 35. 45.
Untersieglung S. Besieglung.
Urkunden 33. wie es bei Erbschaftstheilungen mit denselben zu halten 234.

V.

Väterliche Gesellschaft dabei vorkommende Geschäfte 372 u. f.
Väterliche Hülfe der Söhne 374.
Verletzung über die Helfte, wie sie zu berechnen 350 u. f.
Verpfändung des Vermögens 115 u. f.
Vergleiche 133 u. f.
Verlehnung 316.
Verlöbnisse 375.
Vermächtnisse 171 u. f.
Verträge. Von deren Schliessung überhaupt 38 u. f. dabei vorkommende schriftliche Auffsätze 41 u. f. deren Vollziehung 44 u. f.
Verzichte 83 u. f.
Viehhandel 276.
Vorbehaltung des Rechtes 73 u. f.
Vortrag bei aussergerichtlichen Geschäften 29 u. f.

29 u. f. in Zusammenkünften der Gesellschaften 366.
Vorlesung der Contracte 45.
Vormundschaft, dabei vorkommende Geschäfte 404 u. f.

W.

Wahl der Geschäfte 26 u. f.
Wechsel eigene 98 u. f. traßirte 333 u. f.
Weiderecesse 348. 349.
Weiber, von deren Bürgschaft. 109.

Z.

Zeit, deren Ausdrückung bei schriftlichen Aufsätzen 36.
Zeugen 18.
Zins jährlicher, wie er zu constituiren 293 u. f.
Zinsen, dabei vorkommende Ausrechnungen 353 u. f.

Staats-Bibliothek Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nettelbladt, Daniel

Versuch einer Anleitung zu der außergerichtlichen practischen Rechtsgelahrtheit

Halle 1765

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.o.261
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11703429-6
VD18 10906134-003